

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1981

MONTAG, 26. OKTOBER 1981

Nr. 43

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg 2006		
Generalkonsulat der Republik Südafrika in München 2006		
Änderung der Anschrift des Generalkonsulats von Spanien in Frankfurt am Main 2006		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 9. 1981 bis 12. 10. 1981 2006		
Der Hessische Minister des Innern		
Pauschalierte Reisekostenvergütung für Polizeivollzugsbeamte 2006		
Abfindung von Teilnehmern der Polizei an Ausbildungslehrgängen, Fortbildungslehrgängen und anderen Fortbildungsveranstaltungen bei amtlich bereitgestellter Unterkunft und Verpflegung 2007		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis 2008		
Der Hessische Minister der Justiz		
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 3. 7. 1981 2008		
Der Hessische Kultusminister		
Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; hier: Erlaß über Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen 2008		
Satzung der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main 2011		
Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 17. 3. 1981 2012		
Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik 2014		
Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Biologie an der Justus Liebig-Universität Gießen 2016		
Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 2016		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Archivdienstes im Lande Hessen vom 15. 5. 1981 2016		
Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 03 Gesellschaftswissenschaften, 04 Erziehungswissenschaften, 05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, 07 Religionswissenschaften, 08 Geschichtswissenschaften, 09 Germanistik, 10 Anglistik, 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, 22 Geowissenschaften und Geographie der Justus Liebig-Universität Gießen vom 7. 12. 1979 2021		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2032		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten 2032		
Sicherstellung des Baues und Betriebes der Erdgasleitung von Brensbach nach Klein-Auheim 2032		
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2033		
Der Hessische Sozialminister		
Anordnung über den Sitz und die Zuständigkeitsbezirke der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung 2033		
Errichtung einer Außenstelle der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Darmstadt 2034		
Empfehlungen des Europarates zur Rehabilitation der Behinderten 2034		
Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Pauschbeträge zur Abgeltung der Kosten für notwendige Lernmittel 2034		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 2034		
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Verwaltungsvorschriften über Talsperrn 2039		
Flurbereinigung Laubach—Gonterskirchen, Landkreis Gießen 2040		
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rote Lache von Wolfgang“ vom 8. 10. 1981 2042		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2043		
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Vorhaben der Firma Rheinhold & Mahla, 6054 Rodgau-Weiskirchen 2044		
Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt 2044		
Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes; hier: Antrag des Kreis Ausschusses des Wetteraukreises gemäß § 7 AbfG auf Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage in Echzell, Gemarkung Bingenheim, Steinbruch Firma Kissel 2044		
KASSEL		
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra und der Ulster für das Gebiet der Stadt Heringen und der Gemeinde Philippsthal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2045		
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2045		
Vorhaben der Bundeswehr in 3580 Fritzlar 2046		
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Nachtragsatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1981 2046		
Buchbesprechungen 2047		
Öffentlicher Anzeiger 2051		
Andere Behörden und Körperschaften 2058		
Öffentliche Ausschreibungen 2059		
Stellenausschreibungen 2059		

Seite 2005

Die zehnte Folge 1981 der monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 6,5 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: **BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO. KG**
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

1205

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wechsel in der Leitung der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg

Bezug: Bekanntmachung vom 19. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 66)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Mexikanischen Staaten in Hamburg ernannten Herrn Oscar Araiza López am 18. September 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fabio Martinez Amor, am 1. Dezember 1978 erteilte Exequatur ist erloschen. Wiesbaden, 6. Oktober 1981

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 43/1981 S. 2006

1206

Generalkonsulat der Republik Südafrika in München

Bezug: Bekanntmachung vom 3. März 1979 (StAnz. S. 594)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in München ernannten Herrn Nicolaas Johannes Viljoen in Abänderung des ihm am 15. Januar 1979 erteilten Exequaturs wegen Änderung des Konsularbezirks am 29. September 1981 ein neues Exequatur erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt nunmehr die Länder Bayern und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 8. Oktober 1981

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 43/1981 S. 2006

1207

Änderung der Anschrift des Generalkonsulats von Spanien in Frankfurt am Main

Die Anschrift und Telefonnummer des Generalkonsulats von Spanien in Frankfurt am Main haben sich geändert. Sie lauten wie folgt:

6000 Frankfurt am Main,
Gutleutstraße 45
Tel. (06 11) 25 10 13.

Wiesbaden, 8. Oktober 1981

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

P 12 — 2 a 10/07

StAnz. 43/1981 S. 2006

1208

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. September 1981 bis 12. Oktober 1981

Statistische Berichte

B III 2 — j/81

Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
Stand: 15. Mai 1981

Preis
DM

2,00

	Preis DM
B IV 1 — j/80	
Die Volkshochschulen in Hessen 1980	1,50
C/Landwirtschaftszählung 1979—5 zugleich	
C IV 9/1979—5	
Rechtsformen, Betriebssysteme und sozial- ökonomische Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe und der Forstbetriebe 1979	4,00
E I 1, E I 7 — j/80	
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Hessen im September 1980 (Ergebnisse des Monatsberichts einschl. der Ergebnisse für industrielle Kleinbetriebe; Totalaufbereitung)	2,50
E I 1 — m 8/81	
Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im August 1981 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
E I 2, E I 3 — m 8/81	
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im August 1981 (Vorläufige Ergebnisse)	1,00
E I 6 — 1979	
Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1979 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
E II 1 — m 7/81	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1981	1,50
F II 1 — m 7/81	
Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1981	1,00
H II 1 — m 7/81	
Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1981	1,50
K I 3 — j/80	
Die öffentliche Jugendhilfe in Hessen 1980	2,50
L I 1 — m 8/81	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im August 1981	1,00
M I 1 — m 7/81	
Erzeugerpreise in Hessen im Juli 1981	2,00
N I 2 — hj 1/81	
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1981	1,50
Wiesbaden, 12. Oktober 1981	
Hessisches Statistisches Landesamt	
ZA 231 — 77 a 241/81	
StAnz. 43/1981 S. 2006	

1209

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Pauschalierte Reisekostenvergütung für Polizeivollzugsbeamte

Bezug: Erlasse vom 5. Juni 1973 (StAnz. S. 1270) und
3. Dezember 1973 (StAnz. S. 2245)

Auf Grund des § 18 des Hessischen Reisekostengesetzes
(HRKG) bestimme ich folgendes:

- 1 Den Polizeivollzugsbeamten bei den in Nr. 2 bezeichneten Dienststellen der Schutz-, Kriminal- und Wasserschutzpolizei sowie den Beamten bei dem Hessischen Polizei-Orchester ist anstelle der Reisekostenvergütung nach § 4
 - Nr. 2 (Wegstrecken- und Mitnahmcentschädigung)
 - Nr. 3 (Tagegeld)

- Nr. 4 (Übernachtungsgeld)
 - Nr. 6 (Erstattung der Nebenkosten)
 - Nr. 7 (Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen)
 - Nr. 8 (Aufwandsvergütung)
- HRKG für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des zugewiesenen Dienstbezirks eine Pauschvergütung zu gewähren.
- 2 Dienstbezirk im Sinne dieses Erlasses ist für die Beamten bei
 - 2.1 den Polizeiautobahnstationen der Regierungspräsidenten das Gebiet der kreisfreien Städte und der Landkreise, in dem der zugewiesene Dienstbezirk liegt,
 - 2.2 der Polizeidirektion, dem Polizei- und dem Kriminalkommissariat, den Polizei- und den Kriminalstationen der Landräte das Kreisgebiet
 - 2.3 den Polizeipräsidenten der dieser Behörde zugewiesene Dienstbezirk
 - 2.4 dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt das Landesgebiet
 - 2.5 den Wasserschutzpolizeistationen und den Wasserschutzpolizeiposten das Gebiet der kreisfreien Städte und der Landkreise, in dem der zugewiesene Dienstbezirk liegt
 - 2.6 dem Hessischen Polizei-Orchester für Musikeinsätze das Landesgebiet.
 - 3 Die Pauschvergütung beträgt für die Beamten
 - 3.1 bei den Polizeiautobahnstationen monatlich 66,— DM
 - 3.2 der Schutzpolizei bei den Landräten und den Polizeipräsidenten monatlich 60,— DM
 - 3.3 der Kriminalpolizei bei den Landräten und den Polizeipräsidenten monatlich 78,— DM
 - 3.4 der Ermittlungsgruppe „Gefährliche Güter — Umweltschutz“ bei dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt, bei den Wasserschutzpolizeistationen und Wasserschutzpolizeiposten monatlich 60,— DM
 - 3.5 bei dem Hessischen Polizei-Orchester monatlich 60,— DM.
 - 4 Mit der Pauschvergütung nach Nr. 3 werden auch abgegolten
 - 4.1 die Fahrkosten bis zu drei Deutsche Mark im Einzelfall für Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des in Nr. 2 beschriebenen Dienstbezirks und für Dienstreisen nach Nr. 4.2; der jeweilige Mehrbetrag an Fahrkosten ist als Zuschuß zur Pauschvergütung zu erstatten
 - 4.2 die Mehraufwendungen für Dienstreisen zur Teilnahme an Schießübungen außerhalb des in Nr. 2 beschriebenen Dienstbezirks.
 - 5 Die Pauschvergütung wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Sie wird auch während des Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Beamte beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehenden anderweitigen dienstlichen Verwendung des Beamten, während der er keinen Anspruch auf die Pauschvergütung hat (Dienstleistung bei einer anderen Dienststelle, Teilnahme an Fortbildungslehrgängen usw.).
 - 6 Besteht der Anspruch auf die Pauschvergütung nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil der Pauschvergütung zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Den Erben eines verstorbenen Beamten verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Pauschvergütung des Verstorbenen.
 - 7 Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschvergütung aus anderen als den in Nr. 5 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Nr. 5 Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den die Pauschvergütung gewährt worden ist; sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.
 - 8 Beamten, die Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV beziehen, wird keine Pauschvergütung gewährt.
 - 9 Einem Beamten mit Anspruch auf Pauschvergütung nach diesem Erlaß ist diese ungekürzt zu zahlen, wenn er daneben Trennungstagegeld bezieht; statt dessen ist das Trennungstagegeld zu ermäßigen bei
 - 9.1 einer Pauschvergütung von monatlich 60,— DM oder 66,— DM um täglich 0,80 DM
 - 9.2 einer Pauschvergütung von monatlich 78,— DM um täglich 1,00 DM.
 - 10 Die Bestimmungen dieses Erlasses sind auch anzuwenden auf
 - 10.1 Polizeivollzugsbeamte in Ausbildung, wenn sie während dieser Zeit mindestens an achtundzwanzig aufeinanderfolgenden Kalendertagen bei einer Dienststelle mit Dienstbezirk im Sinne der Nr. 2 praktisch ausgebildet werden; für den Beginn und die Beendigung des Anspruchs auf die Pauschvergütung in diesen Fällen gelten Nrn. 6 und 7. Das gleiche gilt, wenn die Ausbildung unterbrochen wird.
 - 10.2 Beschäftigte im Angestelltenverhältnis bei dem Hessischen Polizei-Orchester.
 - 11 Der Hauptpersonalrat der Polizei war gem. § 57 a HPVG beteiligt.
 - 12 Dieser Erlaß tritt am 1. November 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden meine o. a. Erlasse aufgehoben.
- Wiesbaden, 8. Oktober 1981
- Der Hessische Minister des Innern**
III A 14 — 13 a 08 01
St.Anz. 43/1981 S. 2006
- 1210
- Abfindung von Teilnehmern der Polizei an Ausbildungslehrgängen, Fortbildungslehrgängen und anderen Fortbildungsveranstaltungen bei amtlich bereitgestellter Unterkunft und Verpflegung**
- Bezug: Erlasse vom 15. Juli 1976 (StAnz. S. 1388) und 25. Juni 1979 (StAnz. S. 1448)
- 1 **Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung**
Polizeivollzugsbeamte, die an einem Ausbildungslehrgang (Laufbahnlehrgang) oder an einem Fortbildungslehrgang teilnehmen, werden gemäß § 190 HBG verpflichtet, während des Lehrgangs in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, wenn diese amtlich bereitgestellt werden.
 - 2 **Abordnung oder Überweisung zu Laufbahnlehrgängen**
Ledigen Beamten im Sinne des § 5 Abs. 3 HTGV, die zur Teilnahme an einem der nachstehenden Lehrgänge abgeordnet oder überwiesen werden, ist zugleich mit ihrer Abordnung oder Überweisung Umzugskostenvergütung zuzusagen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen:
 - 2.1 Fachlehrgang gemäß §§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 1 Nr. 3 HPOlLVO
 - 2.2 Fachlehrgang (Fachstudium) an der Verwaltungsfachhochschule gemäß § 22 Abs. 2 HPOlLVO
 - 2.3 Fachlehrgang gemäß § 24 Abs. 2 HPOlLVO
 - 2.4 Einführungslehrgang gemäß §§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 23 Abs. 2, 25 Abs. 2 HPOlLVO
 - 2.5 Kriminalübernahmelehrgang gemäß § 19 Abs. 3 HPOlLVO
 - 2.6 Lehrgang (praxisbegleitender Unterricht) während der weiteren kriminalpolizeilichen Ausbildung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 HPOlLVO
 - 2.7 Lehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 HPOlLVO
 - 2.8 Funktionslehrgang an der Wasserschutzpolizeischule gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 HPOlLVO
 - 3 **Unterbringungs- und Verpflegungsgeld**
Von den in Nr. 2 bezeichneten Lehrgangsteilnehmern sind als Entgelt gemäß § 52 LHO täglich zu entrichten für die amtlich gewährte
 - 3.1 Unterkunft ein Unterbringungsgeld von 1,80 DM
 - 3.2 Verpflegung ein Verpflegungsgeld in Höhe des jeweils festgesetzten Tagessatzes.
 Das Unterbringungsgeld ist auch für Tage zu entrichten, an denen sich der Lehrgangsteilnehmer aus persönlichen Gründen außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

4 Trennungsreise- und Trennungstagegeld

Verheirateten Beamten (§ 5 Abs. 1 HTGV) und ihnen gleichgestellte (§ 5 Abs. 2 HTGV), die an einem Lehrgang nach Nr. 2 teilnehmen, wird Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich gewährt; sie erhalten kein Trennungsreise- oder Trennungstagegeld.

5 Aufwandsvergütung für Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen und anderen Fortbildungsveranstaltungen

Teilnehmer an Fortbildungslehrgängen und anderen Fortbildungsveranstaltungen (Seminare, Arbeitstagungen usw.) im ausschließlichen dienstlichen Interesse, denen amtlich unentgeltlich Unterkunft und Verpflegung bereitgestellt wird, erhalten gemäß § 17 Abs. 3 HRKG für die Aufenthaltstage zwischen dem Anreise- und dem Rückreisetag eine Aufwandsvergütung; sie wird auf einheitlich 1,50 DM täglich festgesetzt.

Auf die Aufwandsvergütung nach diesem Erlaß ist die für den gleichen Zeitraum gewährte pauschalierte Reisekostenvergütung anzurechnen.

6 Reisekosten für die An- und Rückreise

Für den Tag der Anreise und den Tag der Rückreise erhalten sowohl die Lehrgangsteilnehmer als auch die Teilnehmer an anderen Fortbildungsveranstaltungen Reisekostenvergütung nach § 24 HRKG. Wird Verpflegung an diesen Tagen ganz oder teilweise unentgeltlich bereitgestellt, ist das zustehende Tagegeld nach § 12 HRKG zu kürzen.

7 Personalvertretungsrechtliche Beteiligung

Der Hauptpersonalrat der Polizei war gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

8 Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 1. November 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden meine o. a. Erlasse aufgehoben.

Wiesbaden, 8. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 b

StAnz. 43/1981 S. 2007

1211

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/goldener Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 7. Oktober 1981

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 49/81

StAnz. 43/1981 S. 2008

1212

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 3. Juli 1981 (JMBl. S. 362)**

Nachstehend gebe ich die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 3. Juli 1981 des Präsidenten des Landgerichts Hanau bekannt.

Die Verordnung ist im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1981 auf Seite 362 veröffentlicht und wird hier nachrichtlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. Oktober 1981

Der Hessische Minister der Justiz
3842/2 — II/7 — 401/81

StAnz. 43/1981 S. 2008

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen

Vom 3. Juli 1981
(JMBl. S. 362)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Ortsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114) wird im Benehmen mit dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises verordnet:

Artikel 1

- Die Ortsgerichte Sinntal I und Sinntal III werden aufgehoben.
- Für die Ortsteile Breunings, Mottgers, Oberzell, Sannerz, Schwarzenfels, Sterbfritz, Weichersbach, Weiperz und Züntersbach der Gemeinde Sinntal wird das Ortsgericht Sinntal I errichtet.

Artikel 2

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1981 (JMBl. S. 289), wird in Abschnitt

E. Landgericht Hanau
III. Amtsgericht Schlüchtern

wie folgt geändert:

- Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Sinntal I
(Gemeinde Sinntal außer Ortsgerichtsbezirk Sinntal II)“.
- Nr. 4 wird gestrichen.
- Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden Nrn. 4 bis 8.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Hanau, 3. Juli 1981

Der Präsident des Landgerichts
38/4 — 26

1213

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER**Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)**

hier: Erlaß über Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Nachstehend gebe ich den im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen neugefaßten Erlaß über Haus-

halts-, Kassen- und Rechnungswesen bekannt. Er ist ab 1. März 1981 anzuwenden und bereits in meinem Amtsblatt 1981 auf Seite 195 veröffentlicht.

Wiesbaden, 27. Februar 1981

Der Hessische Kultusminister
IV B 5.1 — 826/032 — 1

StAnz. 43/1981 S. 2008

Erlaß über Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das in der Arbeits- und Signieranweisung geregelte Kas-
senverfahren bleibt von diesem Erlaß unberührt.

1. Allgemeine Zahlungsanordnungen, Rechnungsbelege

In Hessen werden Leistungen nach dem Bundesausbil-
dungsförderungsgesetz (BAföG) mittels ADV über die
Oberfinanzkasse Frankfurt am Main zentral ausge-
zahlt. Rückflüsse werden ebenfalls dort zentral verein-
nahmt. Gem. VV Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO gilt allgemeine
Auszahlungs- und Annahmeanordnung als erteilt. Die
der Oberfinanzkasse von der HZD zugeleiteten Aus-
drucke

- Zahlungsliste mit Landessummenblatt
- Liste „Nachweis der Forderungen“

bilden die Unterlagen im Sinne der VV Nr. 22.2 zu § 70
LHO. Sie müssen

- den nach dem BAföG Empfangsberechtigten oder
Zahlungspflichtigen,
- die Förderungsnummer und
- den Betrag
ausweisen.

Die Oberfinanzkasse bucht die Beträge in den Landes-
haushalt auf Grund der Angaben in den Ausdrucken
(siehe Tz. 6). Sie hat für jedes Amt für Ausbildungsför-
derung einen besonderen Buchungsabschnitt einzu-
richten.

Die bei den Ämtern für Ausbildungsförderung verblei-
benden Anträge, Bescheinigungen und Erklärungen so-
wie die Durchschriften der Bewilligungsbescheide und
Rückforderungsbescheide sind begründende Unterlagen
im Sinne von VV Nr. 10.1 zu § 70 LHO und je Förde-
rungsfall zusammenzufassen. Sie bilden zusammen mit
den Unterlagen zu den allgemeinen Zahlungsanordnun-
gen und den Zahlungsbescheinigungen der Oberfinanz-
kasse sowie den Datenerfassungsbelegen die Rechnungs-
belege (VV Nrn. 4.1.2 ff zu § 75 LHO). Die Rechtmäßig-
keit der Leistung oder Rückforderung muß in jedem
Falle beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung
nachprüfbar sein.

2. Auszahlungen, Rückforderungen

Die Ämter für Ausbildungsförderung der kreis-
freien Städte, der Landkreise und der Studentenwerke
sowie die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben be-
auftragten Hochschulen, die zur Ausführung der Auf-
gaben die Studentenwerke heranziehen (Darmstadt und
Marburg), haben bei der unmittelbaren manuellen An-
ordnung von Ausgaben sowie bei Rückforderungen in
Ausführung des BAföG nach folgenden Vorschriften zu
verfahren.

- 2.1 Die zuständigen Kassen der Bewilligungsstellen für
Ausbildungsförderung sind für die kommunalen Ämter
die Stadt- bzw. Kreiskassen, für den Hochschulbe-
reich die Universitätskassen und für die Gesamthoch-
schule Kassel die Staatskasse Kassel. Sie haben auf
meine Anordnung von der Oberfinanzkasse Frankfurt
am Main einen Vorschuß erhalten, aus dem Abschläge
nach § 51 Abs. 2 BAföG sowie alle anderen notwendig
werdenden Zahlungen zu leisten sind, deren maschine-
le Auszahlung nicht abgewartet werden kann. Die Kas-
sen richten dazu eine Buchungsstelle ein, bei der die
zugewiesenen Mittel und die Auszahlungen zu buchen
sind. Rückläufe sind über eine besondere Buchungs-
stelle „unanbringliche Beträge“ abzuwickeln.
- 2.2 Die Ämter für Ausbildungsförderung und die zur
Ausführung der Aufgaben herangezogenen Studenten-
werke ordnen die Auszahlungen an und führen darüber
eine Anschreibelliste.
- 2.3 Zur Auffüllung des Vorschusses sind wie bisher die
Auszahlungen mit der Oberfinanzkasse abzurechnen.
Dazu ist die nach Tz. 2.2 geführte Anschreibelliste abzu-
schließen. Die ermittelte Summe ist mit dem Gesamt-
betrag der gebuchten Auszahlungen zu vergleichen. So-
dann ist sie in eine Übersicht (siehe Anlage 1) aufzu-
nehmen, in der durch Vergleich mit den bereitgestell-
ten Mitteln der Bestand errechnet wird. Diese Über-
sicht, mit der zugleich die Auffüllung des Vorschusses
in Höhe der geleisteten Auszahlung beantragt wird, ist
der Oberfinanzkasse zu übersenden.
- 2.4 Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres, und zwar spä-
testens bis zum 18. Dezember, ist der Oberfinanzkasse
die Übersicht in jedem Falle, auch wenn keine Zahlung
geleistet wurde, einzureichen. Der verbleibende Bestand
ist in das neue Haushaltsjahr zu übertragen.

2.5 Die Oberfinanzkasse überweist den unter Nr. 2 der
Übersicht ausgewiesenen Betrag auf das angegebene
Konto.

2.6 Die Ämter für Ausbildungsförderung und die zur Aus-
führung der Aufgaben herangezogenen Studentenwer-
ke sind auch für die Entscheidung über Rückforderung
überzahlter Ausbildungsförderung zuständig. Der Rück-
forderungsbetrag wird auf Grund einer Eingabe in das
ADV-Verfahren maschinell errechnet und in einem be-
sonderen Kassenverfahren nachgewiesen.

Sind Überzahlungsbeträge manuell oder bei Zuständig-
keitswechsel von dem bisher zuständigen Amt ermittelt
worden und auf ein neu zuständiges Amt übergegan-
gen, welches jedoch keine Förderung gewährt, sind sie
in das maschinelle Verfahren einzugeben.

Bei nicht ausgeglichenen Einzelkonten werden, sofern
die Ämter keine andere Verfügung getroffen haben,
Mahnungen ausgedruckt. Diese sind unverzüglich nach
Erhalt von den Ämtern zu versenden.

Beträgt der Rückstand jedoch weniger als 5,— DM, ist
gemäß Nr. 2 der Anlage zu den Verwaltungsvorschrif-
ten (VV) zu § 59 LHO (StAnz. 1979 S. 1653) von der Mah-
nung abzusehen. Werden mehrere Ansprüche auf einem
Einzelkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze
von weniger als 5,— DM für den Gesamtrückstand.
Ein beim Abschluß des Kontos nicht entrichteter Klein-
betrag von weniger als 5,— DM ist als unbefristet nie-
dergeschlagen zu behandeln.

Erfolgt auf eine Mahnung keine Zahlung, hat das Amt
eigenverantwortlich über die Einleitung der Beitrei-
bung zu entscheiden und sie erforderlichenfalls zu ver-
anlassen. Die kommunalen Ämter vollstrecken durch
die Kreis- bzw. Stadtkassen (§ 16 Hess. Verwaltungs-
vollstreckungsgesetz — HessVwVG —) und die Stu-
dentenwerke über die zuständigen Landeskassen durch
die Finanzämter (§ 15 Abs. 1 HessVwVG).

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger
als 20,— DM soll von der Vollstreckung abgesehen wer-
den. Werden mehrere Ansprüche auf einem Einzelkonto
nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger
als 20,— DM für den Gesamtrückstand. Ein bei Abschluß
des Kontos nicht entrichteter Kleinbetrag von weniger
als 20,— DM ist als unbefristet niedergeschlagen zu be-
handeln (Nr. 3 der Anlage zu den VV zu § 59 LHO). Die
Kleinbetragsregelung ist im Teilverfahren Kasse bereits
berücksichtigt.

Fälle, die nach der Mahnung nicht ausgeglichen wer-
den, erscheinen in der im ADV-Verfahren ausgedruck-
ten Beitreibungsliste.

Bei Rückforderungsansprüchen nach § 20 BAföG sind
die Verjährungsfristen gemäß des Auslegungsgrund-
schreibens des Bundesministers für Bildung und Wis-
senschaft Nr. 2/78 vom 9. Januar 1978, zugegangen als
Anlage 11 meines Erlasses vom 30. Juni 1978 — IV B 5 —
826/000/100 — (n. v.) —, zu beachten. Im übrigen gilt
X § 50 Abs. 4 Sozialgesetzbuch — Verfahrensrecht —
(BGBl. I 1980 S. 1469 ff).

2.7 Die angenommenen Beträge sind nicht bei der Bu-
chungsstelle, aus der die Auszahlungen zu leisten sind,
sondern bei einer besonderen Buchungsstelle zu buchen.
Sie sind von den Kassen monatlich bis jeweils zum 25.
bei der Oberfinanzkasse Frankfurt am Main abzulie-
fern. Beträge, die im Nachweis der Forderungen aufge-
führt sind, sind ohne eine förmliche Annahmeanord-
nung unter Übersendung einer Aufstellung, aus der die
Aufteilung des Gesamtbetrages auf den Einzelfall er-
sichtlich ist, an die Oberfinanzkasse abzuführen. Bei
Zahlungen, die auf Grund einer Stundungsvereinbarung
eingehen, ist der Oberfinanzkasse die Wertstellung mit-
zuteilen, damit eine genaue Zinsberechnung durchge-
führt werden kann. Beträge aus Überleitungen, Stun-
dungs- und Verzugszinsen, sowie andere Beträge, die
nicht im Nachweis der Forderungen aufgeführt sind,
sind mit einer Annahmeanordnung an die Oberfinanz-
kasse zu überweisen. Dabei sind die folgenden Haus-
haltsstellen anzugeben:

Von den Ämtern mit den Amtsnummern

111 — 299 Kapitel 04 80 — 681 66

311 — 814 Kapitel 04 80 — 681 67.

2.8 Die Übersicht nach Tz. 2.3 und 2.4 sowie die Mittei-
lung oder Annahmeanordnung nach Tz. 2.7 sind von
einem anordnungsbefugten Bediensteten zu unterzeich-
nen. Die Namen und Unterschriftsproben der Anord-
nungsbefugten sind der Oberfinanzkasse mitzuteilen,
soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Richtigkeit der Übersichten ist von den Rechnungsprüfungsämtern der kreisfreien Städte, oder Landkreise bzw. den Kassenaufsichtsbeamten bei den zuständigen Landesstellen zu bescheinigen.

3. Stundung, Niederschlagung und Erlaß

3.1 Für die Entscheidung über Veränderung von Ansprüchen, die durch Überzahlung von Ausbildungsförderungsbeträgen entstanden sind, sind § 59 LHO und die dazu ergangenen VV maßgebend.

3.2 Im Rahmen der Regelung in der VV Nr. 4.4 zu § 59 LHO ermächtigt ich die Ämter für Ausbildungsförderung und die herangezogenen Studentenwerke, ohne meine vorherige Zustimmung

- Beträge bis zu 5000,— DM bis zu 18 Monaten zu stunden,
- Beträge bis zu 5000,— DM befristet niederzuschlagen,
- Beträge bis zu 1000,— DM unbefristet niederzuschlagen,
- Beträge bis zu 500,— DM zu erlassen.

Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlaß, die über diese Beträge hinausgehen, sind für den kommunalen Bereich den Regierungspräsidenten und für den Hochschulbereich mir vorzulegen.

3.2.1 Stundung

Die Entscheidung über eine Stundung, die nur auf Antrag gewährt wird, ist gemäß den Richtlinien zur einheitlichen Anwendung des Landeshaushaltsrechts bei der Veränderung von Ansprüchen nach den §§ 20, 37 und 47 a BAföG, Stand 25. Juni 1978, zugegangen als Anlage 1 meines Erlasses vom 30. Juni 1978 — IV B 5 — 826/000/100 — (n. v.) —, zu treffen. Sie sind Bestandteil dieses Erlasses.

Näheres zu der Verzinsung regelt darüber hinaus die VV Nr. 45 zu § 70 LHO und die allgemeinen Zinsvorschriften (Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO).

Mit der Berechnung und Erhebung von Stundungszinsen wird gemäß VV Nr. 45.2 zu § 70 LHO die Oberfinanzkasse beauftragt. Die Abrechnung der Zinsen erfolgt bei Stundungen mit einer Laufzeit bis zu 18 Monaten nach Ablauf der Stundungsfrist, bei längerfristigen Stundungen jeweils für ein Haushaltsjahr. Fällige Zinsen werden von der Oberfinanzkasse bei dem Schuldner angefordert. Dies gilt nicht für Stundungszinsen bei übergeleiteten Unterhaltsansprüchen.

Eine maschinelle Abwicklung im Rahmen des ADV-Verfahrens BAföG ist nicht möglich.

Die Oberfinanzkasse überwacht die Einhaltung der Stundungstermine und verständigt bei Nichteinhaltung das zuständige Amt. Dieses teilt der Oberfinanzkasse die Entscheidung über die weitere Behandlung der Forderungen mit. Tz. 2.6 ist zu beachten.

3.2.2 Niederschlagung und Erlaß

Bei Niederschlagung oder Erlaß sind im Rahmen meiner Ermächtigung die Bestimmungen des § 59 LHO und der dazu ergangenen VV anzuwenden. Von der Entscheidung ist die Oberfinanzkasse mit Vordruck „Begleitformblatt BAföG: Amt—Kasse“ zu verständigen.

3.3 Für privatrechtliche Forderungen aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gelten ebenfalls die Tz. 3.2 bis 3.2.2, jedoch obliegen die Überwachung der Zahlungstermine und die Errechnung der Zinsen in diesen Fällen den für die Ämter für Ausbildungsförderung und den für die herangezogenen Studentenwerken zuständigen Kassen. Für die privatrechtliche Hauptforderung gilt Tz. 2.7 analog.

Für privatrechtliche Forderungen sind ggf. Verzugszinsen geltend zu machen. Ihre Erhebung richtet sich nach Nr. 1.4.2.1 der Allgem. Zinsvorschriften (Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO). Für die öffentlich-rechtlichen Forderungen können keine Verzugszinsen erhoben werden, da im BAföG hierzu die rechtliche Grundlage fehlt (Nr. 1.4.2.2 der Allgem. Zinsvorschriften).

3.4 Aufgekommene Stundungs- und Verzugszinsen sind der Oberfinanzkasse zum 25. jeden Monats unter Erteilung einer Annahmeanordnung durch die Ämter abzuliefern. Sie sind von der Ausgabe abzusetzen. Durch die 65%ige Erstattung der Ausgaben durch die Bundeskasse erhält der Bund seinen Anteil wie bei den übrigen Rückeinnahmen auch bei den Zinsen. Der Bundeskasse ist jedoch durch die Oberfinanzkasse die Höhe des Zinsaufkommens nachrichtlich mitzuteilen.

4. Mahngebühren

4.1 Die bei der Oberfinanzkasse im abgelaufenen Abrechnungszeitraum (1. Dezember bis 30. November) eingegangenen Mahngebühren werden zu Beginn des neuen Jahres anhand der von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) erstellten Nachweis der Forderungen mit den Ämtern abgerechnet. Der auf das jeweilige Amt tatsächlich entfallende Teil wird von der Oberfinanzkasse an die von den Ämtern benannte Kasse überwiesen.

5. Geldbußen, Zwangsgelder

5.1 Die Einziehung von Geldbußen aus Ordnungswidrigkeiten nach § 58 BAföG richtet sich bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung nach den dort geltenden Vorschriften. Ebenso die Erhebung von Zwangsgeld im Rahmen der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Die bei den Landesstellen eingehenden Geldbußen und Zwangsgelder sind bei der Haushaltsstelle 04 80 — 112 02 zu vereinnahmen.

6. Aufbringung der Mittel

6.1 Gemäß § 56 Abs. 1 BAföG trägt der Bund 65%, das Land 35% der Förderungsausgaben. Die Oberfinanzkasse hat wie folgt zu berechnen und zu buchen:

6.1.1 Die Oberfinanzkasse zahlt die von den Ämtern über die HZD monatlich zahlbar gemachten Beträge aus. Sie bucht sie bei den folgenden Haushaltsstellen des Landes:

04 80 — 681 66	Zuschüsse an Schüler
04 80 — 863 66	Darlehen an Schüler
04 80 — 681 67	Zuschüsse an Studierende
04 80 — 863 67	Darlehen an Studierende

Rückzahlungen sind von der Ausgabe abzusetzen.

Aufgekommene Stundungs- und Verzugszinsen sowie Zinsen aus übergeleiteten Unterhaltsansprüchen (§ 37 BAföG) sind ebenfalls auf oben genannten Haushaltsstellen zu vereinnahmen.

Das Zinsaufkommen, einschließlich Verzugszinsen aus Darlehen an Schüler und Studierende, wird bei Titel 04 80 — 162 01 vereinnahmt.

Über den Bundesanteil in Höhe von 65% der monatlichen Ausgaben erteilt der Hessische Kultusminister der Bundeskasse Frankfurt am Main Auszahlungsanordnung. Dieser Betrag wird im Landeshaushalt bei folgenden Haushaltsstellen vereinnahmt:

04 80 — 251 66	Zuschüsse an Schüler
04 80 — 331 66	Darlehen an Schüler
04 80 — 251 67	Zuschüsse an Studierende
04 80 — 331 67	Darlehen an Studierende

6.1.2 Die Oberfinanzkasse führt über die unter Nr. 6.1.1 genannten Buchungsstellen den rechnungsmäßigen Nachweis.

7. Übergangsregelung

7.1 Stundungsvereinbarungen, die bis 31. Dezember 1982 laufen, werden von der Oberfinanzkasse nicht übernommen, sondern von den Ämtern für Ausbildungsförderung abgeschlossen.

7.2 Stundungen, auf die Zahlungen bereits vor dem 1. März 1981 und über den 31. Dezember 1982 hinaus zu leisten sind, werden nach Zinsaufrechnung bis zum Abgabetermin nach und nach von den kommunalen Ämtern bis zum 30. Juni 1981 und von den Studentenwerken bis zum 30. September 1981 an die Oberfinanzkasse abgegeben.

7.3 Stundungen, die vom 1. März 1981 an vereinbart werden, oder bei denen von diesem Datum an Zahlungen zu leisten sind, werden von der Oberfinanzkasse ab 1. März 1981 bearbeitet.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen. Der Erlaß ist mit Wirkung vom 1. März 1981 anzuwenden.

Die betroffenen Kassen erhalten über die Ämter für Ausbildungsförderung eine Ausfertigung dieses Erlasses.

8.2 Die Erlasse vom 30. Juni 1970 (StAnz. S. 1521), 29. September 1972 — III B 4.1 — 826/030 — 106 —, 24. August 1973 — III B 4.1 — 826/030 — 168 —, 28. Februar 1975 — III B 4.1 — 826/030 — 331 —, 30. Juli 1976 — IV B 5.1 — 826/030 — 436), 23. November 1977 — IV B 5.1 — 826/303

— 549 — und 22. September 1978 Abs. 2 — IV B 5.1 — 826/0211 — 509 — (sämtlich n. v.) — werden aufgehoben.

Muster

Anlage 1

An die
Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main
Oberfinanzkasse
Adickesallee 32
6000 Frankfurt am Main

**Übersicht über die Ausgaben nach dem
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für die
Zeit vom ... bis ...**

HJ.:

Kap.:

1. Höhe des Geldbestandes
am DM
2. In der Zeit vom
bis wurden
Ausgleichszahlungen geleistet
von insgesamt DM
3. Am vorhandener Bestand DM
Der am 18. Dezember eines Jahres errechnete Bestand ist
in das neue Haushaltsjahr vorzutragen.
4. Wir bitten, den Bestand in Höhe der unter Ziffer 2 aufgeführten
Auszahlungen aufzufüllen.
Der Betrag ist an die Kto.Nr.
bei der
(BLZ) mit dem Vermerk
zu überweisen.
5. Es wird bestätigt, daß die Beträge zu dem jeweiligen
Einzelfall in das maschinelle Verfahren eingegeben wurden
(Adr. 630).

Die Richtigkeit der
Angaben wird bescheinigt

.....
Unterschrift, Amtsbezeichnung
des/r Anordnungsbefugten

1214

Satzung der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main

Gemäß Artikel 3 (Verwaltungsfachhochschulgesetz) § 1 Abs. 5 Satz 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95) genehmige ich die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 18. Dezember 1980, § 5412, beschlossene Satzung der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main.

Der vorstehende Erlaß und die Satzung sind bereits in meinem ABl. 1981 auf Seite 235 veröffentlicht.

Wiesbaden, 5. März 1981

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 451/40 — 317

StAnz. 43/1981 S. 2011

Satzung der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main

Auf Grund der §§ 5, 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (GVBl. I S. 219), und § 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Fachhochschulausbildung für Verwaltung und Rechtspflege vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 97) erläßt die Stadtverordnetenversammlung für die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main folgende Satzung:

Inhalt

- Abschnitt 1: Allgemeines
§ 1 Rechtsstellung der Bibliotheksschule
§ 2 Aufgaben der Bibliotheksschule
- Abschnitt 2: Aufgaben und Zusammensetzung der Organe
§ 3 Organe der Bibliotheksschule
§ 4 Direktor der Bibliotheksschule
§ 5 Stellvertretung des Direktors

§ 6 Fachhochschulrat

§ 7 Beirat

Abschnitt 3: Abordnung der Anwärter und Inkrafttreten

§ 8 Abordnung der Anwärter

§ 9 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1

Rechtsstellung der Bibliotheksschule

Die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main ist als nicht-rechtsfähige Einrichtung der Stadt Frankfurt am Main der Stadt- und Universitätsbibliothek angegliedert. Die Bibliotheksschule erfüllt ihre Aufgaben im Auftrag des Landes Hessen gemäß Universitätsübernahmevertrag vom 24. Juli 1967, zuletzt geändert durch den Vertrag zur zweiten Änderung des Universitätsübernahmevertrages vom 15. Juni 1971 (StAnz. S. 1004).

§ 2

Aufgaben der Bibliotheksschule

1. Die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main hat die Aufgabe, die Beamtenanwärter für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken auszubilden.
2. Die Ausbildung der Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes erfolgt in einem Fachhochschulstudiengang gemäß § 2 VerwFHG. Als Ausbildungseinrichtung für den gehobenen Dienst führt die Bibliotheksschule die Bezeichnung Bibliotheksschule in Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen (§ 1 Abs. 5 des HessVerwFHG vom 12. Juni 1979 — GVBl. I S. 97—).
3. Die Bibliotheksschule hat die Aufgabe, Fortbildungsveranstaltungen für alle Mitarbeiter in den Bibliotheken durchzuführen.

Abschnitt 2: Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

§ 3

Organe der Bibliotheksschule

Soweit die Bibliotheksschule die Aufgaben einer Fachhochschule erfüllt, werden folgende Organe gebildet:

1. Direktor,
2. Fachhochschulrat,
3. Beirat.

§ 4

Direktor der Bibliotheksschule

1. Der Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main ist zugleich Direktor der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main.
2. Insoweit die Bibliotheksschule die Aufgabe einer Fachhochschule erfüllt, ergeben sich die Aufgaben des Direktors aus § 7 HessVerwFHG.
3. Der Direktor der Bibliotheksschule stimmt mit den Ausbildungsbibliotheken die berufspraktischen Studieninhalte ab.
4. Der Direktor der Bibliotheksschule vergibt die Lehraufträge.

§ 5

Stellvertretung des Direktors

Ständiger Vertreter des Direktors der Bibliotheksschule Frankfurt am Main ist der Studienleiter der Bibliotheksschule. Er kann den Direktor jedoch nicht als Vorsitzenden des Fachhochschulrates vertreten. Er führt die Bezeichnung Studienleiter der Bibliotheksschule und — soweit es Belange der Fachhochschule betrifft — Fachhochschulstudienleiter der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main.

Er leitet die Ausbildungs- und Studiengänge, die Verwaltung und führt die laufenden Geschäfte der Bibliotheksschule. Bezogen auf den Fachhochschulstudiengang findet § 16 Abs. 2 HessVerwFHG sinngemäß Anwendung.

§ 6

Fachhochschulrat

1. An der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main wird — bezogen auf ihre Aufgaben als Fachhochschule — ein Fachhochschulrat gebildet.
2. Der Fachhochschulrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten der Fachhochschule, die nicht in die Zuständigkeit des Rechtsträgers oder der Aufsichtsbehörde, des Direktors, des Studienleiters oder des Beirats fallen. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Beschluß der Geschäfts- und Wahlordnung der Fachhochschule für Bibliothekswesen,
 - b) Erlaß und Änderung der Studienordnung,
 - c) Vorschläge und Stellungnahmen bei der Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften und der Vergabe von Lehraufträgen,
 - d) Vorschläge für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) Vorschläge für die weitere Entwicklung der Fachhochschule für Bibliothekswesen,
3. Mitglieder des Fachhochschulrates sind:
- a) der Direktor als Vorsitzender,
 - b) zwei hauptamtliche Lehrkräfte (§ 23 Abs. 3 HessVerwFHG),
 - c) ein Vertreter der Lehrbeauftragten,
 - d) ein sonstiger an der Bibliotheksschule hauptberuflich tätiger Angehöriger des öffentlichen Dienstes,
 - e) zwei Vertreter der an der Bibliotheksschule studierenden Beamten des gehobenen Dienstes,
 - f) der Studienleiter mit beratender Stimme.
4. Die Mitglieder nach Abs. 3b—e haben Stellvertreter.
5. Die Mitglieder nach Abs. 3b—e und ihre Vertreter werden von den Angehörigen der Gruppe gewählt, die sie vertreten.
6. Die Mitglieder nach Abs. 3b, c und d und ihre Vertreter werden für drei Jahre gewählt.
Die Mitglieder nach Abs. 3 e und ihre Vertreter werden für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab Oktober, gewählt.
7. Der Fachhochschulrat entsendet aus seiner Mitte einen Vertreter in die gemeinsamen Sitzungen der Senate der Verwaltungsfachhochschulen.
8. Für die Beschlüsse des Fachhochschulrates ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Beirat

1. An der Bibliotheksschule in Frankfurt am Main — Fachhochschule für Bibliothekswesen — wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat ist in allen wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu hören. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 12 Abs. 2 HessVerwFHG.
3. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Mitglieder des Beirats sind:
 - a) ein Vertreter der Stadt Frankfurt am Main,
 - b) der für Bibliotheksangelegenheiten zuständige Referent des Hessischen Kultusministeriums,
 - c) je ein Vertreter der Dienstherrn, die Beamte des gehobenen Dienstes an die Bibliotheksschule abordnen,
 - d) der Vorsitzende der Konferenz der Direktoren der wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen.
 Die Mitglieder unter a) und b) führen im Turnus von 3 Jahren wechselweise den Vorsitz.
Der Direktor bzw. der Studienleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats in der Regel teil.

Abschnitt 3: Abordnung der Anwärter und Inkrafttreten

§ 8

Abordnung der Anwärter

1. Die an die Bibliotheksschule in Frankfurt am Main abgeordneten Beamten müssen die Voraussetzungen gemäß den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ihrer Dienstherrn erfüllen. Die Dienstaufsicht über die Anwärter übt für die Zeit der Fachstudienabschnitte der Direktor der Bibliotheksschule aus.
2. Über die Zulassung von Gasthörern entscheidet der Direktor der Bibliotheksschule im Benehmen mit dem Kultusminister.

§ 9

Inkrafttreten

1. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

2. Die Satzung*) tritt nach der Genehmigung durch die Landesregierung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

1215

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 17. März 1981

Zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), werden die folgenden Verwaltungsvorschriften, die bereits in meinem Amtsblatt 1981 auf Seite 190 veröffentlicht sind, erlassen:

I

Zu § 11 des Gesetzes

Nr. 1

Als Gasthörer und Zweithörer erhalten Unterrichtsgeldfreiheit:

1. Bedienstete des Landes Hessen, die im Rahmen weiterführender Studien oder im dienstlichen Interesse öffentliche Hochschulen besuchen;
2. Studierende an öffentlichen Hochschulen, die Lehrveranstaltungen an einer anderen öffentlichen Hochschule als derjenigen, an der sie immatrikuliert sind, besuchen.

Zu §§ 3 bis 5 des Gesetzes

Nr. 2

(1) Einzelheiten über Auswahl und Beschaffung von Schulbüchern und Schriften werden durch besonderen Erlaß geregelt.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Schulbüchern soll nach Möglichkeit von dem zum Schadenersatz Verpflichteten ein gleiches Buch zur Verfügung gestellt werden. Weigern sich die Verpflichteten, so ist unverzüglich dem Staatlichen Schulamt zu berichten, das das Erforderliche veranlaßt.

Nr. 3

(1) Zum Lernmaterial gehören Lernmittel, die von den Schülern im Unterricht als Verbrauchs- und Übungsmaterial verwendet werden.

Ausgenommen sind:

1. Gegenstände geringen Wertes (z. B. Hefte, Winkeldreiecke, Winkelmesser);
2. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind (z. B. Bleistifte, Radiergummis, Schreibgeräte, Zeichenkleinmaterial, Farbstifte, Farbkästen, Tinte, Lineale, Musikinstrumente, Haushaltsscheren, Sportkleidung);
3. Gegenstände, die auch der Berufsausübung dienen (z. B. Spezialrechenschieber, Spezialreißzeug);
4. Gegenstände, die von den Schülern für eigene Zwecke verarbeitet werden (z. B. Stoffe und Material für die Anfertigung eigener Kleider und Gebrauchsgegenstände);
5. Kochgut;
6. Audiovisuelle Hilfsmittel (z. B. Schallplatten, Tonbänder, Tonband-Kassetten, Diapositive, Bildfolien — nicht dagegen Folien für die Herstellung von Matrizen für Umdrucke —).

Gegenstände, die zur Einrichtung der Schulen gehören (z. B. Werkzeuge, die zur Einrichtung von Werkräumen gehören, Bügeleisen, Schreib- und Nähmaschinen, Einrichtungsgegenstände der Schulküchen und der naturwissenschaftlichen Fachräume sowie das Material zur Unterhaltung und Pflege der Einrichtung, Sanitätskästen, Schutzkleidung, Schutzbrillen, Waagen und Gewichte, Sportgeräte jeder Art, Flanelltafeln, Wandkarten, Mikroskope, Aquarien, Lötkolben sind nicht Lernmaterial).

(2) Als Lernmaterial kann zum Beispiel beschafft werden:
— Legematerial (Stäbchen, Muggelsteine, Rechengeld usw.);
— Spezialfarben (z. B. Wachsmalstifte, Batikfarben),
— Lernspiele,
— Lesekästen für Schüler,
— Umrißkarten für Heimat- und Erdkunde, Umrißstempel,
— Handkarten, Lese- und Rechenkarteln,
— Rechenschieber, Taschenrechner und Zirkelkästen in ein-facher Ausführung für Unterrichtszwecke,

*) veröffentlicht in ABI. Nr. 4 vom 30. April 1981

- Aufgabensammlungen,
- Schülerübungs-kästen für Physik und Chemie in einfacher Ausführung,
- Verbrauchsmaterial für naturwissenschaftliche Schüler- versuche (nicht jedoch für Demonstrationszwecke), Ver- suchskarteien für naturwissenschaftliche Schülerübungen,
- kleine, für Unterrichtszwecke vorgesehene Lupen und Kompass,
- Verbrauchsmaterial für Schülerarbeiten im Kunst- und Werkunterricht (z. B. Ton, Holz, Blech, Spezialpapier usw.),
- Verbrauchsmaterial für fotografische Arbeitsgemein- schaften,
- Werkzeug für Linolschnitte,
- Werkzeuge, die einem schnellen Verschleiß unterliegen, soweit sie bei Schülerübungen benutzt werden und nicht zur Ausstattung der Schule gehören,
- Handwebrahmen in einfacher Ausführung,
- Arbeitshefte und -blätter,
- Formularmappen und Formblätter,
- Übungskarteien,
- Lesestoffe als Anschluß zu Lesefibeln,
- Arbeitshefte, Arbeitsmappen, Zeitungen für den Gebrauch im Unterricht,
- Stadtpläne, Meßtischblätter,
- Noten,
- Laienspiele,
- Versuchsanleitungen für Schülerübungen,
- Hornschalenwaagen,
- Glaswaren für Schülerübungen,
- Glühbirnen für Schwachstrom
- Knetmasse,
- Material zum Herstellen von Arbeitsblättern,
- Spezialpapiere für Werk- und Kunstunterricht,
- Reißbretter und -schienen.

(3) Hat der Schulleiter Zweifel, ob Gegenstände als Lern- material im Sinne vorstehender Vorschriften anzusehen sind, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen.

Nr. 4

(1) Die Mittel für Lernmaterial werden von den Staatlichen Schulämtern bewirtschaftet; die Mittelzuweisung erfolgt durch den Kultusminister.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Gegenstände im Rah- men der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel als Lernmaterial eingeführt werden, übertrage ich

1. bei ein- und zweiklassigen Schulen dem Schulleiter,
2. bei den anderen Schulen der Gesamtkonferenz auf Vor- schlag der Fachkonferenzen.

(3) Das an der Schule eingeführte Lernmaterial wird vom Schulleiter bei leistungsfähigen Firmen nach Möglichkeit beim örtlichen Handel zu Preisen für Großabnehmer (Land Hessen) beschafft. Geeignete Lieferanten werden auf Anfra- ge von der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Mainzer Stra- ße 75, 6200 Wiesbaden, benannt. Um das Abrechnungsverfahren zu beschleunigen, sollen aus Gründen der Verwaltungs- vereinfachung und Kostenersparnis Kleinstaufträge vermei- den werden; die Bestellung ist so vorzunehmen, daß mög- lichst wenige Rechnungen geprüft und zur Zahlung angewie- sen werden müssen. Auf den Rechnungen ist der jeweilige Verwendungszweck anzugeben; Bezeichnungen, die nur dem Fachmann verständlich sind, müssen durch einen Zusatz erläutert werden.

(4) Bei einem Auftragswert über 1000,— DM sind vor der Be- schaffung nach Möglichkeit mehrere Vergleichsangebote ein- zuholen. Vor der Beschaffung ist in diesen Fällen die Zu- stimmung der Landesbeschaffungsstelle einzuholen, gegebenenfalls auch telefonisch.

Nr. 5

(1) Für Erzeugnisse, die vom Schreibwarenhandel geführt werden, gelten deren Ladenverkaufspreis mit entsprechen- den Nachlässen. In der Regel gewähren die Bürobedarfs- einzelhändler folgende gestaffelte Sondernachlässe auf die Ladenverkaufspreise:

Bei einem Rechnungsbetrag

von 20,— DM bis 100,— DM	20%
von 100,— DM bis 500,— DM	25%
über 500,— DM	30%;

dies gilt auch bei gemischter Lieferung.

Händler, mit denen keine schriftlichen Vereinbarungen ge- troffen wurden, sind zu Lieferungen gleichermaßen be- rechtigt, wenn sie bereit sind, mindestens zu gleichen Preisen zu liefern; dies gilt auch, wenn auf der Rechnung Nachlässe nicht gesondert ausgewiesen sind (Nettopreise). Bei einem Auftragswert über 1000,— DM gilt Nr. 4 Abs. 4 entspre- chend.

(2) Die Bestellung von Verlagserzeugnissen (Druckschriften, Arbeitshefte, Arbeitsmappen, Aufgabensammlungen usw.) darf nur für solche Beschaffungen verwandt werden, die im Rahmen der Lernmittelfreiheit erfolgen. Eine Beschaffung ist nur bei solchen Firmen möglich, die den vereinbarten Preisnachlaß von 12% gewähren.

(3) Bei Bestellungen nach Abs. 1 und 2 sowie bei der unmit- telbaren Beschaffung in allen sonstigen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

a) Prüfungsfähige Rechnungen (mit Angabe von Fabrikat, Größe, Katalog-Nummer usw.) sind stets in dreifacher Ausfertigung auf den Namen der Schule (Empfänger) aus- stellen zu lassen. Alle Rechnungen, mit Ausnahme solcher über Lebensmittel, Bücher und Schriften, sind vom Lieferanten unmittelbar der Landesbeschaffungs- stelle zu übersenden. Die Bankverbindung (Bank, Konto- nummer, Bankleitzahl) muß angegeben sein.

b) Die Landesbeschaffungsstelle prüft die Angemessenheit der Preise und übersendet die Rechnungen mit einem entsprechenden Vermerk den Schulen. Eine Ausfertigung der Rechnung verbleibt bei den Schulakten.

(4) Der Schulleiter vermerkt auf allen Rechnungen den Ver- wendungszweck sowie gegebenenfalls die erfolgte Inventari- sierung, bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit („sachlich und rechnerisch richtig“) und leitet die Original- rechnung mit einer Durchschrift an das Staatliche Schulamt.

(5) Das Staatliche Schulamt überprüft, ob es sich um Lern- material im Sinne der Nr. 3 handelt und weist den Rech- nungsbetrag an.

(6) In den Fällen, in denen die Landesbeschaffungsstelle Hes- sen eine Überhöhung der Preise feststellt, hat der Schulleiter bei künftigen Beschaffungen die Empfehlung der Landes- beschaffungsstelle zu berücksichtigen. Folgt er bei weiteren Beschaffungen diesen Empfehlungen nicht, so kann der Rech- nungsbetrag nicht aus Landesmitteln angewiesen werden.

(7) Unbeschadet des Umstandes, daß bei Aufträgen bis 1000,— DM eine vorherige Beteiligung der Landesbeschaf- fungsstelle entfällt, bleibt es dem Schulleiter unbenommen, in Zweifelsfällen vor der Beschaffung von Lernmaterial un- mittelbar bei der Landesbeschaffungsstelle eine Empfehlung einzuholen.

Nr. 6

Bei Aufträgen von Druckerarbeiten gilt folgendes:

a) Sämtliche Druckerarbeiten werden von der Landesbeschaf- fungsstelle Hessen vergeben. Bestellungen sind über das Staatliche Schulamt, das überprüft, ob es sich um Lern- material im Sinne der Nr. 3 handelt, an die Landesbe- schaffungsstelle zu richten, wobei Manuskripte bzw. Mu- ster der Bestellung beizufügen sind.

Rechnungen für Druckerarbeiten werden in dreifacher Ausfertigung von der Landesbeschaffungsstelle Hessen unmittelbar den Schulen zugesandt.

b) Der Schulleiter vermerkt auf allen Rechnungen den Ver- wendungszweck und bestätigt die sachliche und rechneri- sche Richtigkeit.

c) Der Schulleiter übersendet die Originalrechnung und eine Durchschrift an das Staatliche Schulamt. Das Staatliche Schulamt überprüft, ob sich der Rechnungsbetrag im Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Mittel hält und weist den Rechnungsbetrag an.

Nr. 7

(1) Die letzten Rechnungen müssen dem Staatlichen Schulamt bis spätestens 1. November vorliegen. Später eingehende Rechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Können die den Schulen für die Beschaffung von Lern- material zur Verfügung stehenden Mittel nicht voll ausge- nutzt werden, so ist es zulässig, anstelle von Lernmaterial im Rahmen dieser Mittel Bücher oder Schriften für den Unter- richt zu beschaffen, wenn

1. die Schule mit Lernmaterial ausreichend versorgt ist,
2. das Staatliche Schulamt vorher zugestimmt hat.

In diesen Fällen gilt Nr. 5 entsprechend; auf die Gewährung des vereinbarten Preisnachlasses von 12% ist zu achten.

Nr. 8

(1) Die Nrn. 3 bis 7 gelten für alle Schulen mit Ausnahmen der Vorklassen, Sonderschulen und beruflichen Schulen; für die letztgenannten Schulen gelten sie sinngemäß, sofern nicht im folgenden besondere Regelungen getroffen werden.

(2) Die den Vorklassen und den Sonderschulen für Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel können auch für die Beschaffung der in Nr. 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände verwendet werden, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

(3) Die den beruflichen Schulen für Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel können auch zur Beschaffung von Kochgut verwendet werden, sofern es für Schülerversuche im Fachunterricht gebraucht wird.

(4) Die den Fachschulen für Lernmaterial zur Verfügung stehenden Mittel werden von mir bewirtschaftet, Rechnungen dieser Schule sind mir über die Landesbeschaffungsstelle Hessen vorzulegen.

Nr. 9

Für Schulversuche behalte ich mir besondere Regelungen im Einzelfall vor.

Nr. 10

Die Schulleiter entscheiden unter Bestimmung der Verwendungsdauer, welches Verbrauchsmaterial dem Schüler zu Eigentum überlassen wird. Übungsmaterial, wie z. B. Lesekästen, Handwebrahmen, darf nicht zu Eigentum überlassen werden.

Nr. 11

Bei Verlust oder Beschädigung von Lernmaterial gilt Nr. 2 Abs. 2 entsprechend.

Nr. 12

Für Schulen, die nicht der Aufsicht des Staatlichen Schulamtes unterstehen, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Staatlichen Schulamtes der Kultusminister tritt.

Nr. 13

Zu § 6 des Gesetzes

(1) Zu den Schülern weiterführender Schulen, die die in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der jeweils geltenden Fassung genannten Voraussetzungen erfüllen, gehören die Schüler

- a) der 10. Klasse von Realschulen, Gymnasien und der entsprechenden Zweige von Gesamtschulen im Sinne des § 11 Abs. 1 SchVG,
- b) der nicht mehr nach Schulformen gegliederten Gesamtschulen im Sinne des § 11 Abs. 2 SchVG, sofern sie überwiegend an Leistungskursen teilnehmen, die den Lernzielen der Klassen 10 der in Buchst. a) genannten Schulformen entsprechen.

(2) Einzelheiten über Voraussetzungen und Umfang der Erziehungsbeihilfen werden durch besonderen Erlaß geregelt.

Nr. 14

Verläßt ein Schüler vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Erziehungsbeihilfe bewilligt wurde, die Schule, so ist die zuletzt gewährte Erziehungsbeihilfe anteilmäßig zurückzuzahlen; die Zeit des Schulbesuches ist auf volle Monate aufzurunden. Die Antragsteller sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Nr. 15

Schulleiter oder Lehrer sollen die Erziehungsberechtigten zu Beginn eines jeden Schuljahres auf die Möglichkeit, Erziehungsbeihilfe zu beantragen, aufmerksam machen.

II

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 20. Oktober 1975 (ABl. S. 670 = StAnz. S. 2122) und vom 20. März 1978 (ABl. S. 154) werden aufgehoben.

III

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 17. März 1981

Der Hessische Kultusminister
StAnz. 43/1981 S. 2012

1216

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

hier: Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die mir vorgelegten Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung bis zum 1. Oktober 1982 mit der Auflage, rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt endgültige Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der THD und eine darauf beruhende Studienordnung des Fachbereichs Physik zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird im Hinblick auf § 82 HHG bis zum 1. Oktober 1982 befristet.

Die Ausführungsbestimmungen sind bereits in meinem Amtsblatt 1981 auf Seite 222 veröffentlicht.

Wiesbaden, 23. März 1981

Der Hessische Kultusminister
V A 3.1 — 424/700 (05) — 8
StAnz. 43/1981 S. 2014

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt

Diplom Studiengang: Physik (Ausführungsbestimmungen)

Zu § 3 (3): Die Diplomvorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

Die Diplomprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission einen dritten Abschnitt genehmigen. Wiederholungsprüfungen gelten nicht als Prüfungsabschnitte.

Die Diplomvorprüfung kann begonnen werden, sobald die gemäß § 18 DPO geforderten Studienleistungen für die entsprechenden Prüfungsfächer erbracht sind. Die Diplomprüfung darf erst nach bestandener oder angerechneter Diplomvorprüfung begonnen und abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsfächer nach § 18 dieser Ausführungsbestimmungen gegeben sind.

Zu § 5 (2): Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel im Fach „Theoretische Physik“ schriftlich und im Fach „Experimentalphysik“ im ersten Teil schriftlich und im zweiten Teil mündlich durchgeführt. Die Form der Prüfung wird rechtzeitig vor dem Meldetermin bekanntgegeben.

Die Prüfungen der Diplomprüfung werden in den Fächern „Experimentalphysik“, „Theoretische Physik“ und „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (4): Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage beigelegt ist. Zu den Studienleistungen siehe § 18 dieser Ausführungsbestimmungen.

Zu § 5 (5): Empfehlungen zur Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Aufstellung, die diesen Ausführungsbestimmungen als Anlage beigelegt ist.

Zu § 12 (3): Als Nachweis bei der Meldung zur Diplomprüfung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ gilt neben dem Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in Physik auch ein Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in einem der Studiengänge aus den Fachbereichen für Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik oder Mechanik.

Zu § 18 (1): Zulassungsvoraussetzung für den letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Physikalischen Grundpraktikum.

Zulassungsvoraussetzung für den letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum und an zwei Seminaren.

Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum.

Zu § 18 (3): Die Prüfungen im ersten Teil des Faches „Experimentalphysik“ der Diplom-Vorprüfung und in Wahlfächern können auch studienbegleitend abgeschlossen werden, wenn diese Prüfungsform im entsprechenden Fachgebiet angeboten wird. Der Student kann auch eine abschließende Prüfung wählen.

- Zu § 19 (2): Die Entscheidung über die Auswahl des Professors, der die Diplomarbeit aus gibt, betreut und bewertet, ist vor Beginn des Hauptpraktikums zu treffen. Das Hauptpraktikum muß dann vom gleichen Hochschullehrer betreut werden. Der Betreuer zeigt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit an. Die Anfertigung der Diplomarbeit bei einem Professor, der nicht dem Fachbereich Physik angehört, ist mit der Prüfungskommission abzustimmen. Der Betreuer zeigt in diesem Fall dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Bereitschaft an, die Arbeit zu betreuen und stellt in Absprache mit einem Professor des Fachbereichs Physik einen Arbeits- und Zeitplan auf.
- Zu § 19 (4): Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 12 Monate.
- Zu § 20 (1): Die Termine für die Einzelprüfungen der Diplomprüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Bewerber und dem bestellten Prüfer festgelegt. Die Termine eines Prüfungsabschnittes sollen während der Vorlesungszeit liegen und dürfen einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.
- In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Überschreitung dieses Zeitraumes genehmigen.
- Zu § 21 (1): Die vier Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:
 „Experimentalphysik“,
 „Theoretische Physik“,
 „Mathematik“ und
 ein Wahlfach.
 Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in der Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:
 „Experimentalphysik“,
 „Theoretische Physik“,
 ein Wahlfach aus der Mathematik,
 ein weiteres Wahlfach.
 Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in der Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:
 „Experimentalphysik“,
 „Theoretische Physik“,
 „Physikalische Meßmethoden und Technologien“,
 ein Wahlfach.
 Der Katalog der zugelassenen Wahlfächer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung ist in der Anlage zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgenommen.
- Zu § 23 (2): Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in allen Fächern 30 Minuten, mit Ausnahme des Gebietes der Diplomarbeit. Wird die Diplomarbeit auf theoretischem Gebiet durchgeführt, dann dauert die Prüfung in „Theoretische Physik“ 60 Minuten. Wird die Diplomarbeit auf experimentellem Gebiet durchgeführt, dann dauert für Kandidaten mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“ die Prüfung in „Experimentalphysik“, für Kandidaten mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ die Prüfung in „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ 60 Minuten.
- Zu § 29 (1): Bei der Bildung der Gesamtnote wird wie folgt verfahren:
 A) Diplom-Physiker:
 Die Diplomarbeit erhält 4faches Gewicht, die Noten in „Theoretische Physik“ und „Experimentalphysik“ erhalten doppeltes Gewicht.
 B) Diplom-Ingenieur:
 Die Diplomarbeit erhält doppeltes Gewicht.
- Zu § 32 (1): Im Falle von studienbegleitenden Prüfungen (siehe § 18) beginnt die Frist erst mit der Ablegung der ersten abschließenden Prüfung.
- Zu § 39 (2): (1) Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.
- (2) Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik in der Fassung des Erlasses vom 11. September 1978 (ABl. S. 785 ff) außer Kraft.

Anlage

1. Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung:

- 1.1 Das Fach „Experimentalphysik“ wird in 2 Teilen geprüft. Es wird empfohlen den ersten Teil nach dem Besuch der Vorlesungen und Übungen zu Physik I und II abzulegen. Geprüft werden dabei Kenntnisse aus der Mechanik, Wärmelehre, Elektrodynamik und Optik. Es wird empfohlen, den zweiten Teil der Prüfung nach dem Besuch der Vorlesungen und Übungen zu Physik III und IV abzulegen. Geprüft werden Kenntnisse aus der Atomistik und aus dem Bereich Dualismus Welle und Korpuskel in Kern- und Atomphysik.
- 1.2 Es wird empfohlen die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ nach dem Besuch der Veranstaltungen „Theoretische Physik I und II“ abzulegen. Geprüft werden Kenntnisse über Theoretische Mechanik und Elektrodynamik.
- 1.3 Es wird empfohlen die Prüfung im Fach „Mathematik“ nach dem Besuch der Veranstaltungen „Mathematik I bis IV“ und „Lineare Algebra I“ abzulegen. Geprüft wird Stoff aus Infinitesimalrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Vektoranalysis, Differentialgleichungen, Funktionentheorie und Lineare Algebra.
- 1.4 Das Wahlfach kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden: Physikalische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie. Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers. Es wird empfohlen, die Prüfung im Wahlfach studienbegleitend unmittelbar im an die zugehörigen Lehrveranstaltungen abzulegen.

2. Prüfungsfächer der Diplomprüfung:

- 2.1 Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:
- 2.1.1 Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden grundlegende Kenntnisse in allen Bereichen der experimentellen Physik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik nach Wahl des Bewerbers.
- 2.1.2 Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden Grundkenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden, insbesondere über Quantenmechanik und statistische Thermodynamik; außerdem vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Theoretischen Physik nach Wahl des Bewerbers, wie sie z. B. in dem theoretischen Teil der Fachkurse gegeben werden.
- 2.1.3 Es wird empfohlen, entweder das Wahlfach aus der Mathematik oder (alternativ) das weitere Wahlfach (nach 2.1.4) studienbegleitend unmittelbar nach den zugehörigen Lehrveranstaltungen studienbegleitend abzulegen.
- Das andere Wahlfach empfiehlt sich im ersten Prüfungsabschnitt unmittelbar vor Beginn des Hauptpraktikums abzulegen. Das Wahlfach aus der Mathematik kann aus dem jeweiligen Lehrangebot des Fachbereichs Mathematik der THD gewählt werden.
- 2.1.4 Zum Zeitpunkt der Prüfung im weiteren Wahlfach siehe 2.1.3. Das Wahlfach kann aus dem Lehrangebot für Hörer nach dem 4. Semester aus den folgenden Fachbereichen bzw. Fachgebieten gewählt werden. Mathematik, Mechanik, Physikalische Chemie, Röntgenographische Methoden der Strukturbestimmung, Mineralogie, Mikrobiologie, Geologie, Halbleitertechnologie, Elektro-

akustik, Reaktortechnik, Werkstoffkunde, Lichttechnik, Informatik.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2.2 Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:

2.2.1 Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden grundlegende Kenntnisse aus allen Bereichen der experimentellen Physik.

2.2.2 Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden Kenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden.

2.2.3 Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „physikalische Meßmethoden und Technologien“ nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft wird über physikalische Meßmethoden und Technologien der Kernphysik, der Festkörperphysik sowie der Optik und Plasmaphysik.

2.2.4 Es wird empfohlen, für die Prüfung im Wahlfach sofern möglich die studienbegleitende Form zu wählen, wobei jede Teilprüfung unmittelbar nach der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt wird. Das Wahlfach kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden: Höhere Mechanik, Chemische Verfahrenstechnik, Konstruktiver Ingenieurbau, Maschinendynamik, Finite Elemente, Strömungslehre, Werkstoffkunde, Energiegewinnung, Getriebe, Hochspannungstechnik, Höchstfrequenztechnik, Regelungstechnik, Datentechnik, Halbleiterelektronik, Informatik.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2. nach dem Fach Theorie der Leibeserziehung eingesetzt: „Phonetik und allgemeine Sprachwissenschaft“, „Kunstpädagogik“, „Musikpädagogik“, „Judaistik“.

Diese Änderungen sind bereits in meinem Amtsblatt 1981 auf Seite 350 veröffentlicht.

Wiesbaden, 4. Mai 1981

Der Hessische Kultusminister
V A 2.1 — 424/524 — 41

StAnz. 43/1981 S. 2016

1219

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Archvidienstes im Lande Hessen vom 15. Mai 1981

Inhaltsübersicht

I. Einstellung

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Ausschreibung, Bewerbung
- § 3 Auswahl und Einstellung

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Ablauf des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Berufspraktische Studien und Fachstudien
- § 7 Gestaltung der Fachstudien
- § 8 Beschäftigungsnachweis und Befähigungsbericht während der berufspraktischen Studienzeiten
- § 9 Beurteilung der Leistungen

III. Prüfungen

1. Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen —
 - § 10 Zweck der Zwischenprüfung
 - § 11 Prüfungsausschuß
 - § 12 Schriftliche Prüfung
 - § 13 Mündliche Prüfung
 - § 14 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
 - § 15 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

2. Laufbahnprüfung

- § 16 Zweck und Teile der Laufbahnprüfung
- § 17 Prüfungsausschuß
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Beurteilung der schriftlichen Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 22 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 23 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

3. Gemeinsame Vorschriften

- § 24 Rücktritt
- § 25 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des gehobenen Archvidienstes im Lande Hessen folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

I. Einstellung

§ 1

Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Archvidienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen;
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand sowie angemessene Kenntnisse in der französischen und lateinischen Sprache nachweisen;

1217

Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Biologie an der Justus Liebig-Universität Gießen

Bezug: Erlaß vom 23. Oktober 1980 (ABl. S. 665)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 HHG genehmige ich antragsgemäß die Änderung der o. a. Diplomprüfungsordnung, die bereits in meinem Amtsblatt 1981 auf Seite 355 veröffentlicht ist. Anlage 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Veranstaltungen setzen sich aus Teilveranstaltungen über einzelne Pflanzen- bzw. Tiergruppen zusammen, wobei sich die Zahl der Teilveranstaltungen nach dem ausgewählten Bearbeitungsmaterial sowie nach den Übungszielen richtet. Für die erfolgreiche Teilnahme ist am Ende jeder dieser Teilveranstaltungen das Bestehen einer Prüfung erforderlich. Diese kann als mündliche Prüfung von höchstens 20 Minuten Dauer oder als Klausur von höchstens zwei Stunden abgehalten werden. Sie umfaßt weiterhin positiv beurteilte Arbeitsprotokolle oder den Nachweis des Beherrschens spezifischer Arbeitstechniken. Der Veranstaltungsleiter legt vor Beginn der Veranstaltung fest, welche Möglichkeit des Leistungsnachweises vorgesehen ist; er unterrichtet die Teilnehmer darüber mündlich oder durch Aushang.“

Wiesbaden, 30. April 1981

Der Hessische Kultusminister
V A 5.1 — 424/602 — 34

StAnz. 43/1981 S. 2016

1218

Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich folgende Änderungen der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. Juli 1963 (ABl. 1964 S. 412), geändert und ergänzt durch Erlasse vom 30. Oktober 1967 (ABl. 1968 S. 40) und 8. Mai 1968 (ABl. S. 612):

In § 1 Abs. 3 wird:

1. das Fach „Ostasiatische Philologie (Chinesisch oder Japanisch)“ gestrichen und statt dessen eingefügt „Sinologie, Japanologie“;

3. mindestens achtzehn und höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbehinderte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2

Ausschreibung, Bewerbung

- (1) Die oberste Dienstbehörde schreibt die für die Anwärter des gehobenen Archivdienstes freien Stellen aus.
- (2) Dem Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf,
2. das Schulabgangszeugnis, soweit noch nicht vorhanden das letzte Versetzungszeugnis oder der Nachweis über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
3. evtl. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
4. etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kursive und des Maschinenschreibens,
5. zwei Lichtbilder.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

6. eine Geburtsurkunde,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Außerdem hat der Bewerber bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.

§ 3

Auswahl und Einstellung

- (1) Die Bewerber für den Landesdienst werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in der Regel zum 1. Oktober eingestellt.

- (2) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Inspektoranwärter“ ernannt. Während des Vorbereitungsdienstes erhalten die Anwärter Anwärterbezüge nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

- (3) Die Anwärter werden mit ihrer Ernennung einem der folgenden Ausbildungsarchive zugewiesen:

- Hessisches Staatsarchiv Darmstadt,
- Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden.

- (4) Ausbildungsarchiv ist auch das Stadtarchiv Frankfurt am Main.

II. Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Anwärter mit den Aufgaben des gehobenen Archivdienstes vertraut zu machen, ihnen die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, neue Aufgaben selbständig zu erkennen und zu lösen. Dabei sind den Anwärtern durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.

§ 5

Dauer und Ablauf des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und umfaßt Fachstudien von vierundzwanzig Monaten und berufspraktische Studienzeiten von zwölf Monaten Dauer. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. Zu den Fachstudien gehören auch die begleitenden Lehrveranstaltungen während der berufspraktischen Studienzeiten. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Einführungspraktikum am Ausbildungsarchiv 2. Grundstudium I (als Gasthörer) an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden 3. Grundstudium II an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — 4. Hauptstudium an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — | <p>ein Monat;</p> <p>sechs Monate mit sechshundert Stunden;</p> <p>achtzehn Monate mit eintausendfünfhundert Stunden nach dem als Anlage 5 abgedruckten Lehrplan;</p> |
|--|---|

5. Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen —
6. Hauptpraktikum am Ausbildungsarchiv mit einhundert Stunden praxisbegleitendem Unterricht

elf Monate.

- (2) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint (§ 8 Abs. 3 HLVO).

§ 6

Berufspraktische Studien und Fachstudien

- (1) Das Einführungspraktikum vermittelt dem Anwärter einen Überblick über die Aufgaben und Arbeitsweise der Archive.

- (2) Das Grundstudium I an der Verwaltungsfachhochschule umfaßt folgende Studienfächer:

- Staat und Verfassung,
- Verwaltungsrecht,
- Öffentliche Finanzen,
- Gesellschaft und Verwaltung,
- Verwaltungsbetriebslehre,
- Kommunalrecht,
- Dienstrecht,
- Soziale Sicherung,
- Privatrecht,
- Wirtschaftslehre,
- Arbeitsmethodik.

- (3) Das Grundstudium II an der Archivschule umfaßt folgende Studienfächer:

- Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit,
- Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit,
- Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, vornehmlich des 19. und 20. Jahrhunderts,
- Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit,
- Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit,
- Kirchengeschichte,
- Kunstdenkmäler als Zeugnisse deutscher Geschichte,
- Heraldik, Sphragistik, Genealogie,
- Währung, Maße, Gewichte,
- Quellenkunde,
- Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaft,
- Grundbegriffe der Finanzwissenschaft,
- Lateinischer Sprachunterricht,
- Französischer Sprachunterricht.

- (4) Das Hauptstudium an der Archivschule umfaßt folgende Studienfächer:

1. **Archivwissenschaft**
 Typologie der Archive,
 Struktur- und Ordnungslehre,
 Verzeichnungslehre,
 Vorarchivische Schriftgutverwaltung, Zwischenarchive,
 Schriftgutübernahme, Wertung und Kassation,
 Archivtechnik,
 Öffentlichkeitsarbeit der Archive,
 Archivgeschichte,
 Soziologie der Archive.
2. **Informations- und dokumentationswissenschaftliche Fächer**
 Einführung in die Information und Dokumentation,
 Einführung in die elektronische Datenverarbeitung,
 Einführung in das Bibliotheks- und Museumswesen.
3. **Hilfswissenschaftliche Fächer**
 Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften,
 Aktenkunde,
 Quellenkunde und Quellenkritik,
 Lesen und Interpretation lateinischer Schriftstücke der Neuzeit,
 Lesen und Interpretation französischer Schriftstücke der Neuzeit,
 Lesen und Interpretation deutscher Schriftstücke der Neuzeit.
4. **Historische Fächer**
 Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit,
 Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit,
 Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit,
 Kirchenverfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts,
 Kunstdenkmäler als Zeugnisse der Geschichte.

5. Archivische Rechtskunde

Einzelne Fächer im Grundstudium II und im Hauptstudium können gegeneinander ausgetauscht werden.

(5) Im Hauptpraktikum soll der Anwärter durch den praxisbegleitenden Unterricht

in die Organisation der Archive (Wirtschafts-, Kirchen-, Parlamentsarchive, öffentliche Archivpflege), in die Archivverwaltungspraxis (Registratur, Geschäftsablauf, Auskunfts- und Benutzertätigkeit) sowie in das Kassen- und Rechnungswesen

eingeführt werden. Während des Hauptpraktikums kann der Anwärter an andere Verwaltungsdienststellen des Landes überwiesen werden, um einen Einblick in deren Tätigkeit zu erhalten.

§ 7

Gestaltung der Fachstudien

(1) Die Fachstudien an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden und an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — werden durch deren Studienordnungen (§ 15 VerwFHG vom 12. Juni 1979 — GVBl I S. 95, 97 —) näher geregelt.

(2) Die Lehrinhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren zu vermitteln.

(3) Die Vorlesungen geben eine Übersicht über den Unterrichtsstoff. Die Übungen erläutern und vertiefen den Stoff eines Faches an Beispielen. In den Seminaren werden im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden Teilgebiete gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

§ 8

Beschäftigungsnachweis und Befähigungsbericht während der berufspraktischen Studienzeiten

(1) Der Anwärter hat während der berufspraktischen Studienzzeit nach dem Muster der Anlage 1 einen Beschäftigungsnachweis zu führen. Die Eintragungen sind von den Beamten und Angestellten, denen der Anwärter für einzelne Ausbildungsabschnitte zugewiesen ist, zu bestätigen und von dem Ausbildungsleiter zu überprüfen.

(2) Der jeweilige Ausbildungsleiter gibt jeweils am Ende der beiden Abschnitte der praktischen Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2. Der Bericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Er ist dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

§ 9

Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in den Prüfungen sind zu beurteilen mit:

sehr gut (1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut (2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend (3), eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Für die Bewertung der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können halbe Noten erteilt werden.

III. Prüfungen

1. Zwischenprüfung an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen —

§ 10

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Zum Abschluß des Studiums an der Archivschule findet eine Zwischenprüfung statt. Sie soll ergeben, ob der Anwärter die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden erworben hat, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

Gegenstände der Prüfung sind:

1. Archivwissenschaft und Archivgeschichte,
2. Historische Landeskunde,
3. Allgemeine deutsche Geschichte im Überblick und neuere Verwaltungsgeschichte,
4. Formenkunde des behördlichen Schriftgutes und jüngere Schriftentwicklung,
5. Ältere Schriftentwicklung und Urkundenlehre, Siegel-, Wappen- und Münzkunde, Zeitrechnung, Familienkunde

sowie nach Wahl des Prüflings eines der folgenden Fächer:

- Sozial- und Wirtschaftskunde des 19. und 20. Jahrhunderts;
Grundbegriffe des Rechtes;
Archivtechnik.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen; er besteht aus

1. dem Leiter der Archivschule als Vorsitzendem,
2. zwei Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule als Beisitzer, die vom Kultusminister auf Vorschlag des Leiters der Archivschule berufen werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Bestellung auf diese Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

(2) Zu den Prüfungen können die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Anwärter und der Direktor des Landespersonalamtes je einen Vertreter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt diese Stellen über die Termine.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Anwärter in drei Aufsichtsarbeiten von je drei Stunden Schriftstücke des 17. bis 19. Jahrhunderts in deutscher, lateinischer und französischer Sprache nach aufgegebenen Gesichtspunkten zu bearbeiten. In einer weiteren Aufsichtsarbeit von vier Stunden, die am Ende des Grundstudiums II oder während des Hauptstudiums anzufertigen ist, hat der Anwärter nach Wahl ein Thema aus dem Studienfach „Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit“ oder aus dem Studienfach „Archivwissenschaft“ zu bearbeiten.

(2) Die Themen der Aufsichtsarbeiten wählt das für das Fach zuständige Mitglied des Lehrkörpers der Archivschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welches Mitglied des Lehrkörpers bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führt.

(4) Mit Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Zeit hat der Anwärter die Arbeit abzugeben. Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen und von einem anderen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Mitglied des Lehrkörpers unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sollen die beiden Prüfer versuchen, sich darüber zu einigen; andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Bewertung.

(6) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten ausreichend beurteilt sind. Andernfalls wird die Zwischenprüfung als „nicht bestanden“ erklärt.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Anwärter zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll je Anwärter höchstens 1½ Stunden dauern; sie ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß durch die Mitglieder des Lehrkörpers abgehalten, die die Fächer unterrichtet haben. Der Prüfer, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört, schlägt diesem die Note für den Gegenstand der Prüfung vor; der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jederzeit ge-

statten, Fragen an die Anwärter zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für die mündliche Prüfung eine Note fest.

§ 14

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Prüfungsergebnis. Für die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind

- a) das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung und
- b) die Überzeugung, in welchem Maße der Anwärter die für den gehobenen Archivdienst notwendigen theoretischen Kenntnisse erworben hat,

maßgebend.

(2) Die Abschlusnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Anwärter nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Anwärter innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu geben.

(3) Hat der Anwärter die Zwischenprüfung nicht bestanden, kann er, sofern er nicht nach § 43 Abs. 1 HBG entlassen wird, die Prüfung wiederholen, und zwar nach Bestimmung des Prüfungsausschusses frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten Fachstudien. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§ 15

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Zwischenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonstigen Anwesenden,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. den Prüfungsstoff,
5. die vollständigen Notenlisten der Teilnehmer.

(3) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Anwärter vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 3.

2. Laufbahnprüfung

§ 16

Zweck und Teile der Laufbahnprüfung

In der Laufbahnprüfung hat der Anwärter die Befähigung für den gehobenen Archivdienst nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und der mündlichen Prüfung in Geschichte des Landes Hessen.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den gehobenen Archivdienst abzulegen; er besteht aus:

1. dem Direktor des Hessischen Staatsarchivs Marburg als Vorsitzendem,
2. den Direktoren des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt,
3. einem Beamten des gehobenen Archivdienstes und
4. einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften der mindestens dem gehobenen Archivdienst angehören muß, als Beisitzern.

§ 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Kultusminister beruft die in Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Beisitzer. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Anwärter und der Direktor des Landespersonalamtes Vertreter entsenden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden, einem Direktor eines Staatsarchivs und einem der in Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Mitglieder besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus

1. einer Probearbeit, die im letzten Vierteljahr des Hauptpraktikums anzufertigen ist,
2. einem dienstlichen Bericht oder einer größeren Auskunft, die im letzten Ausbildungsmonat innerhalb einer bestimmten Frist abzugeben ist.

(2) Die archivarische Probearbeit besteht aus der Ordnung und der Verzeichnung eines geeigneten Archivbestandes; sie soll innerhalb von zwei Monaten ausgeführt und abgeschlossen sein.

(3) Die Prüfungsaufgabe stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 19

Beurteilung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuß bewertet.

(2) Wird eine der beiden Arbeiten geringer als ausreichend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung folgt im Anschluß an die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, die nicht später als sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfindet. Sie soll nicht länger als 30 Minuten je Anwärter dauern. Es sollen nicht mehr als vier Anwärter zugleich geprüft werden.

(2) Der Prüfungsausschuß bewertet die Prüfungsleistungen in den Prüfungsgebieten und setzt für die mündliche Prüfung eine Note fest.

§ 21

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Prüfungsergebnis. Für die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind

- a) das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- b) die in den berufspraktischen Studienzeiten und in der Zwischenprüfung gezeigten Leistungen,
- c) die Überzeugung, in welchem Maße der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes geeignet erscheint, maßgebend. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

sehr gut

gut

befriedigend

ausreichend

nicht bestanden.

(2) Die Abschlusnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Anwärter nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Anwärter innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu geben.

§ 22

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) Hat ein Anwärter die Laufbahnprüfung nicht bestanden, so bleibt er im Vorbereitungsdienst, sofern er nicht nach § 43 Abs. 1 HBG entlassen wird. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Besteht der Anwärter die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HLVO).

§ 23

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonstigen Anwesenden,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. den Prüfungsstoff,
5. die vollständigen Notenlisten aller Teilnehmer.

(3) Über die bestandene Laufbahnprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Muster der Anlage 4 aus. Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Anwärter einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Arztes — vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angeordnete schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Anwärter

- 1. ohne triftigen Grund von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder
2. ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

§ 25

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

Versucht ein Anwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder sonst ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob — je nach Schwere der Verfehlung — die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist, oder ob einzelne Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ zu bewerten sind.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Archivdienstes im Lande Hessen vom 19. Februar 1973 (ABl. S. 483 = StAnz. S. 728), geändert durch Erlaß vom 19. Januar 1976 (ABl. S. 84 = StAnz. S. 624), wird aufgehoben, gilt jedoch für Anwärter weiter, deren Ausbildung bis zum 31. Dezember 1979 begonnen hat.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung*) tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Wiesbaden, 5. Mai 1981

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 450/82 — 431

StAnz. 43/1981 S. 2016

*) verkündet in ABl. Nr. 6 vom 30. Juni 1981.

Anlage 1 (zu § 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

des Inspektoranwärters (Vor- und Zuname)

Table with 5 columns: Lfd. Nr., Dauer von bis, Dienststelle, Angabe des Ausbildungsabschnitts und kurze Darstellung der Beschäftigung, Bescheinigung*)

*) Bescheinigung des ausbildenden Beamten, des Leiters der Ausbildungsbehörde und des Ausbildungsleiters.

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 2)

den (Ausbildungsstelle)

Befähigungsbericht

des für die Zeit seiner Ausbildung bei Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe) vom bis Grund: Der Anwärter wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

- 1. Leistungsbild: a) Auffassungsgabe, b) Urteilsfähigkeit, c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich, d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich, e) Organisationsfähigkeit, f) Initiative, g) Arbeitssorgfalt, h) Arbeitstempo, i) Umfang der Fachkenntnisse, k) Berufliches Interesse, l) Allgemeines Bildungsstreben
2. Persönlichkeitsbild: a) Pflichtbewußtsein, b) Bereitschaft zur Verantwortung, c) Führung, dienstlich, d) Führung, außerdienstlich
3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel: Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:
5. Zusammenfassendes Urteil: (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

Kenntnis genommen:

(Unterschrift) (Unterschrift)

Anlage 3 (zu § 17 Abs. 3)

ARCHIVSCHULE MARBURG

— FACHHOCHSCHULE FÜR ARCHIVWESEN —

ZEUGNIS

über die Zwischenprüfung für die Anwärter des gehobenen Archivdienstes

Herr/Frau, geb. am in, besuchte die Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — vom bis

Er/Sie hat sich der Zwischenprüfung nach §§ 10—15 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Archivdienstes vom 15. Mai 1981 (ABl. S. 339 = StAnz. S. 2016) unterzogen.

Die Ergebnisse waren:

- 1. in der schriftlichen Prüfung: A. an Schriftstücken des 17.—20. Jahrhunderts: a) in lateinischer Sprache, b) in französischer Sprache, c) in deutscher Sprache; B. in der Aufsichtsarbeit aus dem Studienfach
2. in der mündlichen Prüfung in: a) Archivwissenschaft und Archivgeschichte, b) Historischer Landeskunde

- c) Allgemeiner deutscher Geschichte im Überblick und in neuerer Verwaltungsgeschichte
 - d) Formenkunde des behördlichen Schriftguts und in jüngerer Schriftentwicklung
 - e) Älterer Schriftentwicklung und Urkundenlehre, Siegel-, Wappen- und Münzkunde, Zeitrechnung, Familienkunde
3. im Wahlpflichtfach

Herr/Frau hat die Grundlagen des archivischen Fotografierens, Restaurierens und der elektronischen Datenerfassung kennengelernt.

Er/Sie hat die Zwischenprüfung mit der Note bestanden.

Marburg, den
 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Gesamtergebnis: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht bestanden.

Einzelergebnisse: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).

Anlage 4 (zu § 25 Abs. 3)

PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DIE LAUFBAHNPRÜFUNG FÜR DEN GEHOBENEN ARCHIVDIENST

ZEUGNIS

über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Archivdienst im Lande Hessen

Herr/Frau (Dienstbezeichnung), (Vor- und Zuname)

geboren am, nahm am einmonatigen Einführungspraktikum am Archiv in teil, absolvierte das Grundstudium I vom 19..... bis 19..... an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, besuchte zum Grundstudium II und zum Hauptstudium vom 19..... bis 19..... die Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — und nahm danach am elfmonatigen Hauptpraktikum am Archiv in teil.

Er/Sie hat am 19..... die Laufbahnprüfung vor dem Prüfungsausschuß für den gehobenen Archivdienst mit der Gesamtnote

bestanden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:

Gesamtergebnis: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht bestanden.

Einzelergebnisse: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6).

Vergleiche die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Archivdienst im Lande Hessen vom 15. Mai 1981 (ABl. S. 339 = StAnz. S. 2016).

Anlage 5 (zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4)

Lehrplan der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen —

	Unterrichts- stunden
A. Archivwissenschaft	
1. Typologie der Archive	60
2. Struktur- und Ordnungslehre	90
3. Verzeichnungslehre	95
4. Vorarchivische Schriftgutverwaltung, Zwischenarchive, Schriftgutübernahme, Wertung und Kassation	50
5. Archivtechnik	30
6. Öffentlichkeitsarbeit der Archive	20
7. Archivgeschichte	30
8. Soziologie der Archive	10

Unterrichts-
stunden

B. Informations- und dokumentationswissenschaftliche Fächer	
1. Einführung in die Information und Dokumentation	50
2. Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung	25
3. Einführung in das Bibliotheks- und Museumswesen	35

C. Hilfswissenschaftliche Fächer	
1. Einführung in die historischen Hilfswissenschaften	80
2. Aktenkunde	100
3. Quellenkunde und Quellenkritik	60
4. Lesen und Interpretation lateinischer Schriftstücke der Neuzeit	50
5. Lesen und Interpretation französischer Schriftstücke der Neuzeit	50
6. Lesen und Interpretation deutscher Schriftstücke der Neuzeit	75

D. Historische Fächer	
1. Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit	110
2. Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit	90
3. Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit	50
4. Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit	30
5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit	40
6. Kommunalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	30
7. Kirchenverfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts	30
8. Kunstdenkmäler als Zeugnisse der Geschichte	50

E. Archivische Rechtskunde 60

F. Führungen und Besichtigungen
 nach Maßgabe der verschiedenen Unterrichtsfächer einschließlich Studienfahrt 100
 zusammen 1500

Änderungen innerhalb der Gesamtstundenzahl bleiben vorbehalten.

1220

Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 03 Gesellschaftswissenschaften, 04 Erziehungswissenschaften, 05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, 07 Religionswissenschaften, 08 Geschichtswissenschaften, 09 Germanistik, 10 Anglistik, 11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, 22 Geowissenschaften und Geographie der Justus Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 HHG genehmige ich die von der Gemeinsamen Kommission Akademische Prüfungsordnungen Geisteswissenschaften am 7. Dezember 1979 beschlossene Ordnung für die Magisterprüfung, die bereits in meinem Amtsblatt 1981 auf Seite 396 veröffentlicht ist.

Wiesbaden, 10. Juni 1981

Der Hessische Kultusminister
 V A 5.1 — 424/662 — 70

St.Anz. 43/1981 S. 2021

Ordnung für die Magisterprüfung

der Fachbereiche	
03 Gesellschaftswissenschaften	
04 Erziehungswissenschaften	
05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft	
07 Religionswissenschaften	
08 Geschichtswissenschaften	
09 Germanistik	
10 Anglistik	
11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas	
22 Geowissenschaften und Geographie	
der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979	

Gliederung:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfächer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Magisterarbeit
- § 11 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 12 Klausuren
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 17 Zeugnis, Urkunde
- § 18 Zusatzprüfung
- § 19 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 20 Entziehung des Magistergrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Prüfungsgebühren
- § 23 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung ist eine akademische Studienabschlußprüfung. Durch die Magisterprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Demjenigen Kandidaten, der die Magisterprüfung bestanden hat, wird von dem Fachbereich, dem das erste Hauptfach zugehört, der akademische Grad „Magister Artium“ verliehen. Der Grad ist als „M. A.“ hinter dem Namen zu führen.
- (2) Ist die Magisterarbeit von einem Professor der Philosophie bewertet worden, der nicht einem der Fachbereiche angehört, die den Grad eines M. A. verleihen, und ist dieser Professor nicht gemäß § 24 Abs. 4 HUG Zweit- oder Drittmittglied in einem dieser Fachbereiche, so wird der Grad des M. A. von demjenigen Fachbereich verliehen, dem das zweite Hauptfach angehört, ersatzweise von dem Fachbereich, dem das erste Nebenfach angehört, in dritter Linie von dem Fachbereich, dem ein Studienelement angehört.

§ 3

Prüfungen, Studiendauer, Prüfungsfächer

- (1) Die Fachbereiche regeln das Magisterstudium so, daß die Magisterprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden kann.
- (2) Die Magisterprüfung wird abgelegt
1. in zwei Hauptfächern, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, das erste Hauptfach ist, oder
 2. in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder
 3. in einem Hauptfach, einem Nebenfach und zwei Studienelementen.
- (3) Die zugelassenen Prüfungsfächer sind in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Diejenigen Fachbereiche, die den Grad eines „Magister Artium“ verleihen, bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für die Magisterprüfung. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen über die Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen für die Reform des Prüfungswesens.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus den Dekanen der den Grad eines „Magister Artium“ verleihenden Fachbereiche oder ihren Vertretern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie

zwei Studenten. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des wissenschaftlichen Mitarbeiters und der studentischen Mitglieder erfolgt durch ihre Vertreter im Fachbereichsrat in turnusmäßigem Wechsel in absteigender zahlenmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Fachbereich 22 Geowissenschaften und Geographie sowie 07 Religionswissenschaften.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Fachbereichen, die den Grad eines M. A. verleihen, in turnusmäßigem Wechsel in aufsteigender zahlenmäßiger Reihenfolge aus dem Kreis der Professoren der beteiligten Fachbereiche gewählt. Den Vorsitzenden wählt als erster der Fachbereich 08 Geschichtswissenschaften, den Stellvertreter als erster der Fachbereich 03 Gesellschaftswissenschaften. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit des zuerst gewählten Stellvertreters beträgt 3 Jahre.

(5) Der Vorsitzende ist insbesondere zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er achtet darauf, daß die Vorschriften der Prüfungsordnung in den einzelnen Fachbereichen eine einheitliche Anwendung finden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Der Kandidat kann seine Prüfer für die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung vorschlagen. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einem Vorschlag des Kandidaten nicht folgen, erfolgt die Bestellung des Prüfers im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan.

(2) Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Prüfer sind in der Regel Professoren sowie Hochschulassistenten, soweit sie selbständige Lehraufgaben wahrnehmen, in Ausnahmefällen — nach Zustimmung des Dekans ihres Fachbereiches und des Prüfungsausschusses — auch andere promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter, die überwiegend Lehraufgaben wahrnehmen. Außerdem können entpflichtete oder pensionierte Professoren und Honorarprofessoren, die Lehraufgaben wahrnehmen, Prüfungen abnehmen.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Dekan des Fachbereichs, dem das erste Hauptfach zuzuordnen ist. Ist die Magisterarbeit von einem Professor der Philosophie bewertet worden (§ 2 Abs. 2), so ist der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft Vorsitzender. Der Vorsitzende kann sich im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 durch den Dekan des Fachbereichs vertreten lassen, dem das zweite Hauptfach zuzurechnen ist; er kann sich auch durch einen Professor seines Fachbereiches, im Falle des Satzes 2 durch einen Professor des Zentrums für Philosophie und Grundlagen der Wissenschaft vertreten lassen.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein in der Regel achtsemestriges Studium nachweist,
 2. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 3. die vorgeschriebene Zwischenprüfung abgelegt oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung erbracht hat,
 4. die Leistungsnachweise und andere Nachweise für das jeweilige Hauptfach, Nebenfach oder Studienelement nach den Bestimmungen der Studienordnung erbracht hat, soweit keine anderslautende Regelung in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung getroffen ist,
 5. ausreichende Lateinkenntnisse (Großes Latinum) nachweist, soweit in der Anlage 2 keine anderslautende Regelung getroffen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges,

3. das Studienbuch und die Studienbescheinigung,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich bereits an anderen Orten zur Prüfung gemeldet hat,
 5. eine Angabe über die gewählten Prüfungsfächer (Hauptfächer, Nebenfächer, Studienelemente),
 6. gegebenenfalls den Vorschlag zur Wahl der Prüfer,
 7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat soll mindestens die beiden letzten Semester vor der Magisterprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen eingeschrieben gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Fachbereichs, zu dem das Hauptfach oder eines der Hauptfächer gehört.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Studienzeiten in benachbarten Fächern und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich in angemessener Höhe angerechnet werden.
- (4) Eine berufspraktische Tätigkeit, die in engem Zusammenhang mit dem gewählten Studienfach steht, kann vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich im Höchstumfang von zwei Semestern auf die Studienzzeit angerechnet werden.
- (5) In anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (6) Gleich- oder höherwertige Prüfungsleistungen in Nebenfächern oder Studienelementen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig oder
 3. der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Prüfungsleistungen

- (1) Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er über die erforderlichen Fachkenntnisse in einer ausreichenden Breite verfügt, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus
1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach,
 2. einer Klausur in einem Hauptfach, soweit in der Anlage 3 keine andere Regelung getroffen ist. Sofern eine Fremdsprache Haupt- oder Nebenfach ist, ist in jedem dieser Fächer zusätzlich eine sprachpraktische Klausur abzulegen;
 3. einer mündlichen Prüfung in jedem Hauptfach, jedem Nebenfach und in jedem Studienelement.

(3) Die in Abs. 2 Nrn. 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen müssen innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter Bewertung der Magisterarbeit erbracht werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer sind in der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 10

Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden seines Fachs selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Sofern sich der Betreuer und die Kandidaten hierüber einigen, kann die Magisterarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Magisterarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann von jedem das erste Hauptfach vertretenden Professor sowie Hochschulassistenten, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ausgegeben und betreut werden. Außerdem können verpflichtete und pensionierte Professoren und Honorarprofessoren, die Lehraufgaben wahrnehmen, die Magisterarbeit ausgeben und betreuen. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Frist kann auf begründeten Antrag um insgesamt 3 Monate verlängert werden. Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten 3 Monate das Thema einmal zurückzugeben. Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Das Thema der Magisterarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Themenvorschläge zu machen.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Vorschlag des zuständigen Fachvertreters eine bereits für die wissenschaftliche Prüfung für ein Lehramt vorgelegte und mindestens mit der Note „gut“ beurteilte Hausarbeit für die Magisterprüfung anerkennen, sofern sie in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit dem gewählten Prüfungsfach steht.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, in den Fremdsprachenfächern wahlweise auch in der jeweiligen Fremdsprache.

(7) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 11

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von dem Betreuer und von einem zweiten Prüfer bewertet. Der zweite Prüfer ist im Einvernehmen mit dem Dekan des betreffenden Fachbereiches vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu benennen. Der Kandidat kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Gutachten sollen spätestens 3 Monate nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden. Weichen die Noten voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission in den Grenzen der durch die Gutachten gegebenen Noten.

(3) Für die Bewertung der Magisterarbeit gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(4) Gutachten und Magisterarbeit liegen 14 Tage zur Einsichtnahme aus für alle Mitglieder der Fachbereichsräte und für alle Professoren und Hochschulassistenten der dem Prüfungsausschuß angehörenden Fachbereiche sowie der Fachbereiche, denen die Prüfer angehören. Wird die Magisterarbeit im Fach Philosophie geschrieben, können außerdem alle Professoren und Hochschulassistenten des Zentrums für Philosophie Einsicht nehmen. Die Professoren und Hochschulassistenten, soweit sie selbständig Lehraufgaben wahrnehmen, haben das Recht des Zusatzgutachtens. Ist die Benotung durch die Prüfungskommission mindestens „ausreichend“ und geht innerhalb der Frist kein Zusatzgutachten mit abweichendem Notenvorschlag ein, so gilt die Arbeit als angenommen.

(5) Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet und geht innerhalb der genannten Frist kein Zusatzgutachten mit einem anderen Notenvorschlag ein, so gilt die gesamte Magisterprüfung als nicht bestanden.

(6) Weichen die Benotung der Prüfungskommission und der Notenvorschlag in einem Zusatzgutachten voneinander ab, so berät und beschließt die Prüfungskommission noch einmal über die Benotung.

(7) Ein Exemplar der angenommenen Arbeit wird der für das Fach zuständigen Bibliothek zur Verfügung gestellt.

(8) Die Verwendung der Magisterarbeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Klausuren

(1) Ist die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird der Termin für die Klausurarbeiten festgesetzt. Die Klausurarbeiten müssen innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Bewertung der Magisterarbeit geschrieben werden.

(2) Die Klausurarbeit dauert jeweils 4 Stunden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt einen Beauftragten zur Beaufsichtigung der Klausur. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachbereich und mit dem für die Themenstellung Verantwortlichen.

(3) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Note ist vor der mündlichen Prüfung festzulegen. § 11 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel im Hauptfach 60 Minuten, in den Nebenfächern 30 Minuten und in den Studienelementen 20 Minuten. Die mündlichen Prüfungen finden als Kollegialprüfung innerhalb von 4 Wochen statt. In der Regel wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Die erste Prüfung findet in der Regel in einem Hauptfach statt. Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Wird eine der neueren Philologien als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so muß ein Teil der Prüfungen in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(2) Der Ablauf, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Zur mündlichen Prüfung können als Zuhörer Studenten desselben Studienfachs sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, Hochschulassistenten und Professoren der Prüfungsfächer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Vertreter bei der Prüfung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Öffentlichkeit gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfer die Fachnote nach Beratung mit den anderen Prüfern fest. In Fächern, in denen eine Klausur Bestandteil der Magisterprüfung ist (§ 9 Abs. 2 Nr. 2), wird die Note auf Grund der Prüfungsleistungen in der Klausur und in der mündlichen Prüfung festgesetzt. In Fächern, in denen Klausuren Bestandteile der Magisterprüfung sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 2), wird die Note auf Grund der Prüfungsleistungen in den Klausuren und in der mündlichen Prüfung festgesetzt; Abweichungen vom Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen sind im Protokoll zu begründen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(3) Bei der Festsetzung der Gesamtnote zählen die Noten der Magisterarbeit und der Hauptfächer je vierfach, die eines

Nebenfaches zweifach und die eines Studienelementes einfach.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und alle Fächer der Magisterprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und die Gesamtnote 4,0 erreicht wird.

(5) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

Lauten die Noten der Magisterarbeit und sämtliche Fachnoten „sehr gut“, ist die Gesamtprüfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert worden ist.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 16

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, hat der Kandidat das Recht, die Prüfung in den Teilen einmal zu wiederholen, die schlechter als 4,0 bewertet worden sind. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Abs. 1), so entscheidet der Prüfungsausschuß auf Grund des Berichts der Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Gilt die Magisterprüfung als nicht bestanden, weil die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert wurde, erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des neuen Themas ist nicht zulässig.

(2) Mündliche Prüfungen und Prüfungsklausuren können nach 3 Monaten, sie müssen innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann auf Vorschlag der Prüfungskommission eine kürzere Wiederholungsfrist zulassen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist in begründeten Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Hauptfach oder Nebenfach die Note „ausreichend“ (4) erhalten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 17

Zeugnis, Urkunde

(1) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Kandidaten wird außerdem eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Magister Artium“ beurkundet. Die Urkunde enthält die Gesamtnote der Prüfung, die Noten der einzelnen Fächer sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Die Urkunde ist vom Dekan des Fachbereichs, der den Magistergrad verleiht, zu unterzeichnen.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad „Magister Artium“ zu führen.

(4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Zusatzprüfung

(1) In Hauptfächern, Nebenfächern oder Studienelementen können Zusatzprüfungen abgelegt werden. Die Meldung zur Zusatzprüfung kann mit der Meldung zur Magisterprüfung erfolgen.

(2) Die Prüfungsleistungen richten sich nach § 9 Abs. 2 Nrn. 2 und 3. Im übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäß.

(3) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen. Die Gesamtnote wird davon nicht betroffen.

§ 19

Ungültigkeit der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die unrichtige Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Entziehung des Magistergrades

Die Entziehung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Prüfungsgebühren

(1) Vor der Anmeldung zur Prüfung sind die Prüfungsgebühren zu entrichten.

Die Gebühren betragen

für die Magisterprüfung 100,— DM;

für die Wiederholung

— der Magisterarbeit 20,— DM,

— jedes Faches der Magisterprüfung 20,— DM,

— der gesamten Prüfung 50,— DM.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bedürftigen Studenten die Gebühren auf Antrag herabsetzen oder erlassen.

§ 23

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers*) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Magisterprüfung vom 26. April 1967 (ABl. S. 743 = StAnz. S. 1007), zuletzt geändert durch Erlaß vom 9. Dezember 1977 (ABl. 1978 S. 10 = StAnz. 1978 S. 716) außer Kraft.

(2) Kandidaten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Magisterprüfung nach der bisherigen Ordnung ablegen.

Gießen, 7. Dezember 1979

gez. Geraths
(Prof. Dr. phil. A. Geraths)
Vorsitzender der „Gemeinsamen
Kommission Akademische Prüfungs-
ordnungen Geisteswissenschaften“

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 3)

Verzeichnis der zugelassenen Prüfungsgebiete und Prüfungs-fächer

A. Erste und zweite Hauptfächer

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters
- b) Neuere englische und amerikanische Literatur
- c) Didaktik der englischen Sprache und Literatur

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaft

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Deutsche Sprachwissenschaft
- b) Deutsche Literaturwissenschaft
- c) Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

4. Prüfungsgebiet Geographie

Prüfungsfächer:

- a) Geographie
- b) Didaktik der Geographie

5. Prüfungsgebiet Geschichte

Prüfungsfächer:

- a) Alte Geschichte
- b) Mittlere und neuere Geschichte
- c) Osteuropäische Geschichte
- d) Didaktik der Geschichte

6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaft

Prüfungsfächer:

- a) Politikwissenschaft
- b) Soziologie
- c) Didaktik der Gesellschaftswissenschaften

7. Prüfungsgebiet Klassische Archäologie

8. Prüfungsgebiet Klassische Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Griechische Philologie
- b) Lateinische Philologie

9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte

10. Prüfungsgebiet Musikwissenschaft

Prüfungsfächer:

- a) Musikwissenschaft
- b) Musikpädagogik

11. Prüfungsgebiet Orientalistik

Prüfungsfächer:

- a) Islamkunde
- b) Semitistik
- c) Turkologie

12. Prüfungsgebiet Philosophie

13. Prüfungsgebiet Religionswissenschaften

Prüfungsfächer:

- a) Evangelische Religion
- b) Katholische Religion

14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Romanische Sprachwissenschaft
- b) Romanische Literaturwissenschaft
- c) Didaktik der französischen Sprache und Literatur

15. Prüfungsgebiet Slavische Philologie

Prüfungsfächer:

- a) Slavische Sprachwissenschaft
- b) Slavische Literaturwissenschaft

*) verkündet in ABl. Nr. 7 vom 31. Juli 1981.

16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft
17. Prüfungsgebiet Vergleichende Sprachwissenschaft
18. Prüfungsgebiet Vor- und Frühgeschichte

B. Nebenfächer

1. Die Hauptfächer mit Ausnahme des Faches „Mittlere und Neuere Geschichte“
2. Mittlere Geschichte
3. Neuere Geschichte
4. Historische Hilfswissenschaften
5. Psychologie
6. Slavische Sprachwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch oder Bulgarisch)
7. Slavische Literaturwissenschaft (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch oder Bulgarisch)
8. Ein anderes Fach aus allen Fachbereichen mit einem Mindestumfang von 36 Stunden, für das eine Studienordnung besteht und die Prüfungsanforderungen feststehen. Die Genehmigung erfolgt durch den Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem anbietenden Fachbereich.

C. Studienelemente

- (1) Die Wahl der Studienelemente bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich.
- (2) Als Studienelemente können Fächer gewählt werden, die mit einem Mindestumfang von 18 Stunden angeboten werden, insbesondere die unter Buchst. B aufgeführten Fächer sowie andere Fächer, beispielsweise Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Statistik.
- (3) Der Prüfungsausschuß darf nur zustimmen, wenn die Studienelemente eine sinnvolle Ergänzung des Haupt- und Nebenfaches sind.

D. Kombinationsgebote und -verbote

1. Innerhalb einer Fächerkombination kann Didaktik nur einmal gewählt werden und ist stets mit einem weiteren Haupt- oder Nebenfach aus demselben Prüfungsgebiet zu kombinieren. Die Wahl eines Hauptfaches Didaktik schließt die Wahl eines zweiten Hauptfaches nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 aus. Entsprechendes gilt für das Prüfungsfach Musikpädagogik.
2. Soll die Prüfung in zwei Hauptfächern nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 durchgeführt werden, müssen diese aus verschiedenen Prüfungsgebieten entnommen werden.
3. Aus einem Prüfungsgebiet können nicht mehr als zwei Prüfungsfächer gewählt werden.
4. Kombinationsgebote und -verbote im Prüfungsgebiet Geschichte:
 - a) Die Kombination Hauptfach Didaktik der Geschichte — Nebenfach Neuere Geschichte ist nicht zugelassen.
 - b) Das Nebenfach Didaktik der Geschichte muß mit einem Hauptfach aus dem Prüfungsgebiet Geschichte kombiniert werden.
 - c) Das Nebenfach Historische Hilfswissenschaften muß mit einem der beiden Hauptfächer Mittlere und Neuere Geschichte oder Osteuropäische Geschichte kombiniert werden.
 - d) Die Kombination Nebenfach Mittlere Geschichte — Nebenfach Historische Hilfswissenschaften ist nicht zugelassen.
 - e) Das Hauptfach Osteuropäische Geschichte muß mit einem der Nebenfächer Mittlere Geschichte oder Neuere Geschichte kombiniert werden, falls es nicht mit einem Hauptfach aus der Slavischen Philologie (lit. A Nr. 15) kombiniert wird.
5. Wird das Fach klassische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichte oder Kunstgeschichte als Hauptfach gewählt und in ihm die Magisterarbeit geschrieben, so kann die Magisterprüfung nur nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 abgelegt werden.
6. Wird das Fach Philosophie als Hauptfach gewählt und ist der Professor, der die Magisterarbeit betreut, nicht gemäß § 24 Abs. 4 HUG Mitglied, Zweit- oder Drittmittglied eines Fachbereichs, der den Grad eines M. A. verleiht, so muß das zweite Hauptfach oder das erste Nebenfach oder ein Studienelement aus einem Fachbereich gewählt werden, der den akademischen Grad eines M. A. verleihen kann. Als zweites Hauptfach kann Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie gewählt werden.

7. Die Fächer Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft (lit. A Nr. 15 i. V. mit Buchst. B Nr. 1) können jeweils nur dann als Nebenfach gewählt werden, wenn das Hauptfach ebenfalls aus dem Prüfungsgebiet Slavische Philologie gewählt wird; sie können aber mit dem Hauptfach Osteuropäische Geschichte kombiniert werden.
- Die Nebenfächer Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft (lit. B Nrn. 6 und 7) können nicht mit einem anderen Fach aus dem Prüfungsgebiet Slavische Philologie kombiniert werden.
8. Das Nebenfach Musikpädagogik muß mit dem Hauptfach Musikwissenschaft und darf nicht mit einem weiteren Didaktikfach kombiniert werden.

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1 Nr. 5)

Lateinkenntnisse, Ersatzleistungen und sonstige Nachweise

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie
Prüfungsfächer a) bis c):
im Haupt- und Nebenfach Kleines Latinum;
Prüfungsfach d):
 - a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
 - b) Nachzuweisen sind entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaften
im Haupt- und Nebenfach:
 - a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
 - b) Zu erbringen ist der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie
Prüfungsfächer a) bis c):
im Haupt- und Nebenfach
 - a) Großes Latinum;
 - b) im Fach Deutsche Philologie kann in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis des Großen Latinums verzichtet werden, wenn als Ersatzleistung der Nachweis ausreichender Kenntnisse in zwei Fremdsprachen tritt. Begründete Ausnahmefälle sind dann gegeben, wenn (nach dem Votum des die Arbeit betreuenden Professors) von der Studienschwerpunktsetzung her andere Fremdsprachen relevanter erscheinen. Solche Schwerpunkte können sein: Didaktik, Literatur des 18. bis 20. Jahrhunderts, Linguistik.
4. Prüfungsgebiet Geographie
im Haupt- und Nebenfach:
 - a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
 - b) Zu erbringen ist der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
5. Prüfungsgebiet Geschichte
 - a) Prüfungsfach Alte Geschichte:
Im Hauptfach: 1. Englisch
2. Großes Latinum
3. Graecum
Im Nebenfach: 1. Mindestens eine moderne Fremdsprache
2. Mindestens Kleines Latinum
 - b) Prüfungsfach Mittlere und Neuere Geschichte:
Im Hauptfach: 1. Englisch
2. Französisch
3. Großes Latinum
Nebenfach: entfällt
Mittlere Geschichte:
Hauptfach: entfällt
Im Nebenfach: 1. Mindestens eine moderne Fremdsprache
2. Mindestens Kleines Latinum
Neuere Geschichte:
Hauptfach: entfällt

- Im Nebenfach: 1. Englisch
2. Französisch
- c) Prüfungsfach Osteuropäische Geschichte:
Im Hauptfach: 1. Englisch oder Französisch
2. Mindestens eine Fremdsprache aus den osteuropäischen Ländern, vorzugsweise Russisch
3. Großes Latein
Im Nebenfach: 1. Englisch oder Französisch
2. Mindestens Kleines Latein
3. Eine Fremdsprache aus den osteuropäischen Ländern
- d) Prüfungsfach Didaktik der Geschichte:
Im Hauptfach: 1. Englisch
2. Französisch
3. Großes Latein
Im Nebenfach: 1. Englisch
2. Französisch
- e) Historische Hilfswissenschaften:
Hauptfach: entfällt
Im Nebenfach: 1. Mindestens eine moderne Fremdsprache
2. Mindestens Kleines Latein
- Einzelheiten regelt die Studienordnung.
6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaften
Prüfungsfächer a) bis c):
im Haupt- und Nebenfach
a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
b) Zu erbringen ist der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regeln die Studienordnungen.
7. Prüfungsgebiet Klassische Archäologie
Im Hauptfach: 1. Großes Latein
2. Graecum
3. Ausreichende Sprachkenntnisse zum Verstehen ausländischer Literatur
Im Nebenfach: 1. Kleines Latein
2. Ausreichende Sprachkenntnisse zum Verstehen ausländischer Literatur
Einzelheiten regelt die Studienordnung.
8. Prüfungsgebiet Klassische Philologie
Prüfungsfächer a) bis b):
im Haupt- und Nebenfach
Großes Latein,
Graecum.
9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte
Im Hauptfach: 1. Großes Latein
2. Ausreichende Kenntnisse in Englisch und einer weiteren lebenden Fremdsprache
Im Nebenfach: 1. Kleines Latein
2. Ausreichende Sprachkenntnisse zum Verstehen ausländischer Literatur
Einzelheiten regelt die Studienordnung.
10. Prüfungsgebiet Musikwissenschaft
Im Haupt- und Nebenfach:
a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
b) Nachzuweisen sind Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.
Einzelheiten regelt die Studienordnung.
11. Prüfungsgebiet Orientalistik
Prüfungsfächer a) bis c):
Im Hauptfach: 1. Großes Latein
2. Der Nachweis des Großen Latinums kann auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse zweier Fremdsprachen ersetzt werden, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint
Einzelheiten regeln die Studienordnungen.
12. Prüfungsgebiet Philosophie
Im Hauptfach: 1. Großes Latein
2. Das Große Latein kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ersetzt werden durch den Nachweis entsprechender Kenntnisse einer anderen Fremdsprache. Begründete Ausnahmefälle sind: Schwerpunktbildung in Naturwissenschaftsphilosophie oder in Philosophie nach 1780 oder in außereuropäischer Philosophie, und zwar nur dann, wenn die ersetzende Fremdsprache für den gewählten Schwerpunkt in besonderer Weise bedeutsam ist.
3. Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache.
- Im Nebenfach: 1. Kleines Latein
2. Das Kleine Latein kann ersetzt werden durch den Nachweis der Kenntnis einer anderen philosophiebedeutsamen Fremdsprache (z. B. Griechisch, Französisch, Englisch, Italienisch).
3. Nachweis der Kenntnis einer weiteren Fremdsprache.
13. Prüfungsgebiet Religionswissenschaften
Prüfungsfächer a) und b):
Im Hauptfach: 1. Großes Latein oder Graecum oder Hebraicum (nach Wahl des Fachgebietes der Arbeit).
2. Kenntnisse einer 2. alten Sprache, die vom Fachbereich festgelegt wird und nach der Studienordnung L₂ erworben werden kann. Diese Kenntnisse können durch 2 moderne Fremdsprachen ersetzt werden.
Im Nebenfach: 1. Kenntnisse in Latein und Griechisch, die durch den Fachbereich festgelegt werden.
2. Latein kann durch Hebräisch ersetzt werden.
14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie
Prüfungsfächer a) und b):
Im Hauptfach: Großes Latein
Im Nebenfach: Kleines Latein
Prüfungsfach c):
a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
b) Nachzuweisen sind entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regeln die Studienordnungen.
15. Prüfungsgebiet Slavische Philologie
Prüfungsfächer a) und b):
Im Haupt- und Nebenfach: Großes Latein
Der Nachweis des Großen Latinums kann auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse zweier Fremdsprachen ersetzt werden, wenn dies von der Schwerpunktsetzung her angebracht erscheint.
Einzelheiten regeln die Studienordnungen.
In den Nebenfächern Slavische Sprachwissenschaft und Slavische Literaturwissenschaft (Anlage 1 lit. C Nrn. 6 und 7):
a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
b) Nachzuweisen sind entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regeln die Studienordnungen.
16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft
Im Haupt- und Nebenfach:
a) Auf den Nachweis von Lateinkenntnissen wird verzichtet.
b) Zu erbringen ist der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Einzelheiten regelt die Studienordnung.
17. Prüfungsgebiet Vergleichende Sprachwissenschaft
Im Hauptfach: Großes Latein, Graecum
Im Nebenfach: Kleines Latein, Graecum
18. Prüfungsgebiet Vor- und Frühgeschichte
Im Hauptfach: 1. Großes Latein
2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen

- Im Nebenfach: 1. Kleines Latein
 2. Ausreichende Sprachkenntnisse zum Verstehen ausländischer Literatur.
 Einzelheiten regelt die Studienordnung.

Anlage 3 (zu § 9 Abs. 4)

Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer

1. Klausurbestimmungen

Die Klausur entfällt in den Prüfungsfächern

- 7. Klassische Archäologie
- 9. Kunstgeschichte
- 10. Musikwissenschaft
- 18. Vor- und Frühgeschichte.

2. Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern

Allen Prüfungen liegt das Programm der laut den Studienordnungen angebotenen Veranstaltungen zugrunde.

A. Hauptfächer

1. Prüfungsgebiet Englische Philologie

- a) Prüfungsfach Englische Sprachwissenschaft und Literatur des Mittelalters

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Systematische Sprachwissenschaft
- bb) Historische Sprachwissenschaft
- cc) Textlinguistik, Pragmatik
- dd) Soziolinguistik, Psycholinguistik
- ee) Literatur des Mittelalters

- b) Prüfungsfach Neuere Englische und Amerikanische Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- bb) Literaturgeschichte
- cc) Textarten, Gattungen
- dd) Medienspezifische Textverarbeitung

- c) Didaktik der englischen Sprache und Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Sprachdidaktik
 - (1) Sprachpädagogik und Sprachandragogik
 - (2) Analyse von ausgewähltem Lehrmaterial und Lehrgängen
 - (3) Unterrichts- und Interaktionsprozeßanalyseverfahren

- bb) Textdidaktik

- (1) Literatur- und Textdidaktik
- (2) Fähigkeit zur Textanalyse und -interpretation
- (3) Analyse und Aufbereitung landeskundlicher Texte und Informationsseinheiten

- cc) Medientheorie und -didaktik

- (1) Wirkung von Medien auf Rezeptions- und Verarbeitungsprozesse
- (2) Inhalts- und Zielanalyse von Medienverbundprogrammen im Fremdsprachenunterricht

- dd) Evaluations- und Testmethoden

- (1) Evaluations- und Testverfahren
- (2) Verfügen über Methoden der Textkonstruktion, der Validierung und Aussagenprüfung

2. Prüfungsgebiet Erziehungswissenschaft

- a) Gefordert werden Kenntnisse der allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft gemäß Studienordnung des Fachbereichs.

- b) Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche:

- aa) Allgemeine, historische und vergleichende Erziehungswissenschaft
 - (1) Grundzüge der Pädagogischen Anthropologie
 - (2) Geschichte der Pädagogik
 - (3) Vergleichende Erziehungswissenschaft
 - (4) Grundpositionen und Methoden der gegenwärtigen Erziehungswissenschaft

- bb) Schule und Unterricht

- (1) Probleme der Curriculum- und Unterrichtsfor-
- (2) Didaktische und methodische Probleme des Un-
- (3) Struktur und gesellschaftlicher Auftrag des Bil-

- cc) Erwachsenenbildung und außerschulische Jugend-

- (1) Struktur und Aufgaben der institutionellen Er-
- (2) Problematik der Freizeitpädagogik

- dd) Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik

- (1) Allgemeine Arbeits-, Berufs- und Wirtschafts-
- (2) Lehren und Lernen in der Arbeits- und Berufs-
- (3) Berufspolitik und Bildungsrecht

- (4) ein Wahlthema aus einer Nachbarwissenschaft (z. B. Arbeitsrecht, Arbeitsmedizin, Ergonomie, Personalwirtschaft, Organisation)

- ee) Heil- und Sonderpädagogik

- (1) Pädagogik der Lernbehinderten
- (2) Pädagogik der Praktisch Bildbaren

3. Prüfungsgebiet Deutsche Philologie

- a) Prüfungsfach Deutsche Sprachwissenschaft

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
- bb) Sprache und Geschichte
- cc) Sprachtheorie

- b) Prüfungsfach Deutsche Literaturwissenschaft

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Theorie und Methoden der Literaturwissenschaft
- bb) Literatur und Geschichte
- cc) Ästhetische Theorie, Poetik, Literaturtheorie

- c) Prüfungsfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Literaturdidaktik
- bb) Sprachdidaktik
- cc) Didaktik des Deutschen

4. Prüfungsgebiet Geographie

- a) Prüfungsfach Geographie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Forschungsrichtungen der Geographie
- bb) Methoden der Raumanalyse, der Regionalisierung und Regionalprogramme
- cc) Kartographie
- dd) Physische Geographie
- ee) Anthropogeographie
- ff) Regionale Geographie der Industrie- und Entwicklungsländer
- gg) Didaktik der Geographie

- b) Prüfungsfach Didaktik der Geographie

Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- aa) Zielsetzungen und Formen geographischen Unterrichts unter wechselnden historisch-politischen und sozio-kulturellen Bedingungen
- bb) Faktoren und Positionen bei der Grundlegung neuer Curricula
- cc) Strukturelemente, Lernziel- und Qualifikations-
- dd) Stufengerechte Operationalisierung fachwissen-
- ee) Herstellung und Planung geographischer Medien

- ff) Organisation und Planung von Unterrichtsprojekten
- gg) Entwicklung von Instrumenten zur Leistungsmessung und -beurteilung
- hh) Wichtige Arbeitsbereiche und Methodenansätze geographiedidaktischer Forschung und Literatur eines ausgewählten Teilbereiches
- ii) Auswertung kotueller Forschungsansätze und -ergebnisse aus der Geographie für die Weiterentwicklung der Lernzielsetzung und der Unterrichtsplanung
- 5. Prüfungsgebiet Geschichte**
- a) Prüfungsfach Alte Geschichte
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Alten Geschichte
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Alten Geschichte
- cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Alten Geschichte
- (1) in sektoraler Hinsicht
- (2) in chronologischer Hinsicht
- (3) in regionaler Hinsicht
- b) Prüfungsfach Mittlere und Neuere Geschichte
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren und Neueren Geschichte
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren und Neueren Geschichte
- cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren und Neueren Geschichte
- (1) in sektoraler Hinsicht
- (2) in chronologischer Hinsicht
- (3) in regionaler Hinsicht
- c) Prüfungsfach Osteuropäische Geschichte
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Osteuropäischen Geschichte
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Osteuropäischen Geschichte
- cc) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Osteuropäischen Geschichte
- (1) in sektoraler Hinsicht
- (2) in chronologischer Hinsicht
- (3) in regionaler Hinsicht
- d) Prüfungsfach Didaktik der Geschichte
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- aa) Arbeitsweisen und Methoden der Geschichtsdidaktik
- bb) Grundfragen der Geschichtstheorie
- cc) Gründliche Kenntnisse in den einzelnen Bereichen der Geschichtsdidaktik
- 6. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaft**
- a) Prüfungsfach Politikwissenschaft
Der Kandidat soll in der Lage sein, politikwissenschaftliche Probleme in ihren verschiedenen Aspekten systematisch und in ihrer geschichtlichen Dimension zu analysieren. Dazu werden vertiefte Kenntnisse aus folgenden Bereichen gefordert:
- aa) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen
- bb) Politische Theorien
- cc) Wirtschaft und Gesellschaft
- dd) Internationale Beziehungen
- b) Prüfungsfach Soziologie
Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienordnungen ausgewiesenen Veranstaltungen und Schwerpunkte.
- aa) Allgemeine Grundlagen der Soziologie
- bb) Wahlweise zwei der folgenden Bereiche
- (1) Soziologische Theorien
- (2) Mikrosoziologie
- (3) Makrosoziologie
- (4) Spezielle Soziologien
- c) Prüfungsfach Didaktik der Gesellschaftswissenschaft
Grundlage der Prüfungen sind die in den Studienordnungen ausgewiesenen Veranstaltungen und Schwerpunkte.
- aa) Analyse einer vom Kandidaten vorgestellten Praxisarbeit, die sich inhaltlich im Regelfalle auf eines der gewählten fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiete bezieht und im Praktikum erprobt sein soll.
- bb) Theorie und Geschichte der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften (auch im Vergleich mit anderen Ländern)
- cc) Curriculumtheorie und Curricula der politischen Bildung
- dd) Unterrichtsforschung
- ee) Methodik und Medien im politischen Unterricht
- 7. Prüfungsgebiet Klassische Archäologie**
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Arbeitsweisen und Methoden der Archäologie
- b) Theorien zur antiken Kunst
- c) Geschichte der griechisch-römischen Kunst und Kultur
- d) Grundkenntnisse im Ausgrabungswesen und in einigen archäologischen Hilfswissenschaften
- e) Gründliche Denkmälerkenntnis in den Gattungen: Antike Plastik, Malerei, Architektur und Kunsthandwerk
- 8. Prüfungsgebiet Klassische Philologie**
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Prüfungsfach Griechische Philologie:
- aa) Thematik, Methodik und Terminologie der griechischen Philologie
- bb) Griechische Literaturgeschichte
- cc) Antike Geschichte
- dd) Griechische Religion und Mythologie
- ee) Griechische Sprachgeschichte
- ff) Übersetzung auch schwieriger griechischer Texte
- gg) Detaillierte inhaltliche, sprachlich-stilistische bzw. metrische Interpretation griechischer Texte
- b) Prüfungsfach Lateinische Philologie
- aa) Thematik, Methodik und Terminologie der lateinischen Philologie
- bb) Lateinische Literaturgeschichte
- cc) Antike Geschichte
- dd) Römische Religion und Mythologie
- ee) Lateinische Sprachgeschichte
- ff) Übersetzung auch schwieriger lateinischer Texte
- gg) Detaillierte inhaltliche, sprachlich-stilistische bzw. metrische Interpretation lateinischer Texte
- 9. Prüfungsgebiet Kunstgeschichte**
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Methoden der Kunstgeschichte (-wissenschaft)
- b) Kunsttheorien
- c) Geschichte der europäischen Kunst und Kultur
- d) Gründliche Denkmälerkenntnis in den Gattungen: Architektur, Malerei, Zeichnung, Druckgraphik, Skulptur und Kunsthandwerk
- 10. Prüfungsgebiet Musikwissenschaft**
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Prüfungsfach systematische Musikwissenschaft
- aa) Musiksoziologie
- bb) Musikpsychologie
- cc) Musikästhetik
- dd) Musiktheorie
- ee) Geschichte der Musik
- ff) Gestaltungsprinzipien der Musik der Gegenwart.

- b) Prüfungsfach Musikpädagogik
- aa) Jüngere Entwicklung der Musikpädagogik
 - bb) Gegenwärtige musikpädagogische Konzeptionen unter besonderer Berücksichtigung curricularer Aspekte
 - cc) Anwendung musik- und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Auswahl und Anordnung von Unterrichtsinhalten des Faches Musik unter Berücksichtigung der Zielgruppe
 - dd) Bestimmung von Lernzielen für den Musikunterricht, Auswahl entsprechender Inhalte und kritische Analyse des Musikunterrichts (einschließlich Lehrer-Schülerverhalten)
 - ee) Motivierung und Strukturierung musikalischer Lernprozesse
 - ff) Bestimmung fächerübergreifender Lernziele im Musikunterricht
 - gg) Arbeitsmittel für die Schule und Fähigkeit, sie kritisch zu beurteilen (Lehrbücher, Instrumentarien, technische Mittel etc.)
11. Prüfungsgebiet Orientalistik
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Prüfungsfach Islamkunde
 - aa) Arabische, persische und türkische Sprache
 - bb) Arabische, persische und türkische Literatur
 - cc) Geschichte der islamischen Religion einschließlich des islamischen Rechts
 - dd) Politische Geschichte und Kulturgeschichte der islamischen Völker
 - b) Prüfungsfach Semitistik
 - aa) Arabische Sprache und zwei weitere semitische Sprachen
 - bb) Vergleichende Semitistik und Hamito-Semitistik
 - cc) Systematische Sprachwissenschaft im Bereich der Semitistik
 - dd) Probleme der Dialektologie
 - c) Prüfungsfach Turkologie
 - aa) Türkeitürkisch/Osmanisch, Alttürkisch und eine weitere türkische Sprache
 - bb) Vergleichende Sprachwissenschaft im Bereich der Turkologie
 - cc) Philologische Methode und Paläographie auf dem Gebiet des Osmanischen und Alttürkischen
 - dd) Religionsgeschichte des Islam und des Buddhismus
Außerdem werden Grundkenntnisse der Hilfssprachen Arabisch, Persisch sowie wahlweise Chinesisch oder Sanskrit gefordert (Hilfssprachen).
12. Prüfungsgebiet Philosophie
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Geschichte der Philosophie
 - b) Logische Propädeutik (obligatorisch nur im Hauptfach)
 - c) Erkenntnistheorie und Ontologie
 - d) Theoretische Philosophie
 - e) Praktische Philosophie
 - f) Spezielle Philosophie (insbesondere Ästhetik, Biophilosophie, Rechts- oder Religionsphilosophie)
13. Prüfungsgebiet Religionswissenschaften
Für die Prüfungsfächer Evangelische Religion und Katholische Religion
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Biblische Wissenschaften
 - b) Systematische Theologie
 - c) Historische Theologie
 - d) Philosophie, Weltreligionen
 - e) Religionssoziologie und Religionspsychologie
 - f) Religionspädagogik und Didaktik
14. Prüfungsgebiet Romanische Philologie
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Prüfungsfach Romanische Philologie
 - aa) Sprachtheorie und Methoden der Sprachwissenschaft
 - bb) Sprachgeschichte/Sprache und Geschichte
 - cc) Vergleichende romanische Sprachwissenschaft
 - b) Prüfungsfach Romanische Literaturwissenschaft
 - aa) Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft
 - bb) Literaturgeschichte/Literatur und Geschichte
 - cc) Gattungstheorie und Gattungsgeschichte
 - dd) Romanische Literaturbeziehungen
 - c) Prüfungsfach Didaktik der französischen Sprache und Literatur
 - aa) Theorie des Spracherwerbs
 - bb) Didaktik, Methodik der Fremdsprachenvermittlung
 - cc) Unterrichtsbezogene Sprachwissenschaft
 - dd) Textdidaktik (Landeskundedidaktik, Literaturdidaktik)
15. Prüfungsgebiet Slavische Philologie
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Prüfungsfach Slavische Sprachwissenschaft
 - aa) Geschichte, Thematik, Methodik und Terminologie der Slavischen Sprachwissenschaft
 - bb) Geschichte einer ost-, west- und südslavischen Sprache
 - cc) Detaillierte sprachwissenschaftliche Textanalyse
 - b) Prüfungsfach Slavische Literaturwissenschaft
 - aa) Geschichte, Thematik, Methodik und Terminologie der Slavischen Literaturwissenschaft
 - bb) Geschichte einer ost-, west- und südslavischen Literatur
 - cc) Detaillierte literaturwissenschaftliche Textanalyse
16. Prüfungsgebiet Sportwissenschaft
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Sportpädagogik, Sportdidaktik, Sportgeschichte
 - b) Trainingswissenschaft, Biomechanik/Bewegungslehre
 - c) Sportpsychologie, Sportsoziologie
 - d) Sportmedizin
17. Prüfungsgebiet Vergleichende Sprachwissenschaft
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse:
Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft
- aa) Theorie und Methode der vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft
 - bb) Textinterpretation und sprachhistorische Erklärung aus den wichtigsten indogermanischen Sprachen (Altindisch, Griechisch, Latein, Gotisch/Althochdeutsch)
 - cc) Textinterpretation und sprachhistorische Erklärung aus einer weiteren indogermanischen Sprache nach Wahl
18. Prüfungsgebiet Vor- und Frühgeschichte
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- a) Quellen und Methoden der Vor- und Frühgeschichte
 - b) Chronologischer und kulturhistorischer Ablauf der vor- und frühgeschichtlichen Perioden im mittleren und nördlichen Europa
 - c) Verbindungen zwischen prähistorischen Kulturen Mitteleuropas und dem Mittelmeerraum
 - d) Ausgrabungstechnik und Quellenaufbereitung.
- B. Nebenfächer**
Es gelten die Prüfungsanforderungen des jeweiligen Hauptfaches, jedoch unter Berücksichtigung des Stundenumfanges der Nebenfächer und mit folgenden Maßgaben zu einzelnen Prüfungsgebieten:
1. Prüfungsgebiet Gesellschaftswissenschaft (vgl. Anlage 1 A Nr. 6)
- a) Prüfungsfach Politikwissenschaft
 - aa) Politisch-soziale Systeme Deutschlands, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Vergleichende Aspekte zu außerdeutschen politisch-sozialen Systemen
 - bb) Wahlweise einer der folgenden Bereiche, wobei die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte aus den einzelnen Bereichen auf Grund der laut Studienordnung angebotenen Veranstaltungen in Absprache mit dem Prüfer erfolgt:

- (1) Politische Theorien
(2) Wirtschaft und Gesellschaft
(3) Internationale Beziehungen
- b) Prüfungsfach Soziologie
aa) Allgemeine Grundlage der Soziologie
bb) Wahlweise einer der folgenden Bereiche:
(1) Soziologische Theorien
(2) Mikrosoziologie
(3) Makrosoziologie
(4) Spezielle Soziologie
- c) Prüfungsfach Didaktik der Gesellschaftswissenschaft
aa) Analyse einer vom Kandidaten vorgestellten Praxisarbeit, die sich inhaltlich im Regelfalle auf eines der gewählten fachwissenschaftlichen Prüfungsgebiete bezieht und im Praktikum erprobt sein soll
bb) Wahlweise zwei der folgenden Bereiche
(1) Theorie und Geschichte der politischen Bildung und Positionen der Didaktik der Gesellschaftswissenschaften (auch im Vergleich mit anderen Ländern)
(2) Curriculumtheorie und Curricula der politischen Bildung
(3) Unterrichtsforschung
(4) Methodik und Medien im politischen Unterricht
2. Prüfungsgebiet Orientalistik (vgl. Anlage 1 A Nr. 11)
a) In der **Islamkunde** ist neben der vertieften Kenntnis der arabischen Sprache und Literatur nur die der persischen oder türkischen Sprache und Literatur erforderlich
b) In der **Semitistik** ist neben der vertieften Kenntnis der arabischen Sprache nur die einer weiteren semitischen Sprache erforderlich
c) In der **Turkologie** entfällt die vertiefte Kenntnis der weiteren türkischen Sprache. Es kann zwischen der Religionsgeschichte des Islam und des Buddhismus gewählt werden. Aus den Hilfssprachen der Turkologie kann Arabisch und Persisch oder Chinesisch oder Sanskrit gewählt werden
3. Prüfungsgebiet Romanische Philologie (vgl. Anlage 1 A Nr. 14)
Im Prüfungsfach Didaktik der französischen Sprache und Literatur (vgl. Nr. 14 lit. c) werden gefordert:
aa) entweder vertiefte Kenntnisse in den Bereichen A Nr. 14 lit c aa) bis cc)
bb) oder vertiefte Kenntnisse in den Bereichen A Nr. 14 Buchst. c aa), bb) und dd)
4. Prüfungsgebiet Slavische Philologie (vgl. Anlage 1 A Nr. 15)
Wird slavische Sprach- oder Literaturwissenschaft als Nebenfach mit nichtslavischen Fächern kombiniert, werden folgende Kenntnisse gefordert:
a) Grundkenntnisse der Geschichte, Thematik, Methodik und Terminologie der Russischen oder Polnischen oder Cechischen oder Serbokroatischen oder Bulgarischen Sprach- oder Literaturwissenschaft
b) Grundkenntnisse der Geschichte der Russischen oder Polnischen oder Cechischen oder Serbokroatischen oder Bulgarischen Sprache oder Literatur
c) Fähigkeit zur sprach- oder literaturwissenschaftlichen Analyse eines russischen oder polnischen oder czechischen oder serbokroatischen oder bulgarischen Textes
5. Prüfungsgebiet Vergleichende Sprachwissenschaft (vgl. Anlage 1 A Nr. 17)
Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft
a) Theorie und Methode der vergleichenden indogermanischen Sprachwissenschaft
b) Textinterpretation und sprachhistorische Erklärung aus drei der wichtigsten indogermanischen Sprachen nach Wahl
6. Prüfungsfach Mittlere Geschichte als Nebenfach (vgl. Anlage 1 B Nr. 2)
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
a) Arbeitsweisen und Methoden der Mittleren Geschichte
b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Mittleren Geschichte
c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Mittleren Geschichte
(1) in sektoraler Hinsicht
(2) in chronologischer Hinsicht
(3) in regionaler Hinsicht
7. Prüfungsfach Neuere Geschichte als Nebenfach (vgl. Anlage 1 B Nr. 3)
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
a) Arbeitsweisen und Methoden der Neueren Geschichte
b) Grundfragen der Geschichtstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Neueren Geschichte
c) Vertiefte Kenntnisse im Gegenstandsbereich der Neueren Geschichte
(1) in sektoraler Hinsicht
(2) in chronologischer Hinsicht
(3) in regionaler Hinsicht
8. Prüfungsfach Historische Hilfswissenschaften (vgl. Anlage 1 B Nr. 4)
Gefordert werden vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
a) Beherrschen der Methoden der einzelnen Disziplinen
(1) Paläographie
(2) Diplomatik
(3) Sphragistik
(4) Chronologie
(5) Numismatik
(6) Heraldik
(7) Mittellatein
b) Lesen und Interpretation von Handschriften und Urkunden
c) Fachkenntnisse in — nach Wahl des Kandidaten — zwei bis drei Disziplinen nach lit a Nr. (1) bis (7)
9. Prüfungsfach Psychologie (vgl. Anlage 1 B Nr. 5)
a) Vertiefte Kenntnisse der Grundlagen des Faches Psychologie als Wissenschaft, Erkenntnisinteresse, Geschichte, wissenschaftstheoretische Ausrichtung, wichtigste Methoden und Beziehungen zu Grenzwissenschaften
b) Kenntnis der Grundlagen und der wichtigsten Forschungsergebnisse in folgenden Bereichen:
(1) Allgemeine Psychologie
— Wahrnehmung
— Lernen
— Denken
— Motivation und Emotion
(2) Entwicklungspsychologie der Lebensspanne, z. B.
— kognitive Entwicklung
— Persönlichkeitsentwicklung
— Sozialisation
(3) Differentielle und Persönlichkeits-Psychologie, z. B.
— Anlage und Umwelt
— Persönlichkeitstheorien
(4) Sozialpsychologie, z. B.
— Soziale Informationsverarbeitung
— Sprache und Kommunikation
— Soziale Interaktion
— Gruppendynamik und Massenverhalten
- C. Studienelemente
Die Prüfungsinhalte der Studienelemente werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem anbietenden Fachbereich festgelegt.
Zustimmungsbeschluß zu der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche
03 Gesellschaftswissenschaften
04 Erziehungswissenschaften
05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft
07 Religionswissenschaften
08 Geschichtswissenschaften
09 Germanistik
10 Anglistik

11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas
22 Geowissenschaften und Geographie
der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 7. Dezember 1979

Art. I

Der Fachbereich stimmt der von der „Gemeinsamen Kommission Akademische Prüfungsordnungen Geisteswissenschaften“ am 7. Dezember 1979 beschlossenen Ordnung für die Magisterprüfung nach § 3 Abs. 2 des Gründungsbeschlusses über die Bildung einer „Gemeinsamen Kommission Akademische Prüfungsordnungen Geisteswissenschaften“ vom 5. November 1976 zu.

Gießen, 23. Januar 1980 gez. **D ö r r**
(Prof. Dr. phil. Manfred Dörr)
Dekan des Fachbereiches
03 Gesellschaftswissenschaften

Gießen, 9. Januar 1980 gez. **S c h u l z**
(Prof. Dr. phil. Manfred Schulz)
Dekan des Fachbereiches
04 Erziehungswissenschaften

Gießen, 23. Januar 1980 gez. **N e u m a n n**
(Prof. Dr. phil. Hannes Neumann)
Dekan des Fachbereiches
05 Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft

Gießen, 25. Januar 1980 gez. **J e n d o r f f**
(Prof. Dr. phil. Bernhard Jendorff)
Dekan des Fachbereiches
07 Religionswissenschaften

Gießen, 6. Februar 1980 gez. **M o r a w**
(Prof. Dr. phil. Peter Moraw)
Dekan des Fachbereiches
08 Geschichtswissenschaften

Gießen, 1. Februar 1980 gez. **H e s e l h a u s**
(Prof. Dr. phil. Clemens Heselhaus)
Dekan des Fachbereiches
09 Germanistik

Gießen, 6. Februar 1980 gez. **G e r a t h s**
(Prof. Dr. phil. Armin Geraths)
Dekan des Fachbereiches
10 Anglistik

Gießen, 6. Februar 1980 gez. **H i e r s c h e**
(Prof. Dr. phil. Rolf Hiersche)
Dekan des Fachbereiches
11 Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas

Gießen, 15. Januar 1980 gez. **S e i f e r t**
(Prof. Dr. rer. nat. Volker Seifert)
Dekan des Fachbereiches
22 Geowissenschaften und Geographie

1221**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Am 30. August 1981 ist der Dienstausweis Nr. 303 der Amtsrätin Adele Nocke in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 10. September 1981

Der Hessische Kultusminister
I A 6 — 014/29

StAnz. 43/1981 S. 2032

1222**DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK****Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Grenzstreitigkeiten**

Bezug: Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), Zweiter Teil, 1. Abschnitt, Nr. I/4 vom 9. August 1978 (StAnz. S. 1745)

Für das Verfahren der Katasterämter nach Eingang der Prozeßakten bestimme ich folgendes:

1. Aus den zur Einsicht überlassenen Prozeßakten sind beblaubigte Abschriften und Abzeichnungen der im Prozeß entstandenen Vermessungsschriften sowie Abschriften der Urteile oder Vergleiche in dem zur unmittelbaren Übernahme in das Liegenschaftskataster oder zur späteren Feststellung der Grenzen erforderlichen Umfang anzufertigen.
2. Lassen sich die Abschriften und Abzeichnungen aus den Prozeßakten ohne weiteres als Unterlagen für die Fortführung des Liegenschaftskatasters verwenden, so werden die im Prozeß getroffenen Feststellungen in das Liegenschaftskataster übernommen, ohne daß den Beteiligten Kosten zur Last gelegt werden.
3. Wenn die Angaben in den Prozeßakten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht ausreichen, so hat sich das Katasteramt wegen der Beibringung der erforderlichen Unterlagen (§ 16 des Katastergesetzes) mit den Beteiligten in Verbindung zu setzen.
4. Soweit erforderlich, ist die Abmarkung der Grundstücksgrenzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 des Abmarkungsgesetzes) in die Wege zu leiten.
5. Zwei Abschriften der Urteile und Vergleiche sind der oberen Katasterbehörde zu übersenden; diese leitet eine Ausfertigung mir zu.

Wiesbaden, 24. September 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 3 — K 4340 A — 1

StAnz. 43/1981 S. 2032

1223**Sicherstellung des Baues und Betriebes der Erdgasleitung von Brensbach nach Klein-Auheim****Anordnung**

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juni 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung DN 500 PN 80 von Brensbach nach Klein-Auheim zugunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft, Essen, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet: Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Brensbach, Ober-Klingen, Nieder-Klingen, Lengfeld, Groß-Umstadt, Semd, Richen, Harpertshausen, Hergershäusen, Dudenhofen, Nieder-Roden, Jügesheim, Weiskirchen, Hainstadt zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. Oktober 1983 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 25. September 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 b — 100-05/79-2
Im Auftrag gez. **F r a n k**

StAnz. 43/1981 S. 2032

1224

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 67 haben die in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen alten Teilstrecken der Kreisstraße 67

von km 0,750 alt
bis km 0,901 alt (am Bahnübergang) = 0,151 km
und
von km 0,933 alt (am Bahnübergang)
bis km 1,086 alt (an der B 83) = 0,153 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. November 1981 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Alheim über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 2 — 63 a 30

St.Anz. 43/1981 S. 2032

1225

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Anordnung über den Sitz und die Zuständigkeitsbezirke der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsoferversorgung

Zur Ausführung des § 1 Abs. 2 und des § 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 3 des Vierten Anpassungsgesetzes-KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284), wird bestimmt:

§ 1

- (1) Das Landesversorgungsamt Hessen hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Sein Bezirk umfaßt das Gebiet des Landes Hessen.

§ 2

Die Versorgungsämter haben ihren Sitz in

- 1. Darmstadt mit einer Außenstelle in Bensheim,
- 2. Frankfurt am Main,
- 3. Fulda,
- 4. Gießen mit einer Außenstelle in Marburg,
- 5. Kassel,
- 6. Wiesbaden.

§ 3

Die Bezirke der Versorgungsämter umfassen folgende Bezirke der Amtsgerichte:

- 1. Der Bezirk des Versorgungsamtes Darmstadt:
die Bezirke der Amtsgerichte

Bensheim,
Darmstadt,
Dieburg,
Fürth,
Groß-Gerau
Lampertheim,
Michelstadt,
Rüsselsheim.

- 2. Der Bezirk des Versorgungsamtes Frankfurt am Main:
die Bezirke der Amtsgerichte

Frankfurt am Main,
Gelnhausen,
Hanau,
Bad Homburg v. d. Höhe,
Königstein im Taunus,
Langen,
Offenbach am Main,
Seligenstadt,
Usingen

und vom Bezirk des Amtsgerichts Hochheim am Main die Gemeinde Flörsheim am Main.

- 3. Der Bezirk des Versorgungsamtes Fulda:
die Bezirke der Amtsgerichte

Fulda,
Bad Hersfeld,
Hünfeld,
Lauterbach (Hessen),
Schlüchtern.

- 4. der Bezirk des Versorgungsamtes Gießen:
die Bezirke der Amtsgerichte

Alsfeld,
Biedenkopf,
Büdingen,
Butzbach,
Dillenburg,
Frankenberg (Eder),
Friedberg (Hessen),
Gießen,
Herborn,
Kirchhain,
Marburg,
Nidda,
Schwalmstadt,
Bad Vilbel,
Weilburg,
Wetzlar.

- 5. Der Bezirk des Versorgungsamtes Kassel:
die Bezirke der Amtsgerichte

Arolsen,
Eschwege,
Fritzlar,
Hofgeismar,
Homburg (Efze),
Kassel,
Korbach,
Melsungen,
Rotenburg a. d. Fulda,
Bad Wildungen,
Witzenhausen,
Wolfhagen.

- 6. Der Bezirk des Versorgungsamtes Wiesbaden:
die Bezirke der Amtsgerichte

Eltville am Rhein,
Hadamar,
Idstein,
Limburg a. d. Lahn,
Rüdesheim am Rhein,
Bad Schwalbach,
Wiesbaden

und vom Bezirk des Amtsgerichts Hochheim am Main die Gemeinde Hochheim am Main.

§ 4

- (1) Die Orthopädischen Versorgungsstellen haben ihren Sitz in
1. Frankfurt am Main,
 2. Kassel.
- (2) Die Bezirke der Orthopädischen Versorgungsstellen setzen sich wie folgt zusammen:
1. Der Bezirk der Orthopädischen Versorgungsstelle Frankfurt am Main aus den Bezirken der Versorgungsämter Darmstadt, Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie dem Wetteraukreis.
 2. Der Bezirk der Orthopädischen Versorgungsstelle Kassel aus den Bezirken der Versorgungsämter Fulda, Kassel und Gießen ohne den Wetteraukreis.

§ 5

Die Versorgungsärztlichen Untersuchungsstellen haben ihren Sitz in

1. Frankfurt am Main,
2. Kassel.

§ 6

Die Kurklinik Waldeck (Versorgungskuranstalt) hat ihren Sitz in Bad Wildungen.

§ 7

Die Anordnung über den Sitz und den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden und Stellen der Kriegsopferversorgung vom 12. Januar 1973 (GVBl. I S. 52) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 2. Oktober 1981

Der Hessische Sozialminister
M — I A 5 — 54n — 5035
StAnz. 43/1981 S. 2033

1226

Errichtung einer Außenstelle der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Darmstadt

Mit Wirkung vom heutigen Tage wird eine Außenstelle der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen mit Sitz in Darmstadt errichtet. Ihre Anschrift lautet:

Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen
— Außenstelle Darmstadt —,
Kasinostraße 60,
6100 Darmstadt.

Die Außenstelle untersteht verwaltungsmäßig und organisatorisch der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in Kassel.

Die Außenstelle Darmstadt nimmt auf dem Gebiet des Strahlenschutzes Aufgaben der Meß- und Prüfstelle wahr. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Überwachung von Kernanlagen im Sinne von § 7 des Atomgesetzes und der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Sinne von § 6 Atomgesetz nach Auftrag durch die zuständige Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. Zu den Aufgaben gehören vor allem Emissions- und Immissionsmessungen sowie innerbetriebliche Messungen hinsichtlich der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes, soweit jeweils Strahlenschutzfragen betroffen sind. Dies betrifft den Normalbetrieb und Störfälle einschließlich der Beratung in Fragen des Katastrophenschutzes.

Für die Meß- und Prüfstelle mit der Außenstelle Darmstadt werde ich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik eine Geschäftsordnung erlassen, die weitere Einzelheiten der Aufgaben und den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen der Außenstelle und der jeweils zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde regelt.

Die Außenstelle Darmstadt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Wappenfigur des Landes (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landessiegel vom 29. März 1949 — GVBl. S. 38 —). Das Dienstsiegel hat als Umschrift die Bezeichnung „Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen — Außenstelle Darmstadt“ zu tragen. Soweit es Schwierigkeiten bereitet, die angeführte Bezeichnung ungekürzt auf dem kleinen Landessiegel unterzubringen, können zweifelsfreie Abkürzungen verwendet werden.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik.

Wiesbaden, 6. Oktober 1981

Der Hessische Sozialminister
M — I O 7 — 7b 006
V B 5a — 7b 0221

StAnz. 43/1981 S. 2034

1227

Empfehlungen des Europarates zur Rehabilitation der Behinderten

Bezug: Mein Erlaß vom 29. April 1971 (StAnz. S. 640)

Mein o. a. Erlaß wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 neu in Kraft gesetzt.

Wiesbaden, 30. September 1981

Der Hessische Sozialminister
II A 2 b — 50 o 0209

StAnz. 43/1981 S. 2034

1228

Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG);

hier: Pauschbeträge zur Abgeltung der Kosten für notwendige Lernmittel

Bezug: Erlaß vom 20. August 1981 (StAnz. S. 1800)

In meinem o. a. Erlaß muß es in Nr. 1 Zeile 1 statt „der“ richtig „die“ heißen und in Nr. 3 sind in der dritten Zeile anstatt der Anführungsstriche die Worte „Je Semester“ zu setzen.

Wiesbaden, 9. Oktober 1981

Der Hessische Sozialminister
II A 2 b — 50 h 0405

StAnz. 43/1981 S. 2034

1229

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat September 1981 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 402/179 — Tarifvertrag vom 7. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundeseinigungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
2. Nr. 409/417 — Lohntarifvertrag vom 30. 7. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
3. Nr. 409/418 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 7. 1981 — gültig ab 1. 9. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 2. und 3. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Ampullen und lampengeblasene Verpackungsgläser, Glasapparate, Glasinstrumente einschl. Thermometer und Aräometer sowie Ganzglasspritzen herstellen sowie Hohlglas und Beleuchtungsglas veredeln einschl. Kristall-Lustererzeugung im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand.
4. Nr. 409/419 — Lohntarifvertrag vom 11. 8. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
5. Nr. 409/420 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 8. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 4. und 5. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
6. Nr. 409/421 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 8. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen An-

- gestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
- Zu 4. bis 6. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Hohlglas erzeugen, einschl. Hüttenveredelung und -verarbeitung im Lande Hessen.
- Zu 2. bis 6. Tarifvertragsparteien:
Verein der Glasindustrie e. V., München, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
7. Nr. 700/1770 — Lohnstarifvertrag vom 11. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
8. Nr. 700/1771 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 7. und 8. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesbezirk Niedersachsen.
9. Nr. 700/1772 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
10. Nr. 700/1773 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband, Landesverband Niedersachsen, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.
11. Nr. 700/1774 — Tarifvertrag vom 11. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die Angehörigen des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
Zu 7. bis 11. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagen AG.
Zu 7. bis 11. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG., Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
12. Nr. 705/445 — Tarifvertrag vom 13. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung der Mantelstarifverträge (Urlaub) für die Arbeitnehmer in Betrieben der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bundesinnungsverband der Graveure, Galvaniseure, Gürtler und verwandter Berufe und IG Metall, Vorstandsverwaltung.
13. Nr. 1100/432 — Lohnrahmenabkommen vom 20. 6. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
14. Nr. 1100/433 — Gehaltsrahmenabkommen vom 20. 6. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — für die Angestellten.
15. Nr. 1100/434 — Lohnstarifvertrag vom 13. 6. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
16. Nr. 1100/435 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 7. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die Angestellten.
17. Nr. 1100/436 — Tarifvertrag vom 13. 7. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 13. bis 17. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
18. Nr. 1100/437 — Gehaltsrahmenabkommen vom 20. 6. 1980 — gültig ab 1. 7. 1980 — für die Angestellten.
19. Nr. 1100/438 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 7. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die Angestellten.
20. Nr. 1100/439 — Tarifvertrag vom 13. 6. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 18. bis 20. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
Zu 13. bis 20. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
- Zu 13. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemischen Industrie, Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
21. Nr. 1200/619 — Lohnstarifvertrag vom 25. 6. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Matratzenindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V., Neu-Isenburg, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
22. Nr. 1400/214 — Protokollnotiz vom 1. 9. 1981 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie im Lande Hessen vom 6. 5. 1981.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Druck Hessen e. V. und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
23. Nr. 1403/71 — Gehaltsrahmenstarifvertrag vom 26. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Angestellten und Auszubildenden.
24. Nr. 1403/72 — Gehaltstarifvertrag vom 12. 3. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 23. und 24. betr. Angestellte und Auszubildende der fotomaterialverarbeitenden Betriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 23. und 24. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der fotomaterialverarbeitenden Betriebe e. V., Gelsenkirchen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
25. Nr. 1913b/98 — Tarifvertrag vom 10. 8. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — über die Entgeltsätze für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Sektkellereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
26. 1914c/138 — Tarifvertrag vom 15. 7. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zur Änderung des Mantelstarifvertrages (u. a. Urlaub, Jahressonderzahlung) für die Angestellten der Zigarrenindustrie im Lande Hessen und dem Regierungsbezirk Unterfranken.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
27. Nr. 1914d/41 — 2400/597 — Mantelstarifvertrag vom 3. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die Arbeitnehmer in Unternehmen der Zigarettenindustrie einschl. Druckerei-, Kartonagen-, Forschungs- und Entwicklungsabteilungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
28. Nr. 2005/141 — Mantelstarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 3. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981.
29. Nr. 2005/142 — Lohnstarifvertrag vom 3. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
30. Nr. 2005/143 — Gehaltstarifvertrag vom 3. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — mit Tätigkeitsgruppenverzeichnis für die Angestellten.
31. Nr. 2005/144 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 28. bis 31. betr. Arbeitnehmer der Miederindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 28. bis 31. Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

32. Nr. 2101a/26 — Tarifvertrag vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet und Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
33. Nr. 2102e/181 — Lohnausgleichs-Tabelle vom 1. 8. 1981 — gültig ab 15. 12. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer.
34. Nr. 2102e/182 — Tarifvertrag vom 1. 8. 1981 — gültig ab 15. 12. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse während der Winterperiode für die gewerbl. Arbeitnehmer (Lohnausgleichs-Tarifvertrag).
Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.
Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
35. Nr. 2102m/74 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Berufsbildung für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
36. Nr. 2102m/75 — Tarifvertrag vom 21. 8. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
37. Nr. 2102m/76 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich, die Berufsbildung und die Zusatzversorgung für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
38. Nr. 2102m/77 — Tarifvertrag vom 9. 9. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über die Aufteilung des an die Sozialkasse und die Zusatzversorgungskasse abzuführenden Gesamtbetrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 35. bis 38. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet.
Zu 35. bis 38. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.
39. Nr. 2400/590 — Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen der Firma Martin Brinkmann AG., Bremen, vom 19. 6. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981, im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
40. Nr. 2400/591 — Entgelttarifvertrag vom 16. 6. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — für die Arbeitnehmer in Betrieben der Zigarettenfabrikation und Kartonagen, der Verwaltung und Vertriebsbereichen der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
41. Nr. 2400/592 — Gehaltstarifvertrag vom 16. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — für die Außendienstmitarbeiter in den Vertriebsbereichen der Firma R. J. Reynolds Tobacco GmbH., Köln, im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung Hamburg.
42. Nr. 2400/593 — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 14. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
43. Nr. 2400/594 — Tarifvertrag vom 14. 5. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — über vermögenswirksame Leistungen für die gewerbl. Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden.
44. Nr. 2400/595 — Tarifvertrag vom 4. 6. 1981 zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer.
Zu 42. bis 44. betr. Arbeitnehmer der Hauptverwaltung und Niederlassungen der ESÜDRO eG, der EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH. & Co. KG, der ESÜDRO-BIE-DRO Marketing und Vertriebsgesellschaft mbH., der Drogerien-Förderungs- und Handels-AG., der DROBEG Drogerien-Beteiligungs-GmbH., der DMZ Drogerien-Marketing-Zentrale GmbH sowie der DROKO GmbH. im Bundesgebiet.
Zu 42. bis 44. Tarifvertragsparteien:
ESÜDRO — Einkaufsgenossenschaft Deutscher Drogisten eG, EDHC ESÜDRO-DROGA Handelscenter GmbH. & Co. KG., ESÜDRO — BIE-DRO-Marketing und Vertriebsgesellschaft mbH., Drogerien-Förderungs- und Handels-AG, DROBEG Drogerien-Beteiligungs GmbH., DMZ Drogerien-Marketing Zentrale, DROKO GmbH. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
45. Nr. 2400/596 — Gehaltstarifvertrag vom 1. 6. 1981 — gültig ab 1. 5. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.
46. Nr. 2400/598 — Gehaltstarifvertrag vom 23. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die Mitarbeiter der B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH., Hamburg.
Tarifvertragsparteien:
B.A.T. Cigaretten-Fabriken GmbH., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
47. Nr. 2400/599 — Entgelttarifvertrag vom 12. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen der Firma Philip Morris GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West).
48. Nr. 2400/600 — Entgelttarifvertrag vom 18. 6. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — für die Arbeitnehmer in den Betrieben und Verwaltungen der Firma H.F. & Ph. F. Reemtsma GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 47. und 48. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Cigarettenindustrie e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
49. Nr. 2500/380 — Manteltarifvertrag vom 10. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer des Einzelhandels im Landkreis Limburg-Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn, Sozialpolitischer Ausschuß. Limburg, und Gewerkschaft Handel-Banken- und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
50. Nr. 2500/381 — Lohnstarifvertrag vom 6. 8. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
51. Nr. 2500/382 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 8. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 50. und 51. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen der Landkreis Limburg-Weilburg.
Zu 50. und 51. Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
52. Nr. 2603b/243 — Manteltarifvertrag vom 10. 2. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Angestellten und Auszu-

- bildenden der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
53. Nr. 2606c/39 — Lohntarifvertrag vom 9. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für gewerbl. Arbeitnehmer im Werkschutz der EXCELSIOR Unternehmens-Dienstleistungs-GmbH. im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Tarifvertragsparteien:
 Allgemeine Hamburger Arbeitgebervereinigung e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
54. Nr. 2606c/40 — Lohntarifvertrag vom 11. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in Unternehmen des Sicherheitstransports im Bundesgebiet und Berlin (West).
55. Nr. 2606c/41 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über den Urlaub für die Arbeitnehmer in Betrieben des Geldtransports, Werttransports, Kurierdienstes und Belegtransports im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Zu 54. und 55. Tarifvertragsparteien:
 Bundesvereinigung für Sicherheitstransporte und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
56. Nr. 2606d/11 — Tarifvertrag vom 3. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 2. 1976 (Anlage B, Lohngruppenverzeichnis) für die gewerbl. Arbeitnehmer der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH.
 Tarifvertragsparteien:
 Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
57. Nr. 2702c-6/426 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Übernahme des Monatslohntarifvertrages Nr. 12 für die Arbeiter.
58. Nr. 2702c-6/427 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 für die Angestellten.
59. Nr. 2702c-6/428 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
60. Nr. 2702c-6/429 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 über ein Urlaubsgeld für Arbeiter.
61. Nr. 2702c-6/430 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 über ein Urlaubsgeld für Angestellte.
62. Nr. 2702c-6/431 — Tarifvertrag vom 19. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Wiederinkraftsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.
 Zu 57. bis 62. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
 Zu 57. bis 62. Tarifvertragsparteien:
 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
63. Nr. 2802/345 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — über Löhne, Gehälter, Pauschalabgeltungen und Garantieverdienste für Besatzungsmitglieder.
64. Nr. 2802/346 — Tarifvertrag vom 23. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — über eine besondere Zahlung an Besatzungsmitglieder.
 Zu 63. und 64. betr. Besatzungsmitglieder in der Binnenschifffahrt (ohne Fähren, Fischereifahrzeuge und Bagge-
 reifahrzeuge) auf mitteleuropäischen Wasserstraßen — ohne Donau.
 Zu 63. und 64. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband der deutschen Binnenschifffahrt e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
65. Nr. 2808/695 — Vergütungstarifvertrag Nr. 18 vom 12. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für das Bordpersonal der Deutschen Lufthansa AG. und der Condor Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet.
66. Nr. 2808/696 — Manteltarifvertrag Nr. 11 vom 12. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für das Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG., der Lufthansa Service GmbH. und der Condor Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet.
67. Nr. 2808/697 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 12. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für das Bodenpersonal der Deutschen Lufthansa AG., der Lufthansa Service GmbH. und der Condor Flugdienst GmbH. im Bundesgebiet.
68. Nr. 2808/698 — Manteltarifvertrag Nr. 4 vom 12. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Auszubildenden.
69. Nr. 2808/699 — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 12. 5. 1981 — gültig ab 1. 2. 1981 — für die Auszubildenden.
 Zu 68. und 69. betr. Auszubildende der Deutschen Lufthansa AG. und Lufthansa Service GmbH. im Bundesgebiet.
 Zu 65. bis 69. Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
70. Nr. 2808/700 — Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und Berlin (West).
 Tarifvertragsparteien:
 Scandinavian Airlines System — Deutschlanddirektion — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
71. Nr. 2808/701 — Manteltarifvertrag vom 13. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten.
72. Nr. 2808/702 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 5. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — für die Angestellten.
 Zu 71. und 72. betr. Angestellte der S.I.T.A. im Bundesgebiet.
 Zu 71. und 72. Tarifvertragsparteien:
 Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
73. Nr. 2900/391 — Manteltarifvertrag vom 25. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. im Bundesgebiet und Land Berlin.
 Tarifvertragsparteien:
 DSG, Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
74. Nr. 2900/392 — Tarifvertrag vom 12. 6. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute der DSG im Bundesgebiet.
 Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
75. Nr. 2900/393 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über eine Urlaubsregelung für die Arbeitnehmer.
76. Nr. 2900/394 — Tarifvertrag vom 1. 7. 1981 — gültig ab 1. 1. 1981 — über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.
 Zu 75. und 76. betr. Arbeitnehmer in den Tochterunternehmen der DSG.
 Zu 75. und 76. Tarifvertragsparteien:
 Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

77. Nr. 2900/395 — Tarifvertrag vom 25. 8. 1981 — gültig ab 25. 8. 1981 — über eine einmalige Zahlung für die Arbeitnehmer der Gesellschaft für Jugendheime mbH.

Tarifvertragsparteien:

Gesellschaft für Jugendheime mbH., Hauptverwaltung, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

78. Nr. 3000A/537 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Hauptteil II TV AL II über die Stufen-Wartefristen für die Angestellten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, der IG Metall, Vorstand, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

79. Nr. 3000A/538 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — zum Hauptteil II TV AL II über die Stufen-Wartefristen für die Angestellten, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 78. und 79. betr. Angestellte bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet.

80. Nr. 3000A/539 — Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Hauptteil III TV AL II über die Erhöhung der Löhne und Gehälter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

81. Nr. 3000A/540 — Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 zum Hauptteil III TV AL II über die Erhöhung der Löhne und Gehälter, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

Zu 80. und 81. betr. Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.

82. Nr. 3000A/541 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Anhang C TV AL II betr. Erhöhung der Stundensätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

83. Nr. 3000A/542 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Anhang CTV AL II betr. Erhöhung der Stundensätze für teilzeitbeschäftigte Lehrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

84. Nr. 3000A/543 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 16. 6. 1981 — gültig ab 1. 5./1. 7. 1981/1. 4. 1982 — zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter und Löhne, der vermögenswirksamen Leistungen für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

85. Nr. 3000A/544 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 16. 6. 1981 — gültig ab 1. 5./1. 7. 1981/1. 4. 1982 — zum Anhang H TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter, der vermögenswirksamen Leistungen für die Arbeitnehmer in Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

86. Nr. 3000A/545 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Anhang Z TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82.

87. Nr. 3000A/546 — Änderungsvereinbarung Nr. 13 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Anhang Z TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in den Zivilen Arbeitsgruppen/Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

88. Nr. 3000A/547 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 16. 6. 1981 — gültig ab 1. 4. 1981 — zum Anhang G TV AL II betr. Erhöhung der Löhne für die Arbeiter in

Druckereibetrieben der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82.

89. Nr. 3000A/548 — Änderungsvereinbarung Nr. 6 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — zum Anhang F TV AL II betr. Zeitzuschläge für die Fernfahrer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

90. Nr. 3000A/549 — Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 8. 1981 — zum Anhang R TV AL II betr. Erhöhung des Kilometergeldes bei Benutzung eines Kraftwagens für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

91. Nr. 3000A/550 — Änderungsvereinbarung Nr. 7 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 6. 1981 — zum Anhang R TV AL II betr. Erhöhung des Kilometergeldes bei Benutzung eines Kraftwagens für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

92. Nr. 3000A/551 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Anhang D TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Meister der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

93. Nr. 3000A/552 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Anhang D TV AL II betr. Erhöhung der Gehälter für die Meister der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

94. Nr. 3000A/553 — Änderungsvereinbarung Nr. 15 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Anhang A TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer (Schädlingsbekämpfer) der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

95. Nr. 3000A/554 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Anhang K TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 82.

96. Nr. 3000A/555 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1.3./1. 8. 1981 — zum Anhang K TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für die Arbeitnehmer in Krankenanstalten und sonstigen Sanitätseinrichtungen der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

97. Nr. 3000A/556 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie der IG Metall, Vorstand.

98. Nr. 3000A/557 — Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Anhang P TV AL II betr. Erhöhung der Löhne und Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

99. Nr. 3000A/558 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Kündigungsbestimmungen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

100. Nr. 3000A/559 — Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 21. 5. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 8. 1981 — zum Hauptteil IV TV AL II betr. Kündigungsbestimmungen, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 79.

Zu 99. und 100. betr. Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet.

Zu 78. bis 100. Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

101. Nr. 3001d/88 — Lohntarifvertrag vom 15. 7. 1981 — gültig ab 1. 7. 1981 — für die gewerbl. Arbeitnehmer in den DGB-Bundesschulen und im Haus der Gewerkschaftsjugend.

Tarifvertragsparteien:

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

102. Nr. 3002a/483 — 1. Änderungstarifvertrag vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Entgelttarifvertrag vom 1. 1. 1981 (Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen).

103. Nr. 3002a/484 — Tarifvertrag vom 20. 5. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Zusatztarifvertrages Nr. 2 vom 1. 1. 1979.

Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der Klinik-Beratungs-KG, KBG Verwaltungs-GmbH & Co. im Bundesgebiet.

Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien:

Klinik-Beratungs-KG., KBG Verwaltungs-GmbH & Co. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

104. Nr. 3003/139 — Änderungstarifvertrag vom 20. 6. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zum Bundesmanteltarifvertrag vom 1. 11. 1977 (Grundvergütung).

105. Nr. 3003/140 — Tarifvertrag vom 20. 6. 1981 — gültig ab 1. 3. 1981 — zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld.

106. Nr. 3003/141 — Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 17 vom 20. 6. 1981 — gültig ab 1. 3./1. 5. 1981 —.

Zu 104. bis 106. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt im Bundesgebiet.

Zu 104. bis 106. Tarifvertragsparteien:

Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

107. Nr. 2005/145 — Tarifvertrag vom 3. 6. 1981 — gültig ab 1. 1. 1982 — über die Einführung des MTM-Systems für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebe der Mieder-, Wäsche und Bademodenindustrie sowie der Fa. Triumph im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft der Miederindustrie e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich. In den nachstehend genannten Veröffentlichungen muß es richtig heißen:

StAnz. 1981 S. 1650, lfd. Nr. 98.: 2702c-7/257; S. 1650, lfd. Nr. 123.: 12. 2. 1981; S. 1651, lfd. Nr. 134.: 30. 4. 1981; S. 1839, lfd. Nr. 198.: Zu 195 bis 198; S. 1840, lfd. Nr. 222.: abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 213; S. 1840, lfd. Nr. 223.: abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 214.

Wiesbaden, 6. Oktober 1981

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 3607 — 55 e

StAnz. 43/1981 S. 2034

1230

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Verwaltungsvorschriften über Talsperren

Bezug: Erlasse vom 27. November 1961 (StAnz. 1962 S. 32) und 24. November 1971 (StAnz. S. 2021)

Bei der Errichtung und den Betrieb von Talsperren und Wasserspeichern i. S. des § 37 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ist in technischer Hinsicht die DIN 19 700 Bl. 1 anzuwenden und hinsichtlich der Staatsaufsicht über Bauausführung und Abnahme sowie über Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen nach der „Anleitung für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren“, Abschnitte E, F und G zu verfahren, deren Wortlaut als Anlage abgedruckt ist. Meine o. a. Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. September 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VA1 — 79 b 06.21 — 4567/81

StAnz. 43/1981 S. 2039

Auszug aus der

Anleitung zum Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren

E. Staatsaufsicht über Bauausführung und Abnahme

1. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Talsperre nach dem genehmigten Plane ausgeführt wird. Der Regierungspräsident bestimmt einen höheren wasserbautechnischen Beamten seiner Verwaltung, dessen er sich bei der Ausübung der Staatsaufsicht bedient.
2. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß die örtliche Aufsicht unter der Leitung des für die Ausübung der Staatsaufsicht bestimmten Beamten entweder von einem dauernd auf die Baustelle entsandten Baubeamten oder von dem Bauleiter des Unternehmers ausgeübt wird. In diesem Falle ist der Bauleiter vom Regierungspräsidenten besonders zu verpflichten.
3. Zur örtlichen Aufsicht gehört die fortlaufende Überwachung der Bauarbeiten und der Arbeiten auf den Werk- und Lagerplätzen. Außerdem sind nach Bedarf eingehende Prüfungen, Untersuchungen, Berechnungen, Vermessungen usw. vorzunehmen.

4. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat ein Bautagebuch zu führen. In diesem sind die Beschaffenheit der Fundamentgruben, die Ausführungsweise und der Fortschritt der Bauarbeiten, die Prüfung und Behandlung der Baustoffe zu beschreiben, die Ergebnisse nachträglicher Berechnungen von Einzelbauteilen usw. mitzuteilen und alle wichtigen Bauwerksteile durch Skizzen, Zeichnungen oder Lichtbilder zu erläutern.

Besonders eingehend sind diejenigen baulichen Ausführungen zu erörtern, deren spätere Besichtigung nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu ermöglichen ist. Über Zahl und Art der beim Bau beschäftigten Arbeiter sind fortlaufende Angaben zu machen.

Das Bautagebuch ist dem Staatsaufsichtsbeamten bei seiner Anwesenheit auf der Baustelle vorzulegen.

Der Unternehmer oder sein Stellvertreter ist berechtigt, das Bautagebuch einzusehen.

5. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat dem Regierungspräsidenten in regelmäßigen Fristen kurze Berichte über den Baufortschritt und die dabei aufgetretenen wichtigen Vorgänge vorzulegen. Abschriften dieser Berichte sind dem Unternehmer oder seinem Stellvertreter gleichzeitig zuzusenden.

6. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat das Recht, Baustoffe, einzelne Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden und gegebenenfalls die Fortführung von Arbeiten zu untersagen. Der Unternehmer kann hiergegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten beantragen.

7. Der mit der örtlichen Aufsicht Beauftragte hat dem Regierungspräsidenten die bevorstehende Vollendung des Bauwerks anzuzeigen.

8. Der Regierungspräsident hat eine abschließende Untersuchung der Anlage, in der Regel bei vollständig geleertem Becken, durch den Staatsaufsichtsbeamten zu veranlassen. Erst auf Grund dieser Untersuchung wird die Genehmigung zum endgültigen Stau erteilt.

9. Sobald das Becken auf etwa drei Viertel der zulässigen Stauhöhe gefüllt ist, hat der Staatsaufsichtsbeamte die Anlage nochmals eingehend zu untersuchen. Dabei sind besonders die Bewegungen des Bauwerks und seine Dichtigkeit, sowie die Sohle und die anschließenden Talwände auf Durchlässigkeit zu beobachten.

F. Staatsaufsicht über Betrieb und Unterhaltung

1. Die Anlage ist in angemessenen, vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Zeitabständen und zwar tunlichst abwechselnd bei hohem und niedrigem Stau und bei verschiedenen Temperaturen von dem zuständigen Beamten zu prüfen. Hierbei sind alle Bauteile und ihre Verbindungen, die Dichtungseinrichtungen und die inneren Teile zu besichtigen. Gleichzeitig ist auch die Tätigkeit des Stauwärters zu prüfen und Beobachtungsmaterial, soweit es nicht in regelmäßigen Fristen eingereicht wird, entgegenzunehmen.
2. Bei den Prüfungen ist festzustellen, ob früher hervorgetretene Mängel sich vergrößert haben, ob neue Mängel eingetreten sind, die den Bestand des Bauwerks gefährden könnten, ob die Betriebseinrichtungen und Entlastungsvorrichtungen zuverlässig gewirkt haben, ob die Handhabung des Betriebs öffentliche Interessen schädigt usw.
3. Der Baubeamte hat auch die Beschaffenheit des Wassers im Becken und im Niederschlagsgebiete zu beachten und nach Bedarf eine chemische Untersuchung des Wassers ober- und unterhalb der Sperre zu veranlassen.
4. Der von dem Unternehmer bestellte Stauwärter ist bei der Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung und bei der Ausführung polizeilicher Anordnungen nach Maßgabe seiner Dienstweisung heranzuziehen.

G. Talsperrenbuch

1. Für jede Talsperre ist ein Talsperrenbuch in zwei Ausfertigungen anzulegen, von denen die eine beim Regierungspräsidenten, die andere beim Baubeamten aufzubewahren ist.
2. Das Talsperrenbuch ist von dem Baubeamten anzulegen und weiterzuführen.
3. Dem Buche sind als Anlagen beizufügen:
 - eine Abschrift der Genehmigungsurkunde,
 - eine Übersichtsskizze der geographischen Lage sowie ein Lageplan des Beckens in genügend großem Maßstab,
 - eine kurze Beschreibung des Bauwerks,
 - Grundriß-, Ansichts- und Querschnittszeichnungen mit genauer Darstellung der Gründung, der Grundablässe, Entnahmeverrichtungen, Hochwasserüberfälle und sonstigen Entlastungsvorrichtungen, die der Ausführung entsprechen und die wesentlichen Maße enthalten,
 - Angaben über die Höhenlage der Stauziele, den Beckeninhalte, die Größe des Niederschlagsgebietes, den Wasserzufluß, die Staugrenzen, allgemeine Angaben über den Unterlauf usw.,
 - die statische Berechnung in gedrängter Form oder ihre Ergebnisse,
 - der Tag der Betriebseröffnung und nach Bedarf Auszüge aus dem Bautagebuch und der Niederschrift über die Abnahme,
 - Angaben über den Zweck der Anlage und die Grundzüge des Betriebs,
 - die Dienstweisung des Stauwärters.
4. In das Talsperrenbuch sind fortlaufend einzutragen:
 - Zu sämtlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, auf Leinwand aufgezogenes Papier zu verwenden.
 - Zeit und bemerkenswerte Ergebnisse der Prüfungen und kurze Auszüge aus wichtigen Berichten über den Zustand des Bauwerks,
 - Skizzen der von Zeit zu Zeit an dem Bauwerk gemessenen Bewegungen,
 - jährliche Angaben über die wichtigsten Ergebnisse der Messungen des Zu- und Abflusses.
5. Besondere Abschnitte sind für Vermerke über die Rechtsverhältnisse der Anlage und ihre Änderungen sowie für sonstige wichtige Nachrichten einzurichten.
6. Das Buch ist nach seiner Fertigstellung und sodann in Abständen von fünf zu fünf Jahren dem zuständigen Minister zur Einsicht vorzulegen.

Anmerkung: Unternehmer = Träger des Bauvorhabens.

1231

Flurbereinigung Laubach—Gonterskirchen, Landkreis Gießen

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Gonterskirchen, Laubach und Rupperts-

burg die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1759 ha, worin eine Waldfläche von 1184 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*) durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Laubach—Gonterskirchen“
mit dem Sitz in Laubach, Landkreis Gießen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz füllte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Laubach, Landkreis Gießen, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Städten Schotten, Nidda und Hungen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung in 6312 Laubach, Landkreis Gießen, Rathaus, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Städten zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in

*) hier nicht veröffentlicht

6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 29. September 1981

Hessisches Landesamt für Ernährung,
Landwirtschaft und Landentwicklung
F 808 Laubach—Gonterskirchen
St.Anz. 43/1981 S. 2040

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke

Gemarkung Gonterskirchen

Flur 1 Nr. 1, 2/3, 2/4, 2/5, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10/3, 10/4, 11, 12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35/1, 36/1, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44, 45/1, 45/2, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 50, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72/1, 73/1, 73/2, 74, 75/1, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91/1, 92, 93, 96/1, 97, 98/1, 98/2, 98/3, 99, 100/1, 101/1, 103/3, 104, 105, 106, 107, 108, 109/4, 111/4, 111/5, 112, 113, 114, 115, 116, 117/1, 118/1, 148, 150/1, 150/2, 151/1, 151/2, 152/1, 152/2, 153, 154, 155, 156/1, 156/2, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 166/3, 166/5, 167, 168/1, 168/2, 169, 170/1, 170/3, 170/4, 171, 172, 173/1, 173/2, 174, 175/1, 175/2, 176, 177, 178, 179, 180/1, 180/2, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206/3, 208/3, 207/2, 209/3, 210, 211, 212, 213, 214/1, 214/2, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222/1, 222/3, 222/4, 222/5, 223, 224, 225/1, 226, 227/1, 228, 229/1, 229/2, 230, 231, 232/1, 233, 234, 235/1, 236/1, 237/1, 237/2, 238/1, 238/2, 239/1, 239/2, 239/3, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320/1, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339/1, 339/2, 340, 341, 342, 343, 344/1, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352/1, 352/2, 353/3, 353/4, 354, 355, 356/4, 356/7, 357, 358, 359/3, 360/3, 361/1, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376/5, 377/1, 377/2, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389/1, 390, 391/1, 391/2, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420/1, 420/2, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449/1, 449/2, 450, 451, 452, 453/1, 453/2, 454/1, 454/2, 454/3, 455/1, 455/2, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490/1, 490/2, 491, 492, 493, 494, 495, 530, 531/2, 532/1, 534, 535/1, 536/1, 537, 538/1, 540/2, 540/4, 541, 542, 543/1, 543/2, 544, 545, 546/1, 547, 548/1, 549, 550, 551, 552/1, 552/2, 553, 554, 555, 556/1, 557, 558, 559, 560/2, 561, 562, 563, 564, 565/1, 566, 567, 568, 569/1, 569/2, 570/1, 570/3, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577/1, 577/2, 578, 579, 580, 581/4, 582, 583, 584, 585, 586/1, 586/2, 587, 588, 590/1, 595, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 617, 620, 622, 623, 624, 625, 626/2, 627,

Flur 2 Nr. 9, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92/1, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140/1, 140/2, 141, 142, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156,

Flur 3 ganz,
Flur 4 ganz,
Flur 5 ganz,
Flur 6 ganz,

Flur 7 ganz,
Flur 8 ganz,
Flur 9 ganz,
Flur 10 Nr. 24, 25, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 259, 260, 261, 265, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293/1, 293/2, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 311, 320, 321, 322, 323,

Flur 11 Nr. 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 119/1, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 127, 128/1, 128/2, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 203/1, 203/2, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226/1, 226/2, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241/1, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276/1, 276/2, 277, 278/1, 279/1, 280, 284, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 298, 303/1, 306/1, 306/2, 307, 308,

Flur 12 ganz,
Flur 13 ganz,
Flur 14 ganz,
Flur 15 ganz,
Flur 16 ganz,
Flur 17 ganz,
Flur 18 ganz,
Flur 19 ganz,
Flur 20 ganz,
Flur 21 ganz,
Flur 22 ganz,
Flur 23 ganz,
Flur 24 ganz,
Flur 25 ganz,
Flur 26 ganz,
Flur 27 ganz,
Flur 28 ganz,
Flur 29 ganz,
Flur 30 ganz,
Flur 31 ganz,
Flur 32 ganz;

Gemarkung Laubach

Flur 8 Nr. 17, 18, 19, 20, 21,
Flur 17 Nr. 92, 93, 94,
Flur 18 Nr. 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36;

Gemarkung Ruppertsburg

Flur 21 Nr. 76,
Flur 22 Nr. 7/6, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 25, 26,
Flur 23 ganz.

123^a DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rote Lache von Wolfgang“ vom 8. Oktober 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die „Rote Lache von Wolfgang“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

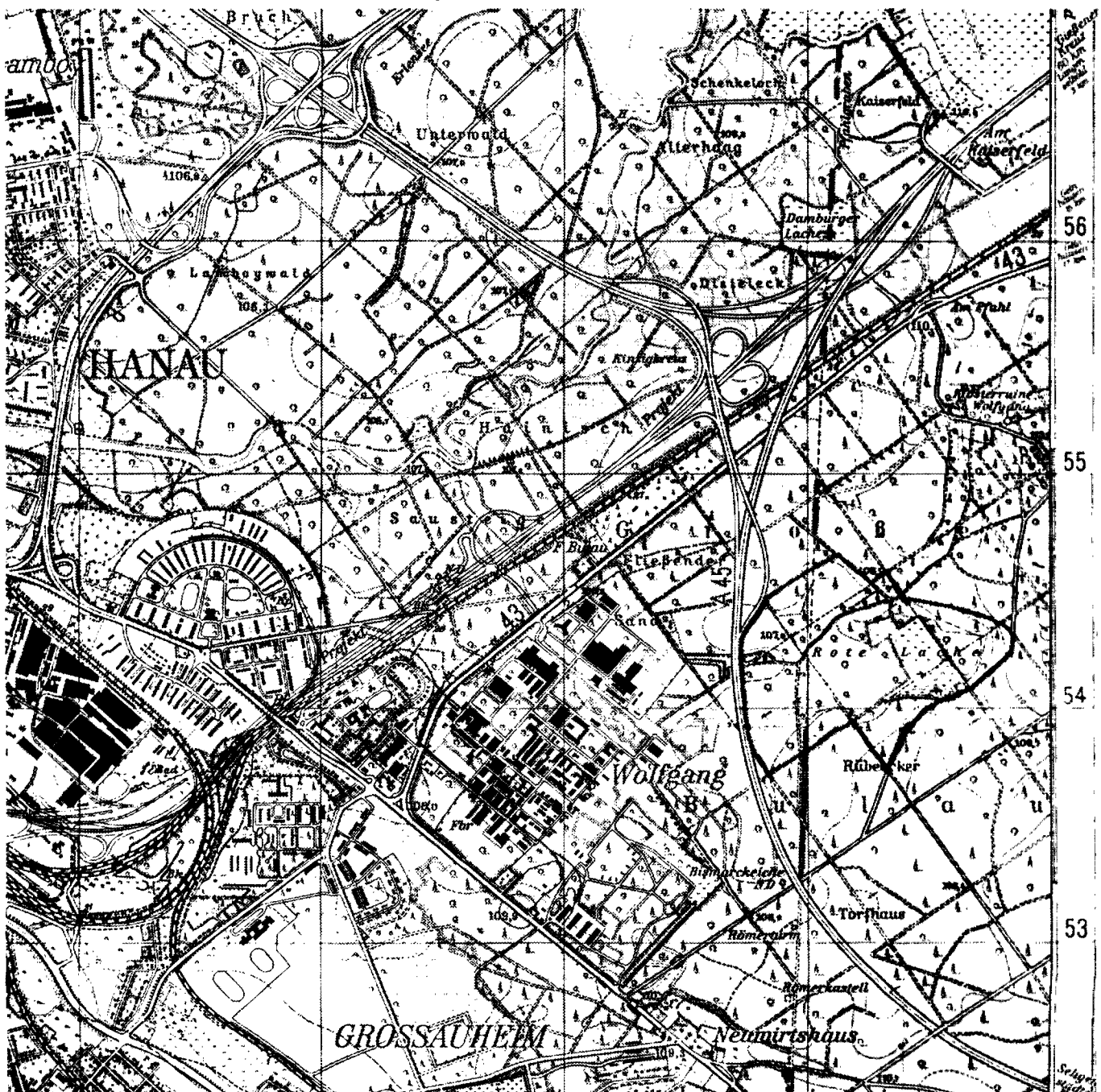
(2) Das Naturschutzgebiet „Rote Lache von Wolfgang“ liegt im Staatswald des Hessischen Forstamtes Wolfgang und besteht aus den Flurstücken, Flur 1, Nr. 40, 43 und Teilen von 38, 39 und 41 sowie in der Flur 2 aus Teilen der Flurstücke 49 und 50, Gemarkung Wolfgang, Stadt Hanau, Main-Kinzig-Kreis.

Es hat eine Größe von 65,025 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rote Lache von Wolfgang“



§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die seltenen Pflanzengesellschaften mit verschiedenen Großseggenesellschaften, Traubenkirschen-Erlen-Eschenbruchwald, Stieleichen-Hainbuchenwald in der für diesen Naturraum einzigartigen Zonierung zu erhalten sowie bestandesgefährdete Tier- und Pflanzenarten der „Roten Liste Hessens“ zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz) sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpeln einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege zu betreten;
9. Zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche

schaffliche Bodennutzung; ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;

2. die Ausübung der Jagd;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt, Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der festen Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält sowie Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Oktober 1981

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

StAnz. 43/1981 S. 2042

1233

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

in den R u h e s t a n d getreten:

die Polizeihauptmeister Rudolf Balzer, Ludwig Hüter (beide 30. 9. 81).

Frankfurt am Main, 7. Oktober 1981

Der Polizeipräsident
P III/13 — 8 1 22

StAnz. 43/1981 S. 2043

1234 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Vorhaben der Firma Rheinhold & Mahla, 6054 Rodgau-Weiskirchen

Die Firma Rheinhold & Mahla, Brückenstraße 10, 6054 Rodgau-Weiskirchen, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zum Be- und Verarbeiten von Asbest in Offenbach, Gemarkung Weiskirchen, Brückenstraße 10, Flur 2, Flurstücke Nr. 39—62/2, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. November 1981 bis 4. Januar 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Dudenhofen, im Hochbau- und Planungsamt, 1. Stock, Zimmer 10, Georg-August-Zinn-Str., 6051 Dudenhofen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 28. Januar 1982, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet in Weiskirchen, in der Sozialstation, Schillerstraße 27, 6054 Rodgau-Weiskirchen, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 2. Oktober 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Rheinhold & Mahla
StAnz. 43/1981 S. 2044

1235

Vorhaben der Firma E. Merck, 6100 Darmstadt

Die Firma E. Merck, Frankfurter Straße 250, 6100 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den Kohlebetrieb bei Kessel 8 des Heizkraftwerkes und für den Anschluß der Kessel 6 und 7 an eine Elektrofilteranlage zur Rauchgasreinigung in Darmstadt, Gemarkung Darmstadt, Frankfurter Straße 250, Flur 32, Flurstücke 1/3, gestellt.

Die Anlage soll nach Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 4/15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. November 1981 bis 4. Januar 1982 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 20. Januar 1982, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Sitzungssaal „Süd“, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 23. September 1981

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — MD (50)
StAnz. 43/1981 S. 2044

1236

Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG);

hier: Antrag des Kreisausschusses des Wetteraukreises gemäß § 7 AbfG auf Feststellung des Plans zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage in Echzell, Gemarkung Bingenheim, Steinbruch Firma Kissel.

Mit Planfeststellungsbeschluß des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 14. Oktober 1981 — V 1 — 79 n 08/11 — Echzell — ist der Plan des Kreisausschusses des Wetteraukreises zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage in Echzell, Gemarkung Bingenheim,

für die Zufahrt: Flur 3, Flurstücke 135, 136, 141, 142,

Flur 4, Flurstücke 1—8, 74,

Flur 5, Flurstück 55,

Flur 6, Flurstücke 16, 19, 26, 33—47, 48/1, 48/2, 49, 50, 51/1, 51/2, 51/3, 52/1, 52/2.

Flur 8, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3 und

für die Deponie: Flur 6, Flurstücke 8, 27/2, 28—32, 48/1, 48/2, 51/3, 52/1,

Flur 7, Flurstücke 50—53, 54/1, 54/2, 54/3, 55—57, 59,

Flur 8, Flurstücke 1, 2/2,

gemäß §§ 7 Abs. 1, 25 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, ber. S. 288), zuletzt geändert durch 18. StrÄndG vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), unter Anordnung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen festgestellt worden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

Der Beschluß ist bis zur planmäßigen Verfüllung, längstens bis zum 31. Dezember 1991, befristet.

Durch den festgestellten Plan werden folgende öffentlich-rechtliche Zulassungen ersetzt:

- Die bei plangemäßer Durchführung nach §§ 87 und 88 Hess. Bauordnung erforderlichen Baugenehmigungen und Anzeigen für die Errichtung der baulichen Anlagen (Gebäude, Aufschüttungen und Abgrabungen).
- Die im Rahmen der Planausführung für den Bau von Wasserversorgungs-, Abwasser- und Abwasserreinigungsanlagen nach §§ 44 und 69 Hess. Wassergesetz erforderlichen Genehmigungen.
- Die im Rahmen der Planausführung für die Einleitung von nichtkontaminiertem Oberflächenwasser in den Kehlweg-Graben in Höhe des Grundstücks Flurstück 41, Flur 6, Gemarkung Bingenheim, erforderliche Erlaubnis nach § 7 Wasserhaushaltsgesetz.
- Die Erlaubnis nach § 9 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (VbF) für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in dem betrieblich erforderlichen Umfang.
- Die Genehmigung gemäß § 6 Hess. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hess. Naturschutzgesetz — HeNatG).
- Die Genehmigung gemäß § 123 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt nach § 123 Abs. 3 HWG für die Niederbringung von drei Beobachtungsbrunnen sowie die Errichtung der Anlage.
- Die Planfeststellung gemäß § 33 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz für die Änderung der bestehenden Landesstraßen L 3187 und L 3188.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell in der Zeit vom 3. November 1981 bis einschließlich 17. November 1981 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschuß kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstr. 3, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Darmstadt die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Klage zulässig.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, letztlich vertreten durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 15. Oktober 1981

Der Regierungspräsident
V 1 — 79 n 08/11 — Echzell
StAnz. 43/1981 S. 2044

1237 KASSEL

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra und der Ulster für das Gebiet der Stadt Heringen und der Gemeinde Philippsthal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Grund der §§ 70 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154 ff.) wird das Überschwemmungsgebiet der Werra und der Ulster für das Gebiet der Stadt Heringen und der Gemeinde Philippsthal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg neu festgesetzt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke in der Stadt Heringen:

1. Gemarkung Heringen, in den Fluren 1, 2, 6, 9, 10 und 11,
2. Gemarkung Leimbach, in der Flur 1,
3. Gemarkung Lengers, in den Fluren I, 2II, 5 und 6,
4. Gemarkung Widdershausen, in den Fluren 1, 2 und 3,
5. Gemarkung Wölfershäuser, in den Fluren 1, 4 und 5,

in der Gemeinde Philippsthal:

1. Gemarkung Harnrode, in den Fluren 1, 2 und 3,
2. Gemarkung Heimbaldshausen, in den Fluren 3, 4 und 7,
3. Gemarkung Philippsthal, in den Fluren 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 18 und
4. Gemarkung Röhrigshof, in der Flur 6.

§ 2

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern*) 1—8 im Maßstab 1 : 5 000, in denen das Überschwemmungsgebiet in dunkelblau (Hochwasserabflußgebiet) und in hellblau (Hochwasserstaugebiet) angelegt ist. Die Kartenblätter*) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — untere Wasserbehörde —, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, aus.

*) hier nicht veröffentlicht

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Kassel
2. bei dem Wasserwirtschaftsamt in Fulda
3. bei dem Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Katasteramt — in Bad Hersfeld
4. bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Kreisbauamt — in Bad Hersfeld
5. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder beseitigt werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

- a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,
 - b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und
 - c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen
- der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung können gem. § 116 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 28. Oktober 1909 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra und der Ulster auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 22. September 1981

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Krug

StAnz. 43/1981 S. 2045

1238

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 67 ist die in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 67

von km 0,670 alt (bei km 0,670 der K 67 neu) = 0,080 km
bis km 0,750 alt

für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1981 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden.

Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 6. Oktober 1981

Der Regierungspräsident
III/4a — 66 k 04-01 B/2

StAnz. 43/1981 S. 2045

1239

Vorhaben der Bundeswehr in 3580 Fritzlar

Die Bundeswehr in 3580 Fritzlar hat Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das bereits in Betrieb befindliche Heizwerk der Bundeswehr, Standort Fritzlar (zwischen den Bundesstraßen 3 und 253), gestellt.

Die Anlage besteht aus drei kohlebefeuerten und einem ölbefeuerten Kessel mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 79,2 GJ/h.

Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel (§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG — vom 15. März 1974 — BGBl. I S. 721 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 — BGBl. I S. 3341 —, in Verbindung mit § 1 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 — GVBl. I S. 145 —).

Dieses Vorhaben wird öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 9. November 1981 bis 11. Januar 1982 bei der Auslegungsstelle oder bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 — BGBl. I S. 274 —).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen zwei Monate während der üblichen Dienststunden beim Ordnungsamt der Stadt Fritzlar, in den Krämen 7, Rathaus, Zimmer 17, und dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, zu jedermanns Einsicht offen (§ 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 22. Januar 1982, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus in Fritzlar, Sitzungszimmer, 1. Stock, statt.

Ich weise darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG).

Kassel, 6. Oktober 1981

Der Regierungspräsident

III/2 — 53 e 201

StAnz. 43/1981 S. 2046

1240

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**Nachtragssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1981**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hat die Verbandsversammlung am 28. August 1981 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1 405 668,—	—	8 938 886,—	10 344 554,—
die Ausgaben	1 405 668,—	—	8 938 886,—	10 344 554,—

im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	728 148,—	—	719 304,—	1 447 452,—
die Ausgaben	728 148,—	—	719 304,—	1 447 452,—

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
Verbandsvorsteher	1 467 439,—	1 467 439,—
Bezirksleitung Darmstadt	1 779 495,—	1 779 495,—
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 532 980,—	2 532 980,—
Bezirksleitung Kassel	2 611 776,—	2 611 776,—
Bezirksleitung Wiesbaden	1 952 864,—	1 952 864,—
	<u>10 344 554,—</u>	<u>10 344 554,—</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
Verbandsvorsteher	147 480,—	147 480,—
Bezirksleitung Darmstadt	26 000,—	26 000,—
Bezirksleitung Frankfurt am Main	16 500,—	16 500,—
Bezirksleitung Kassel	981 026,—	981 026,—
Bezirksleitung Wiesbaden	276 446,—	276 446,—
	<u>1 447 452,—</u>	<u>1 447 452,—</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

1. Die nach Artikel 4 § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Gesetzes zur Anpassung des Laufbahnrechts an bundesrechtliche Vorschriften und über die Einführung der Fachhochschulausbildung für den gehobenen Dienst vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) sind mit Beschluß der Verbandsversammlung vom 29. März 1979 seit 1. April 1979

für Mitglieder auf 4,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

für Nichtmitglieder auf 5,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

festgesetzt.

2. Die nach Artikel 4 § 6 Abs. 4 i. V. m. Artikel 5 § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden von der Verbandsversammlung auf insgesamt

371 019,— DM

festgesetzt. Die Beiträge werden auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Bediensteten — Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes bzw. Angestellte der Vergütungsgruppen VIII bis III BAT — umgelegt.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

Die vorgenannte Nachtragssatzung wurde gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 18. September 1981 — I B 51 — 8 e 10 23 — im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen auf Grund des § 6 Abs. 2 Verwaltungsschulverbandsgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I Seite 104) genehmigt.

Die Nachtragssatzung (Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen) und die genannte Genehmigung liegen in der Zeit vom 26. Oktober—31. Oktober 1981 und vom 2. November—6. November 1981 von 8.00—13.00 Uhr und von 14.00—17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kießstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 29. September 1981

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 43/1981 S. 2046

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Umweltschutzrecht. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Loseblattausgabe in 2 Bänden, DIN A 5, 34. Erg.Liefg., 300 S., 56,— DM; Gesamtwerk, 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Sammlung „Deutsches Umweltschutzrecht“ beinhaltet das gesamte Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Sammlung auch auf das gesamte Umweltrecht der Länder auszuweiten. Hiermit soll im Zuge der nächsten Ergänzungslieferungen begonnen werden. Mit der 34. Ergänzungslieferung, die bereits die 4. Ergänzungslieferung in diesem Jahr ist, wird das gesamte Werk auf den Stand vom 1. Mai 1981 gebracht.

Die 34. Ergänzungslieferung enthält insbesondere die Neufassung der Futtermittelverordnung. Außer verschiedenen weiteren Änderungen wurden folgende Gesetze und Verordnungen auf den neuesten Stand gebracht:

Die Zusatzstoffverkehrsverordnung, die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, die Verordnung über die Einführung eines Bleib-Signals, die Benzinqualitätsangabeverordnung, die 2. und 3. Verordnung über die Eichpflicht von Meßgeräten, die Strahlenschutzverordnung, das Gesetz betreffend die Regelung der Rechte am Festlandsockel, das Strafgesetzbuch, das Einkommensteuergesetz 1979, das Salzsteuergesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung.

Für das noch einzufügende Landesrecht wurden die Nummern 1 000 bis 2 000 reserviert.

Es ist zwar begründenswert, wenn eine derartige Gesetzessammlung schnell auf den neuesten Stand gebracht wird, jedoch sollten die Ergänzungslieferungen innerhalb eines Jahres nicht so oft aufeinander folgen. Dem Rezensenten ist in einigen wenigen Fällen nicht die Notwendigkeit des Austauschs von Seiten klar geworden.

Die Loseblattausgabe „Deutsches Umweltschutzrecht“ in zwei Bänden ist als ein recht gutes, brauchbares Instrumentarium für alle, die mit dem Umweltschutz zu tun haben oder sich eingehend über auf diesem Gebiete bestehenden Vorschriften informieren wollen, anzusehen und kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder (mit Unterstützungsgrundsätzen und Vorschubrichtlinien). Von Schröder-Beckmann-Weber. Loseblattkommentar, 28. Erg.Liefg. zur 6. Aufl., Stand Mai 1981, 412 S., 83,20 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart.

Infolge der weitgehenden Stagnierung des Beihilferechts durch die angespannte Haushaltslage mußten sich die Verfasser für den Bundesbereich bei der 28. — wiederum sehr umfangreichen — Ergänzungslieferung auf die Einarbeitung der Rundschreiben und Stellungnahmen des BMI zum Beihilferecht sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BVerwG und einiger oberer Verwaltungsgerichte beschränken. Berücksichtigt wurde aber darüber hinaus auch die einschlägige Rechtsprechung des BSG. Das Länderbeihilferecht wurde durch die Wiedergabe der Neufassung der Beihilfavorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch die Einarbeitung der Durchführungsrundschreiben der zuständigen Landesressorts zum Beihilferecht aktualisiert. Weiterhin wurden die Beihilferregelungen für Bundespost/Bundesdruckerei ergänzt, die Durchführungsbestimmungen des Auswärtigen Amtes zu den Beihilfavorschriften für Bundesbedienstete im Ausland sowie weitere fürsorgerechtl. Neuregelungen (Mutterschafts-Richtlinien u. a.) wiedergegeben.

Auch mit dieser Ergänzung behauptet der Kommentar seine vorrangige Stellung als wichtiges Standardwerk für das Beihilferecht des Bundes und der Länder.

Inspektorin Brigitte Diederichs

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT-Kommentar — Begründet von Walter Böhm, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Hans Spieritz, Direktor a. D. bei der Bundesanstalt für Arbeit, unter Mitarbeit von Walter Claus, Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern, und Walter Steinherr, Verwaltungsdirektor bei der Bundesanstalt für Arbeit. Ergänzbares Loseblattausgabe, 2. Aufl., Gesamtwerk, ca. 4 300 S., 4 PVC-Ordner, 168,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck GmbH, 2000 Hamburg.

Mit der 74. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage bringen die Verfasser ihren bewährten und aktuellen Kommentar auf den Stand vom Mai 1981. Sie setzen damit ihr Bestreben fort, das Werk auf dem laufenden zu halten. Als wesentlichen Bestandteil enthält die Ergänzungslieferung daher die Fassungen der Vergütungsstarifverträge für die Bereiche des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände aus der diesjährigen Lohnrunde einschließlich der Vollzugsrundschreiben des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände dazu. Wie in den vergangenen Jahren ist auch dieser Ergänzungslieferung eine Broschüre beigelegt, die die Vergütungstabellen 1981 für die Angestellten enthält. Die Broschüre, die in der 5. Auflage erscheint, hat sich bisher bewährt. Sie kann auch gesondert zum Preis von 24,— DM bezogen werden.

Ohne ein praxisnahes Erläuterungswerk zum BAT ist es nahezu unmöglich, sich in dem umfassenden Tarifrecht mit seinen Manteltarifverträgen, Sonderregelungen und Zusatztarifverträgen unter gleichzeitiger Beachtung der Arbeitsgerichtsbarkeit auszukennen. Zu einem äußerst vernünftigen Preis bietet hier der bewährte Kommentar von Böhm/Spiertitz eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle für die Anwendung des recht schwierigen Tarifrechts. Er ist für die Personalsachbearbeiter, die mit diesem Rechtsgebiet arbeiten müssen, eine große Stütze.

Oberamtsrat Kurt Wörner

Taschenbuch für Ingenieure und Techniker im öffentlichen Dienst. Zusammengestellt und bearbeitet von Ing. F. W. Schmid und Klaus H. Eger. Grundwerk 1981/I, 2284 S., DIN A 5, 2 Kunstleder-Ringordner mit Register, 38,40 DM; Erg.Liefg., 1981/I, 752 S., im Streifband, 18,80 DM. Waihalia u. Praetoria Verlag KG, 8400 Regensburg.

Dieses Werk ist ein ergänzbares Berufsrechtskompendium für Ingenieure, Techniker und Naturwissenschaftler bei Behörden und in öffentlichen Betrieben. Es vermittelt einen Überblick über das Tarifrecht, Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, die den technisch Schaffenden im öffentlichen Dienst unmittelbar betreffen.

Das Werk ist seit der letzten Besprechung in St.Anz. 1981 S. 132 durch die Ergänzungslieferung 1981/I fortgeführt und erneut aktualisiert worden. Mit dieser zweiten Ergänzung zur 1979 erstellten Neuausgabe des Grundwerks wird der Abschnitt B „Allgemeines Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitnehmerschutzrecht“ neu aufgenommen. Diese Gesetzestexte sind für eine Gesamtbetrachtung des Arbeitnehmerrechts unerlässlich. Es handelt sich um einzelnen um das Tarifvertragsgesetz, die Arbeitszeitverordnung, das Bundesurlaubsgesetz, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz und das Kündigungsschutzgesetz.

Im Abschnitt G liegt die Aktualisierung in der Einarbeitung des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (BBVEG 80) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439). Da das Gesetz allein die Besoldungserhöhung behandelt, erstrecken sich die Änderungen und Ergänzungen überwiegend auf Tabellen und Übersichten sowie auf die Wiedergabe des Gesetzestextes.

Neu aufgenommen wurde in Abschnitt J das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1).

Breiteren Raum als bisher nimmt Abschnitt S „Lohn- und Einkommensteuerrecht“ ein. „Niemand zahlt gerne Steuern. Darum sollte man auf keinen Fall mehr Steuern zahlen, als unbedingt notwendig ist.“ Mit diesen Sätzen beginnt die Einführung und Benutzungsanleitung zum Lohn- und Einkommensteuerrecht. Das Jahr 1980 hat zwar keine Steuerreform gebracht, jedoch sind eine ganze Reihe von Änderungen zugunsten der Steuerzahler in Kraft getreten. Der Beitrag soll niemanden animieren, Steuern zu hinterziehen; vielmehr informiert er über die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verringerung der Steuerlast. Er ist in erster Linie für Steuerpflichtige in abhängiger Tätigkeit (genannt Arbeitnehmer) bestimmt.

Noch in diesem Jahr wird eine weitere Ergänzungslieferung folgen, mit der dann die aktuellen Vergütungstarifverträge veröffentlicht werden, über die seit Beginn des Monats März 1981 zwischen den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes verhandelt wird. Selbstverständlich werden auch die übrigen Tarifverträge und Gesetzestexte der bis dahin neuen Entwicklung angepaßt.

Für den Abschnitt „Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ sind Erläuterungen geplant, die das überaus komplizierte Zusatzversorgungsrecht transparenter machen sollen.

Das Taschenbuch erfüllt in beachtenswertem Maße alle Erwartungen, die in ein Praktiker-Handbuch gesetzt werden. Es informiert übersichtlich und zuverlässig und vermittelt schnell den neuesten Stand der Rechtslage. Als das geeignete Nachschlagewerk für alle technisch Schaffenden im öffentlichen Dienst hat sich das Taschenbuch bereits bestens bewährt. Mit der Wahl der Loseblattform wird es ermöglicht, das Werk stets auf dem laufenden zu halten.

Das auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Werk kann allen, sowohl dem Fachmann auf dem Gebiet des schwierigen Tarifrechts, der über Eingruppierungen zu entscheiden oder solche Entscheidungen vorzubereiten hat, als auch den nach besserer oder gerechterer Eingruppierung trachtenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes, empfohlen werden.

Leitender Baudirektor Gert Weelborg

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Dr. Franz Luber, Loseblattsammlung, 80. Erg.Liefg., 54,— DM; Gesamtwerk, 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 80. Ergänzungslieferung vervollständigt das Landesrecht der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Der Herausgeber muß sich allerdings fragen lassen, welchen anderen Sinn als die Erhöhung der Kosten für den Bezahler und die Aufblähung des Werkes es haben soll, im Jahre 1981 einen Runderlaß über Weihnachtsbeihilfen aus dem Jahre 1963 und Winterbeihilfe aus dem Jahre 1964 zu veröffentlichen. Statt derartig überholte Vorschriften, von denen hier nur 2 eklatante Fälle angeführt werden, neu aufzunehmen, sollte das Werk vielmehr um alle nicht mehr gültigen oder nicht relevanten Bestimmungen erleichtert werden. Diese Kritik ändert nichts an der positiven Bewertung der Veröffentlichung der wesentlichen Landesvorschriften, geben sie doch oft Anregungen für vergleichbare Aktivitäten in anderen Ländern.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

Deutsche Umweltschutzgesetze. Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder. Herausgegeben von R. S. Schulz u. a. Loseblattausgabe in 2 Bänden, 35. Erg.Liefg., Stand 1. Juni 1981, 206 S., DIN A 5, 52,— DM; Gesamtwerk, 82,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See, 8136 Kempfenhausen am Starnberger See.

Die Vorschriftenensammlung „Deutsche Umweltschutzgesetze“ in Loseblattform hat den Untertitel „Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder“. Selbster war in ihm das Umweltrecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sowie das einheitlich im Bundesgebiet geltende Umweltrecht der Länder enthalten. Mit den nächsten Ergänzungslieferungen soll die Sammlung auch auf das sonstige Umweltrecht der Länder ausgedehnt werden. Die 35. Ergänzungslieferung mit einem Umfang von 206 Seiten bringt das Werk auf den Stand vom 1. Juni 1981.

Die vorliegende Ergänzungslieferung bringt u. a. die Neufassung der Kaffeeverordnung. Darüber hinaus wurden folgende Verordnungen neu aufgenommen:

Verordnung über Tafelwässer, Verordnung zur Sicherstellung des Binnenschiffsverkehrs, Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe, Kraftwerksbevorratungsverordnung und Verordnung über Heizkostenabrechnung. Das Luftverkehrsgesetz wurde auf den neuesten Stand gebracht. Schließlich sind zahlreiche weitere Änderungen enthalten, deren Aufzählung den Rahmen einer Buchbesprechung sprengen würde.

So erfreulich wie es ist, wenn eine derartige Gesetzessammlung schnell auf den neuesten Stand gebracht wird, muß jedoch kritisch angemerkt werden, daß die Zahl der Ergänzungslieferungen innerhalb eines Jahres recht hoch ist.

Das vorliegende Werk „Deutsche Umweltschutzgesetze“ ist als eine gute Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Umweltschutzes erlassenen Vorschriften anzusehen und dürfte für alle, die sich mit dem Umweltschutz beschäftigen oder sich eingehend über die auf diesem Gebiete bestehenden Regelungen informieren wollen, brauchbar und nützlich sein. Es kann daher bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Die öffentlich-rechtliche Namensänderung. Ein Leitfadens von Dr. Ludwig Frauenstein, Ministerialrat im Innenministerium von Nordrhein-Westfalen, Heinz Werner Kümmele, Amtsrat im Hessischen Ministerium des Innern, Wiesbaden, und Heinz Reichard, Fachberater, Baden-Baden, 1981, 113 S., 29,80 DM. Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main.

Das Namensänderungsgesetz (NamÄndGes) vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), das heute noch die Rechtsgrundlage für öffentlich-rechtliche Namensänderungen darstellt, beschränkt sich auf einige grundlegende Regelungen, die viele Fragen offen lassen. Dies gilt insbesondere für den unbestimmten Rechtsbegriff des „wichtigen Grundes“ in § 3 Abs. 1, der zu einer kaum mehr überschaubaren Fülle von Auslegungsproblemen geführt hat, aber etwa auch für die Frage, wer im Einzelfall „unmittelbar Beteiligter“ (§ 3 Abs. 2) ist. Verschieden Bestimmungen des NamÄndGes, die Zuständigkeit und Verfahren betreffen, sind überholt.

Für die Praxis waren deshalb seit jeher die zu dem Gesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Auslegungsregeln und nähere Weisungen enthielten, von besonderer Bedeutung. Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 14. Dezember 1960 und vom 16. Mai 1963 stellten im wesentlichen nur eine Überarbeitung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 8. Januar 1938 dar. Viele Auffassungen, die dort vertreten wurden, mußten inzwischen als überholt angesehen werden; zahlreiche Fragen, die in neuerer Zeit Bedeutung erlangt hatten, waren gar nicht angesprochen.

Nach längeren Vorarbeiten wurde schließlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11. August 1980 erlassen, die am 1. Januar 1981 in Kraft trat. Sie gibt wichtige Erläuterungen zu den Vorschriften des Gesetzes, wobei vor allem auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu verschiedenen Fragen berücksichtigt wurde. Das Verhältnis zu den namensrechtlichen Regelungen des bürgerlichen Rechts, die ja in den vergangenen Jahren tiefgreifend geändert wurden, wurde deutlich gemacht. Schließlich gibt die NamÄndVwV klare Richtlinien für das Verfahren unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Für alle Verwaltungsbehörden, die mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Namensänderung und mit der Entscheidung über diese betraut sind, ist demnach die NamÄndVwV die wichtigste Arbeitsgrundlage. Die vorliegende Schrift enthält außer den Texten der maßgeblichen Vorschriften des Bundes- und des Landesrechts eine zusammenfassende Darstellung (Frauenstein) in der alle wesentlichen Gesichtspunkte angesprochen werden, und eine von Reichard verfaßte praktische Anleitung für die Bearbeitung eines Antrags auf Namensänderung; durch zahlreiche (nicht amtliche) Vordrucke, deren Muster mit abgedruckt sind, wird diese Bearbeitung erleichtert.

Ministerialrat a. D. Dr. Werner Hoffmann

Eherecht und Ehetypen. Von Joachim Gernhuber. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V., Heft 70, 1981, 25 S., kart., 14,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin und New York.

Gernhuber regt an, de lege ferenda, die aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs tradierte Einheit des Eherechts aufzugeben und statt dessen ein Eherecht zu schaffen, das den heute empirisch feststellbaren Ehetypen, wie z. B. Hausfrauen- oder Hausmannese, Doppelverdienerehe, Zuverdienstehe, Mitarbeitese besser gerecht wird. Diese Typenvielfalt und auch die intermittierende Ehe mit dem Übergang von einem Typ zum anderen während der Ehezeit (Doppelverdienerehe, Hausfrauenehe in der Generationsphase und Rückkehr der Frau in das Berufsleben) nehme die geltende Rechtsordnung nicht zur Kenntnis.

Der Verfasser beklagt, daß der Mangel an typenspezifischen Rechtsätzen zu einem Regelungsdefizit geführt habe. Der Ausweg, ein ehetypkonformes Vertragsrecht zu schaffen, scheiterte regelmäßig daran, daß das Gesetzrecht nur auf einen Ehetyp zugeschnitten sei, und es somit an den erforderlichen Orientierungshilfen fehle. Zugewinn- und Versorgungsausgleich machten nur in der Einverdienerehe Sinn, wirkten aber eher irrational in der Doppelverdienerehe.

Dem Verfasser gelingt es, mit wenigen Strichen das Grundproblem zu skizzieren, dessen angemessene Lösung zugleich auch ein Beitrag zur Reduzierung des Problembereiches der eheähnlichen Gemeinschaften sein könnte. Insgesamt schwindet wohl die Bereitschaft, das „Wesen der Ehe“ oder die „Schicksalsgemeinschaft der Ehegatten“ als tragfähige Argumente anzuerkennen, die eine realitätsnähere Behandlung der vermögensrechtlichen Problematik ersetzen könnten.

Ministerialrat Dr. Werner Hoffmann

Betäubungsmittelrecht mit Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz — Suchtbekämpfung, Sammlung des gesamten Betäubungsmittelrechts des Bundes und der Länder. Bearbeitet von Prof. Dr. Peter V. Lundt und Dr. jur. Peter S. Schiwy. Loseblattausgabe, 620 S., 49,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Titel und Untertitel der neuen Loseblattausgabe zeigen bereits den weitgespannten Rahmen an, der auf einem relativ eng begrenzten Rechtsgebiet so umfassend wie möglich ausgefüllt werden soll.

Kernstück ist zweifellos das noch vor der Sommerpause von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981, mit dem das aus dem Jahre 1929 stammende Opiumgesetz, 1972 novelliert und zum Betäubungsmittelgesetz umförmert, abgelöst wurde. Wie die Verfasser in ihrem Vorwort zu Recht feststellen, sollen die neuen Rechtsvorschriften der gegenwärtigen sozialmedizinischen und sozialpolitischen Situation Rechnung tragen. Während frühere Betäubungsmittelrechtliche Bestimmungen ausschließlich aus Personen rekrutierten, die im Rahmen ihrer Berufsausübung (Heilberufe, Pflegekräfte) oder als Patienten mit Betäubungsmitteln als Arzneimittel zu tun hatten bzw. behandelt wurden, hat sich nunmehr die „Szene“ völlig vom Arzneimittelbereich

weg auf andere, therapeutische nicht mehr eingesetzte Suchtstoffe verlagert.

Die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs muß angesichts der komplexen Einflüßbereiche von mehreren Ausgangspunkten aus angepackt werden. Neben einer strengen Kontrolle von Einfuhr, Herstellung, Abgabe und Anwendung der unterstellten Suchtstoffe wurden die bestehenden Strafsanktionen gegen den illegalen Handel mit Betäubungsmitteln erweitert und verschärft. Daneben sollte für die erlaubterweise am Verkehr mit Betäubungsmitteln Beteiligten die bisher in zahlreichen Vorschriften verteilte Rechtsmaterie zusammengefaßt und überschaubarer gemacht werden.

Die Herausgeber haben die Absicht, das neue Betäubungsmittelgesetz eingehend zu kommentieren. Die erste Lieferung enthält bereits allgemeine Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen. Es ist davon auszugehen, daß mit dem bevorstehenden Erlaß der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen die Kommentierung entsprechend erweitert wird. Die vorliegende Kommentierung ist von einer erfreulichen Kürze und erleichtert auch dem weniger häufig mit dem Betäubungsmittelgesetz sich Befassenden das Verständnis für dieses komplizierte Rechtsgebiet.

Ergänzend zu dem Betäubungsmittelgesetz haben die Herausgeber sinnvollerweise die einschlägigen Rechtsverordnungen zum Betäubungsmittelgesetz aufgenommen, wobei die Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung und die Verordnung über den Bezug von Betäubungsmitteln von besonderer Bedeutung sind und bei künftigen Ergänzungen durch eine Kurzkomentierung erläutert werden sollten. Schließlich findet man in der Sammlung auch die Apothekenbetriebsordnung, die einschlägige Vorschriften über die Aufbewahrung von Betäubungsmitteln enthält.

Da die Drogenbekämpfung national nicht erfolgversprechend angegangen werden kann, wenn nicht gleichzeitig internationale Abkommen zur Beschränkung und Kontrolle des Anbaues von Rauschgiftpflanzen, der chemischen Synthese der Substanzen mit besonders ausgeprägtem Suchtpotential und der Einfuhr und Ausfuhr solcher Produkte bestehen, widmet die Sammlung einen nicht unerheblichen Teil dem internationalen Betäubungsmittelrecht.

Schwerpunkte sind dabei zweifellos das im Rahmen der Vereinten Nationen erarbeitete Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und das von der gleichen Organisation vorgelegte Übereinkommen über psychotrope Stoffe, mit denen einerseits die im Suchtstoffbereich zu erlassenden Stoffe benannt und andererseits umfassende Regelungen zur Erfassung der produzierten Mengen und der Kontrolle des internationalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln getroffen wurden. Es ist zu begrüßen, daß die Herausgeber neben den nationalen Ratifizierungsgesetzen auch erstmals Übersichten erstellt haben, die den Geltungsbereich sowohl des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe als auch des Übereinkommens über psychotrope Stoffe weltweit erkennen lassen.

Mit der umfassenden Regelung für Suchtstoffe allein kann das Drogenproblem nicht erfolgversprechend angegangen werden. So war es mit ein zentrales Anliegen im Rahmen der Neuordnung des Betäubungsmittelrechts, dafür zu sorgen, daß Betäubungsmittelabhängige einer gezielten Behandlung zugeführt werden. Mit dem Stichwort „Therapie vor Strafe“ läßt sich die Problematik der Behandlung solcher durchweg straffällig gewordener süchtiger Personen umreißen. Für die auf dem Gebiet der Rehabilitation tätigen Personen ist eine Grundkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über strafrechtliche Verfahren zwingend geboten. Die auszugsweise Aufnahme des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Strafvollzugsgesetzes trägt diesem Anliegen weitgehend Rechnung.

Ergänzt wird die Sammlung bundesrechtlicher Vorschriften durch landesrechtliche Gesetze und Verordnungen, die neben den jeweiligen betäubungsmittelrechtlichen Zuständigkeitsregelungen hauptsächlich die Landesgesetze über die Unterbringung von Geisteskranken und Suchtkranken sowie einschlägige Durchführungsverordnungen beinhalten.

Alles in allem ist zu erwarten, daß die Sammlung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften ein wertvolles „Handwerkszeug“ aller im Bereich der Drogenbekämpfung, Süchtigenberatung und -behandlung sowie sonst am legalen Betäubungsmittelverkehr Beteiligten sein wird. Von den sonstigen betäubungsmittelrechtlichen Kommentaren, die fast ausschließlich pharmazeutisch orientiert sind, hebt sich das Werk durch seine wesentlich breitere Basis ab, die dem weiten Interessentenkreis sicherlich weitgehend entspricht. Es ist zu wünschen, daß die Herausgeber im Laufe der Zeit die von Landes- oder Bundesbehörden und -einrichtungen herausgegebenen Richtlinien für die Suchtbekämpfung auch berücksichtigen.

Pharmaziedirektor Dr. Albrecht Fuchs

Beihilfavorschriften. Von P. Schadewitz und P. Röhrig unter Mitarbeit von A. Seifener. Loseblattkommentar, 14. Erg.liefg., Stand Juni 1981, 212 S., 33,20 DM. R. von Deckers Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg 1.

Die 12. Ergänzungslieferung beinhaltet — angesichts des Geldmangels in den öffentlichen Kassen und dem damit verbundenen Mangel an zu erläuternden Rechtsänderungen — überwiegend die Einarbeitung der zwischenzeitlich erlangenen Vollzugsanweisungen des Bundesministers des Innern, die Wiedergabe der einschlägigen Rechtsprechung der oberen Verwaltungsgerichte sowie die Aktualisierung des Länderteils durch den Abdruck der Novellierung der Beihilfavorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und die Berücksichtigung der Durchführungsanweisungen der zuständigen Länderressorts. Trotz der Bemühungen der Verfasser, insbesondere im Kommentar Teil den Bezug zur Praxis zu verstärken, nimmt sich dieser Kommentar im Vergleich zu anderen Werken noch immer etwas spärlich aus.

Inspektorin Brigitte Diederichs

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit bundesrechtlichen Durchführungsverordnungen. Von Walter Heilmann. Textausgabe mit Einführung und Stichwortverzeichnis, 18. Aufl., 1981, 215 S., kart., DM 13,00. Verlag Reckinger & Co, 5200 Siegburg.

Die Textausgabe gibt den Stand vom 1. Januar 1981 wieder. Die Neuherausgabe ist insofern erfreulich, als Abwarten auf die Änderungen in einer 4. Novelle für die gegenwärtige Legislaturperiode möglicherweise müßig ist und die letzten Neudrucke im Gefolge der 3. Novelle schon ein wenig zurückliegen.

Eine kleine Anmerkung sollte vielleicht angebracht werden: Der Verlag hätte sich zu einem handfesteren Umschlag entscheiden sollen. Einem häufigen Gebrauch dürfte der Karton nicht allzulange Stand halten. Die sorgfältige Arbeit des Verfassers sollte unter den gebrauchstechnischen Äußerlichkeiten nicht leiden.

Ministerialrat Dr. Manfred Schäfer

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 39, 1981, 551 S., kart., DM 114,—, Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin.

Heft 39 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer bringt die Berichte und Mitberichte der Jahrestagung 1980, die vom 1. bis 4. Oktober 1980 in Innsbruck stattfand. Tagungsthemen waren: „Die Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen“ und „Besteuerung und Eigentum“. Zum ersten Beratungsgegenstand berichteten Karl Korinek, Jörg P. Müller und Klaus Schlaich, den zweiten Tagesordnungspunkt behandelten Paul Kirchhof und Hans Herbert von Arnim.

Mit dem ersten Tagungsthema hat die Vereinigung ein Gebiet zum Gegenstand ihrer Beratung gemacht, das gerade in diesem Jahr aus Anlaß der 30. Wiederkehr der ersten Sitzung des Bundesverfassungsgerichts am 7. September 1951 besondere Aufmerksamkeit beansprucht. Vorteilhaft hat sich dabei ausgewirkt, daß nicht nur ein Bericht über die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik gegeben wurde (Schlaich), sondern durch je ein Referat auch das österreichische (Korinek) und das schweizerische Recht (Müller) beleuchtet wurden. Dadurch war es möglich, das Thema aus einer übergreifenden Sicht zu behandeln und Vergleiche zwischen den unterschiedlichen Systemen von Verfassungsgerichtsbarkeit anzustellen.

Für den deutschen Leser sind die Ausführungen über die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich von größerem Gewicht als die Darlegungen zur Situation in der Schweiz. Dies liegt darin begründet, daß das österreichische System bereits nach dem ersten Weltkrieg eingeführt wurde und im wesentlichen mit ein Vorbild für die bundesrepublikanische Regelung gewesen ist. Wie in der Bundesrepublik gibt es in Österreich ein eigenständiges Verfassungsgericht in Gestalt des Verfassungsgerichtshofs, der wie auch das Bundesverfassungsgericht zur Nachprüfung der Bundesgesetzgebung kompetent ist. Im Gegensatz hierzu kennt die Schweiz keine eigenständige Verfassungsgerichtsbarkeit. Wie im US-amerikanischen System besteht für alle Fachgerichte eine inzidente Prüfungskompetenz. Allerdings unterliegen dieser Prüfungs- und Verwerfungskompetenz nicht die Bundesgesetze, sondern nur die Kantonalgesetzgebung und untergesetzliches Recht. Diese Bemerkungen zeigen schon, daß der in der Bundesrepublik gelegentlich geäußerte Unmut über vermeintliche Übergriffe des Bundesverfassungsgerichts in die Kompetenz des Bundesrats kein schweizerisches Problem sein kann.

Die Schwierigkeiten der Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des parlamentarischen Gesetzgebers und den Befugnissen der Verfassungsgerichtsbarkeit standen im Mittelpunkt der Darlegungen von Korinek und Schlaich. Dabei wurde insbesondere von Korinek, darauf verwiesen, daß der österreichische Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber einen ungleich größeren Spielraum einräumt als das Bundesverfassungsgericht. Das mag, wie Korinek meint, darin seine Ursache haben, daß der österreichische Verfassungsgerichtshof vom dortigen Verfassungsgerichtsgesetz mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Entscheidungsfolgen eingeräumt erhalten hat. Auf der anderen Seite bleibt festzuhalten, daß das Bundesverfassungsgericht sich in seiner Rechtsprechungspraxis auch nicht auf die Kassation von Rechtsätzen beschränkt hat. Allerdings wurde in der Diskussion zu Recht auf die Zweifel hingewiesen, die sich gegen den Ausspruch anderer Urteilsfolgen als der Kassation aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz ergeben.

Schlaich macht in dem Teil seines Berichts, der sich mit dem Verhältnis des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetzgeber beschäftigt, darauf aufmerksam, daß das Gericht in teilweise erheblichem Umfang dazu übergegangen ist, den Entstehungsvorgang von Rechtsätzen einer Kontrolle zu unterwerfen. Er plädiert für eine Beschränkung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle auf eine Ergebniskontrolle. Hierzu formuliert Schlaich in seinen Leitsätzen,

- der Gesetzgeber schuldet nicht eine optimale Methodik der Gesetzgebung und nicht eine nachprüfbar Rationalität des Prozesses der Entscheidungsfindung.
- Gegenstand der Normenkontrolle ist die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes als Ergebnis des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens, nicht die argumentative Konsistenz oder sonstiges Verfahren und Verhalten des Gesetzgebers.
- Gegenüber einer Verselbständigung von Maßstäben der gerichtlichen Kontrollpflicht bei der Beurteilung von Prognosen des Gesetzgebers (Evidenz-, Vertretbarkeits-, intensivierte inhaltliche Kontrolle) ist festzuhalten: Nicht das Gericht, sondern die Verfassung als Prüfungsmaßstab ist entweder zurückhaltend oder deutlich greifend.

Ein weiterer Kritikpunkt im Bericht von Schlaich aber auch in der Aussage ist die Interpretation der in § 31 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes geregelten Bindungswirkung gewesen. Hier kann man der These von Schlaich, die vom Bundesverfassungsgericht vertretene Erstreckung der Bindungswirkung auf die „tragenden Gründe“ führe zu einer „ungut wirkenden Kanonisierung der Sätze des Bundesverfassungsgerichts“ nur zustimmen. Wenn sich das Verfassungsgericht in dieser Richtung noch mehr Selbstbeschränkung auferlegte, wäre das sicher zu begrüßen. Ansätze hierzu sind in der neuesten Judikatur vorhanden.

Auch der zweite Beratungsgegenstand behandelt ein augenblicklich besonders aktuelles Thema. Gerade im Zeichen der Notwendigkeit der Sanierung öffentlicher Haushalte sind die verfassungsrechtlichen Grenzen für den Steuergesetzgeber von maßgeblicher Bedeutung. Dabei kann im Leistungsstaat der Parlamentsvorbehalt, der im konstitutionellen System eine ausreichende Grenze gewesen sein mag, nicht mehr hinreichen. Dem Steuergesetzgeber müssen vielmehr materielle Grenzen aus Art. 14 GG gezogen werden. Hierüber bestand in der Diskussion im wesentlichen Einigkeit, wenn auch weiterhin Unklarheit darüber herrscht, wo genau die Grenzen für den Steuergesetzgeber in Art. 14 GG festzumachen sind.

Ist das Privateigentum Leitprinzip des Steuerrechts, so folgt für Kirchhof hieraus, daß Art und Intensität der Steuerlast auf die vom Eigentümer bestimmte Eigentumslage — den Eigentumszuwachs, den ertragsfähigen Eigentumsbestand und die Eigentumsverwendung — abzustimmen ist. Kirchhof fährt fort: „Der eigentumsrechtliche Gleichheitssatz skizziert die vom Steuergesetzgeber zu treffende Auswahl der Steuergegenstände in groben Konturen, bindet das Steuersubjekt an den Tatbestand der Eigentümerfreiheit, fordert eine folgerichtige („steuersystemgerechte“) Definition der Bemessungsgrundlagen und beläßt dem Gesetzgeber bei der Entscheidung über den Steuersatz einen erheblichen Entscheidungsspielraum“. Die letzten Worte aus dem Leitsatz von Kirchhof zeigen deutlich, daß auch bei Verankerung des Problems der Besteuerung in Art. 14 GG Instrument der rechtlichen Beurteilung der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bleibt, so daß die Ermächtigung des Gesetzgebers zwar weit, aber sicher nicht unbegrenzt ist. Dieser Aspekt war im übrigen auch

seither bereits insoweit anerkannt, als in Rechtsprechung und Schrifttum Steuern mit Erdrosselungswirkung als verfassungswidrig bewertet wurden.

Daß der aus Art. 14 GG abzuleitende Grundsatz der steuerlichen Lastengleichheit nicht nur bei der Auferlegung von Lasten, sondern auch bei der Gewährung von Steuerbegünstigungen zu beachten ist, hebt von Arnim besonders heraus. Hieraus folgt von Arnim, daß Steuervergünstigungen („Verschonungssubventionen“) in bezug auf das Lenkungsziel verhältnismäßig sein müssen. Hauptproblem sei die für die Steuervergünstigungen charakteristische „Übergangsquote“. Steuerliche Sonderlasten bedürfen nach von Arnim einer zweifachen Rechtfertigung: „Einmal in bezug auf die Freiheitsrechte, deren Gebrauch gelenkt wird; hier liegt ein Verstoß vor, wenn auch die Auferlegung rechtlichen Zwangs grundrechtswidrig wäre. Zum zweiten muß die Sonderlast, welche diejenigen, die sich nicht lenken lassen, zu zahlen haben, vor Artikel 14 GG gerechtfertigt werden. Der Lenkungszweck muß also gewichtig genug sein, um neben der Lenkung derer, die folgen, zusätzlich die steuerliche Sonderbelastung der anderen rechtfertigen zu können.“

Leitender Ministerialrat Dr. Rolf G r o B

Jugendgerichtsgesetz. Kommentar von Rudolf Brunner, 6., neu bearb. und erw. Aufl., 1981, XIX, 617 S., geb., DM 118,—, Sammlung Gutentag, Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Die neu bearbeitete, 6. Auflage des in der jugendgerichtlichen Praxis seit Jahren geschätzten und zunehmend zu Rate gezogenen Kommentars hat es sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, die durch das Strafvorfahreänderungsgesetz 1979 veranlaßten direkten und mittelbaren Einwirkungen auf das JGG zu untersuchen, wesentliche Aspekte der Weiterentwicklung aufzuzeigen und zu verwerten. Dieser Aufgabe wird das Werk in systematisch zutreffender, umfassender und übersichtlicher Weise gerecht.

Hervorragend gelungen und für einen praxisbezogenen Kommentar geradezu mustergültig ist schon die Einführung, die gegenüber der Vorauflage vor allem auch in der Behandlung der Alkohol- und Drogen-Problematik noch vervollkommenet worden ist. Überhaupt wird bei der Kommentierung der einzelnen Sanktionen des JGG der Frage ihrer Eignung speziell für Drogentäter stets ein besonderes Augenmerk gewidmet. Dies beginnt bei den Weisungen (§ 10 Rdnrn. 18, 23) und erstreckt sich über die ganze Bandbreite der Jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten bis hin zur Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 93 a). Mit diesen Beiträgen und Hinweisen entspricht der Verfasser einem weitverbreiteten Bedürfnis der Praxis, gibt hilfreiche Anstöße und Fingerzeige und unterstreicht auch auf diesem Gebiet seine ausgezeichnete Sachkenntnis und Darstellungskraft sowie Augenmaß. Bemerkenswert ist weiterhin, daß die Neuaufgabe bereits wertvolle Hinweise auf die beabsichtigten Änderungen des JGG durch das Jugendhilfegesetz enthält, wobei die geplanten Textänderungen sinnvollerweise unmittelbar im Anschluß an die gegenwärtige Fassung der betroffenen Paragraphen dargestellt werden.

Im übrigen bietet der Kommentar in Fortsetzung der Voraufgabe die schon gewohnte Vielfalt und Ausgewogenheit in der Information und Bewertung. Übersichtlich in der Darstellung, prägnant in der Diktion und zuverlässig in den Zitaten wird das insgesamt vorzüglich gelungene Werk durch ein sehr nützliches Fundstellenverzeichnis der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (nicht: Landgericht) abgerundet.

Spätestens mit dieser neu bearbeiteten, 6. Auflage dürfte „Der Brunner“ seinen Rang als das Standardwerk der jugendgerichtlichen Praxis manifestiert haben.

Direktor des Amtsgerichts Christoph M ü l l e r

Strafrechtliche Nebengesetze. Loseblatt-Kurzkomentar. Begründet von Landgerichtsleiter Georg Erbs, vormals herausgegeben von Bundesanwalt i. R. Dr. Max Kohlhaas; bearbeitet von Fritz Amb s, Oberstaatsanwalt am BGH, Dr. Hans Fuhrmann, Richter am BGH, Dr. Max Kohlhaas, Bundesanwalt i. R., Dr. Albert Lorz, Vizepräsident des Bayer. Obersten Landesgerichts a. D., Karlheinz Meyer, Vors. Richter am Kammergericht, Dr. Wolfgang Müller, Vors. Richter am Landgericht, Dr. Georg Pelchen, Bundesanwalt am BGH; Dr. Gerhard Potrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., Dr. Joachim Steindorf, Richter am OLG, Dr. Richard Valentin, Oberstaatsanwalt beim BGH; Walter Zipfel, Richter am BGH i. R. 57. ErgLiefg., rd. 420 S., DM 48,—; Grundwerk der 3. Aufl. einschl. 57. ErgLiefg., rd. 7100 S., in drei Plastikordnern, DM 248,—, Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Mit der 57. Ergänzungslieferung werden drei Vorschriften neu in das bekannte Standardwerk nebenstrafrechtlicher Kommentarliteratur aufgenommen: Dr. Steindorf hat die auszugsweise abgedruckte Strahlenschutzverordnung einschlägig erläutert und mit einer instruktiven Vorbemerkung versehen, Dr. Valentin hat das Fahrpersonengesetz und dazugehörige Sozialvorschriften der EG im Straßenverkehr eingehend kommentiert, von Zipfel stammen ausführliche Anmerkungen zur Nährwert-Kennzeichnungsverordnung, die den bundesdeutschen Verbraucher angesichts weltweiter Hungersnot vor den Gefahren allzu joulereicher Kost bewahren will. Derselbe Autor hat das Biersteuergesetz, §§ 17 und 18 LMBG und die Käseverordnung überarbeitet und die Erläuterungen an die neueste Rechtsprechung angepaßt.

Dr. Fuhrmann hat die Kommentierung zum Außenwirtschaftsgesetz grundlegend erweitert und durch den Abdruck der Außenwirtschaftsverordnung ergänzt. Meyer hat einen großen Teil der Erläuterungen zum Luftverkehrsgesetz neu gefaßt und dabei die Änderungen durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter ebenso wie neue gerichtliche Erkenntnisse berücksichtigt.

Anschließend kann an dieser Stelle oft Gesagtes nur wiederholt werden: mit Erbs — Kohlhaas ist es kein Problem, sich sachkundig zu machen und jederzeit auf dem laufenden zu bleiben.

Regierungsobererrat Gerhard T ö l l e

Bundes-Immissionsschutzrecht. Von Dr. Gerhard Feldhaus, MinDirig. im Bundesministerium des Innern, unter Mitarbeit von Oberamtsrat Horst D. Hansel und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert Ludwig in naturwissenschaftlich-technischen Fragen und Richter am Oberverwaltungsgericht Willi Vallendar, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Loseblattkommentar, 2. völlig neu bearb. Aufl., DIN A 5, 16. ErgLiefg. (Stand Mai 1981), 135 Blatt, Gesamtwerk einschl. 16. ErgLiefg., 3 Bände, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, DM 169,—, Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co KG, 6200 Wiesbaden.

Knapp ein Jahr nach der letzten Ergänzungslieferung ist die 16. Ergänzungslieferung zum Loseblattkommentar Bundes-Immissionschutzrecht erschienen. In ihr wird die eingehende Kommentierung der Verordnung über Grundsätze des Genehmigungsverfahrens (9. Bundes-Immissionschutz-Verordnung) mit den Erläuterungen zu den §§ 8 bis 10 fortgesetzt.

Neu aufgenommen wurde das Chemikaliengesetz sowie die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung. Aufnahme fand auch die Neufassung der Hessischen Smog-Verordnung.

Weitere Vorschriften wurden auf den neuesten Stand gebracht. So wurden insbesondere die 8. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Rasenmäherlärm), die Straßenverkehrs-Zulassung-Ordnung, die Straßenverkehrs-Ordnung, die Gewerbeordnung, das Energieeinsparungsgesetz, das Gerätesicherheitsgesetz und das Waffengesetz in ihren Änderungen berücksichtigt.

In der Sammlung Bundes-Immissionschutzrecht ist das Immissionschutzrecht, das trotz erheblicher Vereinheitlichung immer noch in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, technischen Bestimmungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften und Erlassen zerstreut ist, zusammenfassend dargestellt. Die Zusammenstellung dieses großen Sachgebietes in einem einzigen Werk erübrigt daher die Beschaffung einer Anzahl von Einzelgesetzen bzw. Kommentaren. In der Art der Zusammenstellung ist die Sammlung einmalig, so daß man kaum auf den Gebrauch des Werkes verzichten kann, wenn man sich umfassend auf dem Gebiete des Immissionschutzes unterrichten will.

Die Erläuterungen des Verfassers, der Unterabteilungsleiter in dem auf Bundesebene für den Umweltschutz federführenden Ministerium des Innern ist, sowie die seiner Mitautoren verraten große Fachkenntnis und Sachkunde. Alle wichtigen Entscheidungen sind berücksichtigt. Hinweise auf die Literatur sind in Fußnoten angebracht. Der Kommentar gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit, daß am Rande die Stichworte zur Kommentierung abgedruckt sind.

Ein umfangreiches Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden des Gesuchten. Vorteilhaft für den Leser ist die knappe, sachliche und erschöpfende Darstellung der Materie. Die Ausgestaltung als Loseblattkommentar ermöglicht jeweils nach Änderungen kurzfristig ein Verbringen des Werkes auf den neuesten Stand.

Ich halte das Werk für das beste Rüstzeug für all diejenigen, die mit dem Immissionschutz und dem Immissionschutzrecht zu tun haben.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Das Grundbuch. Merkblatt, 1. Aufl., Juli 1981, 52 S., DIN A 5, Einzelpreis 6,80 DM. Verfasser und Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk e. V., 5000 Köln 1.

Nach früheren Veröffentlichungen gleicher Aufmachung unter anderem Reichsheimstättenrecht. Merkblatt, 10. Aufl., August 1980, 60 S., Einzelpreis 6,80 DM, Erbbaurecht. Merkblatt, 4. Aufl., August 1980, 48 S., Einzelpreis 6,20 DM, Wohnungseigentum, Merkblatt, 6. Aufl., Einzelpreis 5,80 DM, veröffentlichte der Verlag 1981 ein Merkblatt über das Grundbuch.

Die Broschüre soll nach Darstellung des Herausgebers vor allem den Sachbearbeitern von Wohnungsgesellschaften und Kreditinstituten, die Grundbuchfragen bearbeiten, eine Orientierungshilfe geben.

In umfänglicher, sauber gegliederter Darstellungsweise sind die wichtigsten Vorschriften des materiellen und formellen Grundbuchrechts angesprochen.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch, der juristischen Fachliteratur zugeordnet zu werden. Gleichwohl kann es im Ausbildungsbereich eine wertvolle informatorische Hilfe sein. Insbesondere kann es Auszubildende außerhalb der Justizverwaltung, zu deren Lehrstoff das Grundstücksrecht zählt, empfohlen werden.

In Anbetracht der übersichtlichen Gliederung des angebotenen Stoffes ist das fehlende alphabetische Inhaltsverzeichnis durchaus überflüssig. Vielleicht sollte man indessen auf die etwas antiquierte römische Bezifferung verzichten.

Rechtspfleger Karlheinz Eppstein

Wasserrecht. Band I: Wasserhaushaltsgesetz. Erläutert von Frank Sieder, Regpräs. d. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Ministerialdir. im Bayerischen Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, Dr. Heinz Dahme, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, unter Mitarbeit von Dr. Ernst Hlawaty, Rechtsanwalt in München, Karl Kleemann, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern in München, und Dr. Wolfgang Heckner, Oberregierungsrat am Landratsamt in Ebersberg. Loseblattkommentar in 2 Halbbänden, 7. ErgLiefg., Stand Juli 1981, rd. 430 S., 1 Ordner für den 2. Halbband, 87,50 DM; Gesamtwerk, rd. 1550 S., 2 Leinenordner, 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München.

Der als Band I des Werkes „Wasserrecht, Kommentar von Sieder-Zeitler“ erschienene Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz wird nunmehr in zwei Halbbände aufgeteilt. Während der 1. Halbband die Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz enthält, umfaßt der 2. Halbband als Anhänge die Änderungsgesetze und Vollzugsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz, wasserrechtliche Nebenvorschriften und die wasserrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Europarates. Abgeschlossen wird der 2. Halbband durch das Sachverzeichnis für den gesamten Band I.

Die 7. Ergänzungslieferung bringt den Kommentar und den Anhang auf den Stand vom Juli 1981. Sie enthält insbesondere die überarbeitete Kommentierung der §§ 23 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes. Im Anhang wurden neu eingefügt die bisher erlassenen Verwaltungsvorschriften zu § 7a Wasserhaushaltsgesetz sowie die wichtigsten wasserrechtlichen EG-Richtlinien. Neu aufgenommen wurden im Anhang auch die einschlägigen Vorschriften des Umweltstrafrechts mit Erläuterungen, die anstelle der aufgehobenen §§ 38, 39 Wasserhaushaltsgesetz getreten sind. Der Umfang der Kommentierung sowie des Anhangs hat es erforderlich gemacht, das Werk in zwei Halbbände zu gliedern. Verfasser und Verlag hoffen, hiermit bei den Benutzern Verständnis zu finden.

Der vorliegende Kommentar beschränkt sich auf die Darstellung und Erläuterung des Wasserhaushaltsgesetzes, ohne auf die Länderregelungen näher einzugehen. Letztere werden aber im Anschluß an die Kommentierung jeder einzelnen Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes erwähnt. Das Werk ist neben dem Kommentar von Gieseke/Wiedemann/Czychowski die bisher umfangreichste und ausführlichste Erläuterung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). In sachlicher, auch für den Nichtjuristen

noch verständlicher Weise stellen die Verfasser die Rechtsmaterie des Wasserhaushaltsgesetzes tiefgründig und erschöpfend dar und setzen sich dabei eingehend mit der seither erschienenen Literatur und der bisherigen Rechtsprechung kritisch und überzeugend auseinander.

Zu jeder einzelnen Bestimmung ist zunächst in einem besonderen Abschnitt die grundsätzliche Bedeutung der Vorschrift, bzw. die Stellung der Vorschrift im System des Gesetzes behandelt. Es folgen sodann ins einzelne gehende Ausführungen über die Vorschrift, wobei die Literatur und Rechtsprechung hinreichend berücksichtigt wird, sowie Fragen der ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis der Länder. Schließlich werden noch die landesrechtlichen Bestimmungen, die die entsprechende Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes ausfüllen oder ergänzen, wenn auch nur paragrafenmäßig zitiert. Die Ausgestaltung des Werkes als Loseblattkommentar ermöglicht es, alle Änderungen des Gesetzestextes und die weitere Rechtsprechung sowie die neu erschienene Literatur zu berücksichtigen, ohne das Werk vollkommen neu aufzulegen.

Der Kommentar ist von ausgezeichneten Juristen, die alle in der Praxis stehen, geschrieben. Jeder, der mit der sehr schwierigen Materie des Rechts der Wasserwirtschaft zu tun hat, insbesondere auch die Praktiker, werden in diesem Kommentar ein ausgezeichnetes Hilfswerk zum Orientieren und Nachschlagen finden. Das Werk kann zum praktischen Gebrauch bestens empfohlen werden.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Von Prof. Dr. Dr. Gerhard Leibholz, ehem. Richter am Bundesverfassungsgericht, und Dr. H. J. Rinck, Richter am Bundesverfassungsgericht, unter Mitwirkung von Dr. Dieter Hesselberger. 1981, 6. Aufl., Loseblattausgabe, 1534 S., DIN A 5, einschl. Sammelband, 158,— DM. Verlag Dr. Otto Schmidt KG, 5000 Köln-Marienburg.

In der nun schon gewohnten Weise haben die Bearbeiter die neuen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in ihren Kommentar eingearbeitet (s. zuletzt StAnz. 1980 S. 1039). Die Ergänzungsweise hat sich bewährt. Es ist auch diesmal wieder gelungen, entscheidende und wichtige Auszüge aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts so in die einschlägigen Stellen des Textes einzuarbeiten, daß die Erläuterungen fortlaufend lesbar geblieben sind. Bekanntlich bestehen die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften des Grundgesetzes in diesem Kommentar allein aus Entscheidungen haben die Bearbeiter nur einzelne Sätze oder ganze Absätze eingefügt.

Erfaßt sind die Entscheidungen, die in den Bänden 50 und 51 der amtlichen Sammlung abgedruckt sind. Darüber hinaus haben die Bearbeiter an einigen Stellen auch Hinweise auf ältere Entscheidungen aufgenommen, z. B. zur verfassungskonformen Auslegung (S. 5), zur Überprüfung von Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers durch das Gericht (S. 54) und zu anderen Fragen (S. 72, 323, 334, 436/1, 490/2, 907, 908). Die Erläuterungen enthalten jetzt noch mehr Verweisungen auf andere Stellen des Werkes. Dies erhöht den Überblick.

Zu bedauern ist die große zeitliche Verzögerung zwischen Erlass der Entscheidung und deren Aufnahme in die Sammlung. Das ist den Bearbeitern nicht anzulasten. Es ist vielmehr eine unvermeidbare Folge der Art, in der Gerichtsentscheidungen bei uns veröffentlicht werden. Das in der USA geübte Verfahren ist offensichtlich zu aufwendig und folglich zu teuer.

Trotz der Anlage des Werkes als eines reinen Rechtsprechungskommentars wäre zu prüfen, ob wenigstens in einem die Register ergänzenden Überblick die Fundstellen von Parallelveröffentlichungen und der zu den einzelnen Entscheidungen ergangenen Anmerkungen und Besprechungsaufsätze nachgewiesen werden könnten. So läße sich leicht feststellen, welches Echo eine Entscheidung gefunden hat, wo ihre angreifbare Stelle liegt, wie sie in den Zusammenhang einzuordnen und welche Entwicklung zu erwarten ist. So hat Grünwald (Probleme der Gegenüberstellung zum Zwecke der Wiedererkennung, JZ 81, 423, 427 f.) jüngst auf ein neues Verständnis des Rechtsstaatsprinzips in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, das zu einer zwiespältigen Funktion des Rechtsstaatsprinzips geführt habe. Schmidt-Abmann (DVBl. 81, 334) hat sich durch zwei Nichtannahmebeschlüsse (DVBl. 81, 374) zu einer Fülle von Gedanken über den konzentrierten oder phasenspezifischen Rechtsschutz gegen den Flughafenbau inspirieren lassen (vgl. auch Murswiek, JZ 79, 48 mit BVerfGE 51, 222 zur Europawahl und die Stellungnahmen zum Mitbestimmungsartikel BVerfGE 50, 290).

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich ReuB

Eisenbahnverkehrsordnung mit Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Erläutert von Dr. Hans-Joachim Finger, Ministerialdirektor a. D., zuletzt Abteilungsleiter in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn. Loseblattsammlung, 2. ErgLiefg., Stand 1. März 1981, 120 S., 38,— DM; Gesamtwerk, rd. 690 S., Plastikordner, 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Die vorliegende Ergänzungslieferung schließt an die Ergänzungslieferung vom Oktober 1979 an.

Bereits bei Erscheinen der 1. Ergänzungslieferung konnte mit Befriedigung festgestellt werden, daß die von Finger gewählte Loseblattform des bekannten Kommentars eine zeitnahe Aktualisierung ermöglicht, von der Verfasser und Verlag jetzt zum zweitenmal Gebrauch machen.

Die neue Ergänzungslieferung wurde erforderlich durch die zwischenzeitliche Änderung verschiedener gesetzlicher Vorschriften, der Ausführungsbestimmungen zur EVO sowie der Stückgutbeförderungsbedingungen.

Außerdem wurde mit der 2. Ergänzungslieferung die Kommentierung zu verschiedenen Vorschriften der EVO geändert und ergänzt.

Hervorzuheben ist wiederum die verständige und praxisnahe Darstellung und Kommentierung der wesentlichen Regelungen des Eisenbahnbinnenverkehrs.

Mit der vorliegenden 2. Ergänzungslieferung befindet sich das Standardwerk zur EVO wieder auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung und ist nicht nur für die Dienststellen der Bundesbahn und andere Verkehrsträger, sondern für jeden, der sich mit Fragen der Verkehrsordnung beschäftigt, ein sachkundiger Ratgeber.

Regierungsberrat Holger Gößmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1981

MONTAG, 26. OKTOBER 1981

Nr. 43

Veröffentlichungen

3603

022 — 058 — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises: Der Dienstausweis Nr. 77 des Herrn Berthold Polag, Amtmann, ist bei einem Pkw-Einbruch abhanden gekommen. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

6360 Friedberg (Hessen), 19. 10. 1981

Der Kreisausschuß
des Wetteraukreises

3604

K 1.2 — P/Kr — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises: Der Dienstausweis Nr. 17, ausgestellt auf den Verwaltungsangestellten Helmut Schmitt, geb. am 27. 12. 1927 in Frankfurt am Main, wohnhaft: Ludwig-Thoma-Str. 21, 6457 Maintal 1, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

6450 Hanau, 14. 10. 1981

Der Kreisausschuß
des Main-Kinzig-Kreises

3605

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Offenbach

Der vom Kreisausschuß des Kreises Offenbach ausgestellte Dienstausweis Nr. 370 der Sozialarbeiterin Ina Neff ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6050 Offenbach am Main, 15. 10. 1981

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuß
gez. Schmitt
Landrat

Gerichtsangelegenheiten

3606

VIII 152 — Zulassung: Herrn Horst Müller, 6840 Lampertheim, Ermontstraße 14, habe ich die Zulassung zum Betrieb eines Inkassobüros mit dem Sitz in Lampertheim erteilt.

6100 Darmstadt, 2. 10. 1981

Der Präsident des Landgerichts

3607

VIII 153 — Zulassung: Herrn Edgar Wagner, 6094 Bischofsheim, Platanenstraße 24, habe ich die Zulassung als Frachtprüfer für die Prüfung von Frachtrechnungen und die Verfolgung der sich hierbei ergebenden Frachterstattungsansprüche erteilt.

6100 Darmstadt, 1. 10. 1981

Der Präsident des Landgerichts

3608

H 221 — Erlaubniserteilung: Dem Steuerberater Karl Happ, von-Schlereth-Str. Nr. 1 in 6400 Fulda, ist von mir heute die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung auf die Gebiete Bürgerliches Recht,

Handels- und Gesellschaftsrecht erteilt worden.

6400 Fulda, 12. 10. 1981

Der Präsident des Landgerichts

3609

371/2 E — Kallenbach — Zulassung als Rechtsbeistand: Herr Manfred Kallenbach, wohnhaft An der Kurhessenhalle 27 A, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen. Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 12. 10. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

3610

371/2 E Zarbock — Zulassung als Rechtsbeistand: Herr Günther Zarbock, wohnhaft Vom-Stein-Str. 23, 3406 Boven- den, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes als Rechtsbeistand unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugelassen. Geschäftssitz ist Kassel.

3500 Kassel, 13. 10. 1981

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3611

GR 463 — Neueintragung — 13. 10. 1981: Gunther Hartmann, geb. 20. 11. 1956, Birgit Hartmann, geb. Paul, geb. 11. 3. 1959, beide wohnhaft in 6320 Alsfeld, Im Junkergarten Nr. 11. Durch Vertrag vom 16. September 1981 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 13. 10. 1981

Amtsgericht

3612

GR 539 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Zahntechniker Hans Günther Lindner in Butzbach-Maibach und Ehefrau Angelika Hedwig Lindner geb. Moschner. Gütertrennung durch Vertrag vom 18. August 1981.

6308 Butzbach, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3613

GR 540 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Kaufmännischer Angestellter Ernst Helmut Mannschatz in Butzbach/Hausen-Oes und Ehefrau Martha Gertraude Mannschatz geb. Menzer. Gütertrennung durch Vertrag vom 17. September 1981.

6308 Butzbach, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3614

GR 189 — Neueintragung — 9. 10. 1981: Die Eheleute Günter Diederich und Ruth Diederich geb. Bode, beide wohnhaft in Niedenstein-Ermethels, Hegenbergstraße 6, haben durch notariellen Vertrag vom 31. August 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 190 — Neueintragung — 12. 10. 1981: Die Eheleute Maurer Norbert Bezold und Edelgard geb. Kuhn, beide wohnhaft in Große Binde 26, 3505 Gudensberg, haben durch notariellen Vertrag vom 21. September 1981 Gütertrennung vereinbart.

3580 Fritzlar, 16. 10. 1981

Amtsgericht

3615

GR 536 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Küchenmeister Heinz-Georg Himmelheber, Gelnhausen, Kinzigstr. 5, und Savitree geb. Poomdopmali. Durch Vertrag vom 28. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3616

GR 537 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Kaufmann Franz Heinrich Schneider, Gründau, Ortsteil Breitenbach, Im Steingeröll 52, und Lieselotte geb. Heß. Durch Vertrag vom 26. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 10. 1981

Amtsgericht

3617

GR 2402 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Eheleute Walldorf, Kurt Werner, Heizungstechniker, und Irmgard geb. Gärtner, Sekretärin, Gießen. Durch Vertrag vom 8. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2403 — Neueintragung — 13. 10. 1981: Eheleute Keitzer, Udo, geb. 22. 8. 1954, und Meier-Keitzer, Rebecca Bianca, geb. Meier, geb. 21. 5. 1955, Heuchelheim. Durch Vertrag vom 30. Juni 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 14. 10. 1981

Amtsgericht

3618

6 GR 281 A — Veränderung — 19. 10. 81: Eheleute Nold, Georg, geb. 11. 11. 1931, Landwirt, Nold, Elisabeth geb. Schadt, geb. 19. 6. 1932, beide wohnhaft Untergasse Nr. 6, 6080 Groß-Gerau/Wallerstädten. Durch Vertrag vom 2. September 1981 wurde der Gütertrennungsvertrag vom 25. Juni 1958 aufgehoben.

6080 Groß-Gerau, 19. 10. 1981

Amtsgericht

3619

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 GR 615 A — 19. 10. 1981: Eheleute Neubeck, Jürgen, geb. 2. 11. 1946, und Neubeck, Angelika geb. Pzcolla, geb. 16. 10. 1948, beide wohnhaft Im Teich 61, 6085 Nauheim. Durch Vertrag vom 18. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 616 A — 19. 10. 1981: Eheleute Herbert von Heesen, geb. 23. 7. 1937, Kaufmann, Rita von Heesen geb. Windorfer, geb. 24. 9. 1939, beide wohnhaft Nachtigallenweg 3, 6082 Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 17. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 617 A — 19. 10. 1981: Eheleute Märte, Klaus, geb. 20. 9. 1956, Polizeibe-

amter, Märte, Ursula geb. Walter, geb. 8. 2. 1957, kaufmännische Angestellte, beide wohnhaft Westring 28, 6086 Riedstadt. Durch Vertrag vom 14. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 618 A — 19. 10. 1981: Eheleute Pohl, Josef Johannes, geb. 20. 3. 1944, Transportunternehmer, Pohl, Brigitte, geb. Fuchs, geb. 14. 5. 1949, Bürogehilfin, beide wohnhaft Kranichstr. 16, 6085 Nauheim. Durch Vertrag vom 21. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6080 Groß-Gerau, 19. 10. 1981 **Amtsgericht**

3620

41 GR 1960 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Betriebswirt Karl-Heinz Fritz und Helene Ingrid geb. Strube in Maintal 2 haben durch Vertrag vom 2. Juli 1981 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 1961 — Neueintragung — 18. 8. 1981: Lehrer Ullrich Müller und Irmgard geb. Eckert in Neuberg 2 haben durch Vertrag vom 10. Juli 1981 Gütertrennung vereinbart.
6450 Hanau, 27. 8. 1981 **Amtsgericht, Abt. 41**

3621

GR 642 — Neueintragung — 13. 10. 1981: Eheleute Kfm. Angestellter Gilbert Lobe und Christel Lobe geb. Faulstich, beide in 6418 Hünfeld 1, Karl-Medler-Str. 21. Durch Ehevertrag vom 21. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 13. 10. 1981 **Amtsgericht**

3622

GR 385 — Neueintragung — 19. 10. 1981: Die Eheleute De Waele, Patrick Jean Marie Albert, und De Waele, Hannelore, geb. Göbel, Friedrichstr. 30, Korbach, haben durch Vertrag vom 17. August 1981 Gütertrennung vereinbart.
3540 Korbach, 19. 10. 1981 **Amtsgericht**

3623

GR 1127 — Neueintragung — 15. 10. 1981: Michael Wied und Annemarie Wied geb. Schäfer, beide Zum Stempel 1, 3550 Marburg-Moischt. Durch notariellen Vertrag vom 3. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
3550 Marburg, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3624

GR 1128 — Neueintragung — 15. 10. 1981: Hermann Johann Heinrich Hallenberger, Landwirt und Müllermeister, und Anna Maria gen. Annemarie Hallenberger geb. Müller, beide Mühlenweg 6, 3551 Münchhausen-Oberasphe. Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1981 ist Gütergemeinschaft vereinbart; das Gesamtgut wird vom Ehemann verwaltet.
3550 Marburg, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3625

GR IV 240 — Neueintragung — 14. 10. 1981: Hans Jürgen Huth, Geschäftsführer, und Ehefrau Elisabeth Huth geb. Jeszenszky, Michelstadt/Stockheim. Durch Vertrag vom 4. Oktober 1981 ist Gütertrennung vereinbart.
6120 Michelstadt, 14. 10. 1981 **Amtsgericht**

3626

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4698 — 15. 10. 1981: Eheleute Bernhard Nikolaus Roth und Hiltrud Maria geb. Killian, Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4699 — 15. 10. 1981: Eheleute Salvatore Treppiedi und Brigitte geb. Walter, Mühlheim a. M. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4700 — 15. 10. 1981: Eheleute Milan Gacic und Mirjana geb. Avramovic, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 8. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4701 — 15. 10. 1981: Eheleute Horst Walter Ingendorf und Marianne geb. Schäfer, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4702 — 15. 10. 1981: Eheleute Bernd Alfons Lissek und Brigitte geb. Grunwald, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 14. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4703 — 15. 10. 1981: Eheleute Erwin Oppermann und Hannelore geb. Hegemann, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 6. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4704 — 15. 10. 1981: Eheleute Jürgen Plojetz und Birgit geb. Spath, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 17. Juli 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4705 — 15. 10. 1981: Eheleute Heinz Günter Schwebel und Marie-Luise Margarete Elisabeth Schmidt-Schwebel geb. Schwebel, Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 27. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4706 — 15. 10. 1981: Eheleute Zaki Khamel Khamis und Sigrid Otto-Khamis geb. Käbber, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 20. August 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4707 — 15. 10. 1981: Eheleute Bassam Ibrahim Kilani und Sophie geb. Fischlein, Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 27. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4708 — 15. 10. 1981: Eheleute Heinrich Josef Adam und Helga Ulrike geb. Sperling, Mühlheim a. M. Durch notariellen Vertrag vom 10. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4038 — Löschung — Eheleute Wolfgang Jäger und Dorit geb. Putsch, Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 10. August 1981 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben. Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnungsgemeinschaft) ist vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3627

GR 463 — Neueintragung — 9. 9. 1981: Die Eheleute Hans Günter Grigoleit und Elke Grigoleit geb. Eli in Neu-Anspach haben durch Ehevertrag vom 18. Juli 1981 Gütertrennung vereinbart.

GR 464 — Neueintragung — 15. 9. 1981: Die Eheleute Technischer Angestellter Rolf Gruner und Industriekaufmann Andrea Karin Gruner geb. Dinges, beide wohnhaft Hardtstraße 3 in 6390 Usingen 4, haben durch Ehevertrag vom 13. August 1981 Gütertrennung vereinbart.
6390 Usingen, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3628

5 GR 933 — Neueintragung — 13. 10. 1981: Eheleute Kaufmann Günter Köhler und Maria Köhler geb. Railakis, 6330 Wetzlar StT Garbenheim. Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Ernst Atzbach in Wetzlar vom 22. Juni 1981 — Urkundenrolle Nr. 143/81 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 13. 10. 1981 **Amtsgericht**

Vereinsregister**3629**

VR 321 — Neueintragung — 15. 10. 1981: Aktion zur Förderung nationaler und internationaler Naturschutzmaßnahmen e. V., Sitz: Bad Vilbel.
6368 Bad Vilbel, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3630

VR 1308 — Neueintragung — 7. 10. 1981: Reit- und Fahrverein Kleebachtal, Langgöns-Oberkleen.

VR 1310 — Neueintragung — 13. 10. 1981: Verband unabhängiger Gesundheitsberater — Deutschland, Gießen.
6300 Gießen, 14. 10. 1981 **Amtsgericht**

3631

41 VR 912 — Neueintragung — 9. 10. 1981: SPORT-CLUB Bruchköbel Hanau e. V., Sitz: Bruchköbel.

41 VR 339 — Löschung — 9. 10. 1981: Heimatverein Naumburg e. V., Nidderau. Der Verein ist aufgelöst.
6450 Hanau, 9. 10. 1981 **Amtsgericht, Abt. 41**

3632

VR 317 — Neueintragung — 2. 9. 1981: Motor-Sport-Club Weilrod-Riedelbach, Sitz: Weilrod-Riedelbach.

VR 318 — Neueintragung — 1. 10. 1981: Radfahrvereinigung „Vorwärts“ Anspach, Sitz: Neu-Anspach 1.

VR 319 — Neueintragung — 8. 10. 1981: Gesellschaft zur Pflege internationaler Beziehungen Partnerschaftsverein Schmittent/Taunus, Sitz: Schmittent/Taunus.
6390 Usingen, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3633

VR 422 — Neueintragung — 16. 10. 1981: Tennis-Club Gräveneck 1981, 6294 Weinbach-Gräveneck.
6290 Weilburg, 16. 10. 1981 **Amtsgericht**

3634

VR 1001 — Neueintragung — 2. 10. 1981: Der Verein „Tisch-Tennis-Club Großaltenstädten“ in Hohenahr OT Großaltenstädten ist heute unter Nr. 1001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 21. Dezember 1979 errichtet.
6330 Wetzlar, 2. 10. 1981 **Amtsgericht**

Liquidationen**3635**

Der Taekwon Do und Kung Verein Bad Nauheim e. V. wurde aufgelöst. Gläubigerforderungen sind zu richten an den bestellten Liquidator, Herrn Josef Leneis, Danziger Str. 37, 6360 Friedberg (Hessen) 1.
6350 Bad Nauheim, 12. 10. 1981

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse**3636**

N 21/81: In dem Vergleichsantragsverfahren des Kaufmanns Hans Jost Christian Lippert aus 6431 Breitenbach am Herzberg, Hauptstr. 65, — Schuldner —, ist der Antrag des Schuldners über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt.

Zugleich ist am 15. Oktober 1981 um 14.00 Uhr gemäß den §§ 19, 102 der Vergl.O

über das Vermögen des Schuldners das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist der graduierte Betriebswirt und Steuerberater K. E. Gärtner aus Fulda, Lindenstr. 28, bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. November 1981 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Dezember 1981, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. Dezember 1981, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 103.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. November 1981 anzeigen. 6430 Bad Hersfeld, 15. 10. 1981

Amtsgericht

3637

N 22/81: In dem Vergleichsantragsverfahren des Bauingenieurs Heinrich Oskar Lippert aus 6431 Breitenbach am Herzberg, Hauptstr. 70, — Schuldner —, ist der Antrag des Schuldners, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt.

Zugleich ist am 15. Oktober 1981 um 14.00 Uhr gemäß den §§ 19, 102 der Vergl.O über das Vermögen des Schuldners das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist der graduierte Betriebswirt und Steuerberater K. E. Gärtner aus Fulda, Lindenstr. 28, bestellt. Konkursforderungen sind bis zum 27. November 1981 bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Dezember 1981, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. Dezember 1981, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 103.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. November 1981 anzeigen. 6430 Bad Hersfeld, 15. 10. 1981

Amtsgericht

3638

6 N 40/81 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren gegen Firma LH-Regeltechnik GmbH, 6370 Oberursel/Ts., Am Thröner Weg 3, vertreten durch Herrn Heinz Rupprecht Lenhart, Kaufmann, 6370 Oberursel/Ts., Am Thröner Weg 3, wird die am 19. August 1981 angeordnete Sequestrierung und das verhängte Verfügungsverbot gegen die Schuldnerin aufgehoben. 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 10. 1981

Amtsgericht

3639

N 16/81: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Krailing GmbH & Co. KG. Automobil-Großhandel in Bad

Endbach-Hartenrod. Der Schuldnerin ist am 19. Oktober 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

3560 Biedenkopf, 19. 10. 1981

Amtsgericht, Konkursgericht

3640

2 a VN 1/79: Durch Beschluß vom 13. 5. 1981 in 3 N 4/81 ist nach Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Gebrüder Weber oHG in 6472 Altenstadt eingestellt worden.

6470 Büdingen, 12. 10. 1981 **Amtsgericht**

3641

61 N 62/81: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Günter Rudolf Zachert, Inhaber des Papierhauses Heinrich Elbert in Darmstadt, Frankfurter Landstraße 120, wird heute, am 16. Oktober 1981, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Edgar Hummel, Frankfurter Straße 7, 6100 Darmstadt, Tel.: (0 61 51) 2 01 67 / 2 13 26.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1982 beim Gericht anzumelden (2-fach).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, den 25. November 1981, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 25. Januar 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, II. Stockwerk, Zimmer 621.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. November 1981 anzeigen. 6100 Darmstadt, 16. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

3642

34 N 35/81: In dem Konkursantragsverfahren der Firma Haro, Fleischhandel GmbH Im- und Export, vertreten durch den Alleinvertretungsberechtigten, Alleingesellschafter dieser Firma Harald Hansen, Kaufmann in 6074 Rödermark, Sitz der Firma Darmstädter Straße 20, 6110 Dieburg, hat die Schuldnerin die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen beantragt. Über den Antrag ist noch nicht entschieden. Zur Sicherung der Masse wird die Sequestrierung (vorläufige Verwaltung) des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet. Zum Sequester wird Rechtsanwalt Wulf Bley in Rödermark, Rathausstraße 4, bestellt. Zugleich wird der Schuldnerin verboten Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin sofort bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu erfüllen. Zahlungen, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind unwirksam.

6110 Dieburg, 16. 10. 1981 **Amtsgericht**

3643

81 N 460/81: Konkursverfahren über das Vermögen der Berger-Elektronik GmbH,

Am Tiergarten 14, 6000 Frankfurt am Main, AZ 81 N 460/81 Amtsgericht Frankfurt am Main. Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im o. a. Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausgleichend. Massekosten und -schulden können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

6000 Frankfurt am Main, 12. 10. 1981

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

3644

5 N 11/73: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard R. Schmidt, Moltkestraße 33, 6400 Fulda, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Gerus Kartonagen, Moltkestraße 33, 6400 Fulda, ist Schlußtermin auf den 3. Dezember 1981, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer 210, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 17 614,40 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 10 104,30 DM festgesetzt.

6400 Fulda, 13. 10. 1981 **Amtsgericht**

3645

24 N 12/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Interscan GmbH, Dreieichstraße 10, 6082 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Josef Möhle, wird mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

6080 Groß-Gerau, 29. 9. 1981 **Amtsgericht**

3646

42 N 137/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hixt und Thomas OHG, Hainstraße 56, 6455 Erlensee, — Geschäftsführer Georg Hixt, ebenda — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 18 929,02 Deutsche Mark, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch restlich zu erhebenden Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 28 053,03 DM bevorrechtigte und 287 468,08 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Konkursgericht, Nußallee 17, 6450 Hanau, aus.

6450 Hanau, 12. 10. 1981

Der Konkursverwalter
Reiner Freydank
Rechtsanwalt

3647

65 N 6/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Thermocon GmbH, Heizungen und Geräte, Kassel, Heckerstraße 71, vertreten durch ihren Geschäftsführer Werner Gnade, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf Mittwoch, 11. November 1981, 10.00 Uhr, Raum 023,

Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9.
3500 Kassel, 2. 10. 1981 Amtsgericht, Abt. 65

3648

7 N 19/80: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Wolfgang Bockholt**, Darmstädter Str. 19, 6072 Dreieich, ist auf den 24. November 1981, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Genehmigung des Verkaufs der Grundstücke Dreieichenhain, Flur 1, Nr. 897/1, und Götzenhain, Flur 6, Nr. 89, und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.
6070 Langen, 16. 10. 1981 Amtsgericht

3649

7 N 34/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des zuletzt in 6250 Limburg a. d. Lahn, Westerwaldstr. 31, wohnhaft gewesen Metzgermeisters **Alois Hübinger** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbare sind 7 600,— DM. Zu berücksichtigten sind 97 910,21 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in 6250 Limburg a. d. Lahn, Az. 7 N 34/80, niedergelegt.
6250 Limburg a. d. Lahn, 16. 10. 1981

Der Konkursverwalter
Christian A r k e
Rechtsanwalt

3650

7 N 10/76 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmerers **Ernst Graw**, Zum Rosenmorgen 12, 3550 Marburg, Inhaber des Sägewerksbetriebes **Frankenberger Straße 11, 3552 Wetter**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3550 Marburg, 8. 10. 1981 Amtsgericht, Abt. 7

3651

7 N 16/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hermann Rathmann, Buch- und Offsetdruckerei, Verlagsbuchhandlung, Lackieranstalt, Cappler Str. 8, 3550 Marburg**, Alleininhaberin: Frau Alice Rathmann geb. Martenstein — eingetragen im Handelsregister HR A 1226 — wird der Schlußtermin auf Donnerstag, 26. November 1981, 8.30 Uhr, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, I. Stock, Zimmer 157, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9 055,69 DM, die Auslagen werden auf 500,— DM (insgesamt somit 9 555,69 D-Mark) festgesetzt.

3550 Marburg, 12. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 7

3652

7 N 43/81 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma **Erwin Reutermann Bauunternehmung GmbH, 3556 Weimar/Lahn 2**, vertreten durch die beiden Geschäftsführer Eheleute Hermann Vogel und Carola Vogel-Reutermann, Weimar-Niederwalgern, wird heute, am 14. Oktober 1981, 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Johannes Klingelhöfer, Liebigstr. 24, 3550 Marburg (Tel. 2 32 69).

Konkursforderungen sind bis zum 1. Februar 1982, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 3. Dezember 1981, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 18. März 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg (Lahn), Universitätsstr. 48, I. Stock, Zimmer 157.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 3. Dezember 1981 ist angeordnet.
3550 Marburg, 14. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 7

3653

N 28/81: Über das Vermögen der **Huth Kunststoffverarbeitungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6120 Michelstadt, Waldstr. 65—67**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Huth, wird heute, am 14. Oktober 1981, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Muntermann, 6112 Groß-Zimmern, Wilhelm-Liebkecht-Str. 28.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1981 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 3. November 1981, 14.30 Uhr, Zimmer 129, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Dezember 1981, 10.00 Uhr, Zimmer 128, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Str. 47.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Oktober 1981 anzeigen.
6120 Michelstadt, 14. 10. 1981 Amtsgericht

3654

N 30/81: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Seldi Hochbau GmbH, Bauunternehmung in 6054 Rodgau 1**. Der Schuldnerin ist am 14. Oktober 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6453 Seligenstadt, 14. 10. 1981 Amtsgericht

3655

N 16/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren **Reinhard Kunkler, Runkel**, wird der Schlußtermin auf 30. 11. 1981, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 000,— DM, seine Auslagen auf 500,— DM festgesetzt.
6290 Weilburg, 14. 10. 1981 Amtsgericht

3656

62 N 117/81: Über den Nachlaß des am 4. November 1980 in Mainz-Kastel, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Karl-Heinz Marr** wird heute, am 15. Oktober 1981, um 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Bahnhofstr. 37, Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) 13. November 1981.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 25. November 1981, 9.00 Uhr, Zimmer 243.
6200 Wiesbaden, 15. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 62

3657

62 N 119/81: Konkursantragsverfahren der ZDO Zentrum für Datenverarbeitung und Organisation Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Klaus Raabe, Mainz-Marlenborn, Jürgen Fritz, Wiesbaden-Bierstadt. Der Schuldnerin ist am 20. Oktober 1981 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.
6200 Wiesbaden, 20. 10. 1981 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3658

K 63/80: Die im Grundbuch von Schwarz, Bezirk Alsfeld, Band 14, Blatt 564, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Schwarz,

Flur 5, Flurstück 31, Ackerland, Im Notstall, Größe 24,92 Ar,

Flur 1, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Rainröder Weg 6, Größe 5,23 Ar, sollen am Freitag, dem 29. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Heinrich Merz, Schmied, Grebenau-Schwarz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

6 230,— DM für Flur 5 Nr. 31,

70 460,— DM für Flur 1 Nr. 181.

Der Gesamtwert der Grundstücke beträgt 76 690,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 7. 10. 1981

Amtsgericht

3659

1 K 24/80: Der im Grundbuch von Rhoden, Band 54, Blatt 1591, eingetragene ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rhoden, Flur 1, Flurstück Nr. 1257/1, Hof- und Gebäudefläche, Klei-ne Jütte 9, Größe 2,44 Ar, soll am 20. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzgl. des ein Drittel Miteigentumsanteils:
Alfons Horst Rudolf Seifarth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 8. 10. 1981 Amtsgericht

3660

4 K 66/80: Das im Grundbuch von Fehlheim, Band 26, Blatt 1059, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fehlheim, Flur 1, Flurstück 201, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 35, Größe 6,30 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl Pfeifer, Gastwirt, Bensheim-Fehlheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 12. 10. 1981 Amtsgericht

3661

4 K 30/81: Der im Grundbuch von Bensheim (Wohnungsgrundbuch), Band 214, Blatt 8363, eingetragene Miteigentumsanteil von 149/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 393/11, Hof- und Gebäudefläche, Tannusstraße 8, Größe 31,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Räumen (Wohnung im 7. Obergeschoß nebst Kellerraum),

soll am Mittwoch, dem 16. Dezember 1981, 13.30 Uhr, Raum 203, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Samar Arafat-Mirai geb. Arafat, geb. 1. 8. 1944, Bensheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters bzw. der Eigentümerversammlung, ausgenommen bei Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter und bei Veräußerung durch ein dinglich gesichertes Kreditinstitut. Im übrigen ergibt sich der Inhalt des Sondereigentums aus der Eintragungsbewilligung vom 17. März 1972.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 13. 10. 1981 Amtsgericht

3662

61 K 8/81: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 83, Blatt 3377, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 19, Gemarkung Erzhausen, Flur Nr. 2, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 182, Größe 10,19 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Konrad Deuber der Erste in Erzhausen. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 10. 1981 Amtsgericht

3663

61 K 56/81: Der im Teileigentums-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 255, Blatt 10 244, eingetragene 518,4651/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Darmstadt, Flur 6, Flurstück Nr. 272/1, Bauplatz (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), Weinbergstraße, Größe 16,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden im Erdgeschoß und dem dazugehörigen Lagerraum (Nr. EL des Aufteilungsplanes),

soll am 21. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schuldirektor Otto Eugen Häuser, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 8. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

3664

K 11/81 — **Beschluß:** Das im Erbbaugrundbuch von Hatzfeld, Band 56, Blatt 1744, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Hatzfeld, Blatt 1504, unter Nr. 14 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück der Gemarkung Hatzfeld

Flur 6, Flurstück 180, Gebäude und Freifläche, Wohnen, Schillerstraße 18, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Januar 1982, 10.00 Uhr, Raum 8, I. Stock, im Gerichtsgebäude Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 3. 3. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Rentner Wilhelm Reif und Marie Reif geb. Wenzel, Schillerstraße 18 in 3559 Hatzfeld.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 10. 1981

Amtsgericht

3665

K 53/80: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Bönstadt, Band 21, Blatt 949, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bönstadt, Flur 6, Flurstück 279, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Straße 21, Größe 6,50 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Januar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Georgine Margaretha Tiedemann geb. Nos, Niddatal 2.

Der Wert des Grundbesitzes (die Hälfte von Flur 6, Flurstück 279), ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 146 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 10. 1981

Amtsgericht

3666

K 22/80: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Besse, Band 62, Blatt 1781, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Besse, Flur 17, Flurstück 79/1, Ackerland, Vorm Wahrenberg, Größe 23,87 Ar,

soll am 4. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Elisabeth Zerr geb. Rausch in Besse.

Der Wert der Grundstückshälfte wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 177,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 19. 10. 1981

Amtsgericht

3667

42 K 80/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, a) Band 53, Blatt 2931, b) Band 67, Blatt 3357,

zu a): lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 197, Ackerland, in der Lehmkaute, Größe 14,73 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 5, Nr. 200/3, Ackerland (Obstb.), Am Konzebühl, Größe 6,11 Ar,

zu b): der halbe in Erbengemeinschaft eingetragene Miteigentumsanteil an

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 200/2, Ackerland (Obstb.), Am Konzebühl, Größe 0,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1982, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Band 53, Blatt 2931:

a) Patzwald, Helga geb. Gunkel, geb. 10. 5. 1940, Dillenburg,

b) Büttner, Marlis Erika geb. Gunkel, geb. 14. 7. 1947, Lich 1,

c) Gunkel, Angelika, geb. 21. 9. 1941, Lich 1,

— in Erbengemeinschaft —,

Band 67, Blatt 3357:

1) Schwarz, Jutta geb. Hackbarth, Schulzendorfer Straße (Hermsd) 134 A, 1000 Berlin 28,

2a) Patzwald, Helga geb. Gunkel, geb. 10. 5. 1940, Dillenburg,

b) Büttner, Marlis Erika geb. Gunkel, geb. 14. 7. 1947, Lich 1,

c) Gunkel, Angelika, geb. 21. 9. 1941, Lich 1,

— in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 365,— DM für Flur 6, Nr. 197, 733,20 DM für Flur 5, Nr. 200/3, 45,— DM für den halben Miteigentumsanteil (Erbengemeinschaft) an Flur 5, Nr. 202/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 10. 1981

Amtsgericht

3668

24 K 14/81: Die im Grundbuch von Wallerstädten, Band 20, Blatt 1117, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wallerstädten, Flur 1, Flurstück 531, Ackerland, An dem hohen Weg, Größe 232,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallerstädten, Flur 9, Flurstück 16, Grünland, Die Kuhweide, Größe 31,99 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 11, Flurstück 50, Ackerland, Im Rutenstück, Größe 221,59 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. Dezember 1981, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Georg Friedrich Ruhland, Landwirt, Trebur,

b) Helga Marie Roos geb. Ruhland, geb. 25. 1. 1943, Astheim,

c) Christa Renate Luley geb. Ruhland, geb. 27. 1. 1945, Trebur,

d) Günther Friedrich August Ruhland, geb. 3. 5. 1946, Trebur,

zu a) bis d) in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

a) für die Grundstücke der Gemarkung Wallerstädten

Flur 1, Nr. 531, auf 92 840,— DM,
Flur 9, Nr. 16, auf 12 796,— DM,

b) für das Grundstück der Gemarkung Groß-Gerau

Flur 11, Nr. 50, auf 110 795,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 9. 10. 1981 **Amtsgericht**

3669

42 K 5/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 142, Blatt 5426, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnigheim, Flur 27, Flurstück 45/7, Grünland, Auf der Dornhecke, Größe 7,28 Ar,

am 15. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Vertreter Friedrich Haag,

b) Katica Haag geb. Kiml,
beide in Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 736,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 10. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

3670

42 K 54/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 246, Blatt 9826, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hanau, Flur 67, Flurstück 596/76, Hof- und Gebäudefläche, Vor der Kinzigbrücke 4, Größe 12,19 Ar,

am 17. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Philipp Hufnagel,

b) Sorka Hufnagel geb. Wenzel,
beide Bruchköbel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 697 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 16. 10. 1981 **Amtsgericht, Abt. 42**

3671

2 K 9/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ehrsten, Band 10, Blatt 292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehrsten, Flur 6, Flurstück 26/4, Lieg.-B. 383, Bauplatz, Das Rohrfeld, Größe 8,77 Ar,

soll am 22. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3./5. 8. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Möbelhändler Franz Führlich und Margot Führlich geb. Böllhoff, wiederverehelichte Heydorn, Berlin-Zehlendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 43 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 10. 1981 **Amtsgericht**

3672

64 K 182/81: Das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 83, Blatt 2415, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ihringshausen, Flur 3, Flurstück 33/23, Lieg.-B. 2055, Hof- und Gebäudefläche, Pfingstweg 40, Größe 2,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Dezember 1981, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Brand, Bert, geb. 11. 2. 1949, Guxhagen-Ellenberg,

Konkursverwalter: Friedrich Hucke, Finckenstraße 10, 3509 Morschen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 7. 1981 **Amtsgericht, Abt. 64**

3673

7 K 59/80: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 186, Blatt 8204, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 2, Flurstück 245, Hof- und Gebäudefläche, Wingerstraße 3, Größe 4,45 Ar,

soll am 22. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Elisabeth Kratz geb. Schäfer in Offenbach am Main und Irene Ottilie Schäfer in Dreieich, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 15. 10. 1981 **Amtsgericht**

3674

7 K 72/76: Folgende Wohnungseigentumsrechte, bestehend in einem Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 21, Nr. 158 6, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße (jetzt Weserstr. 11), Größe 16,67 Ar, eingetragen im Grundbuch von Langen, und zwar:

a) 7 K 72/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1044 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 315, Blatt 12 995 —,

b) 7 K 78/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1063 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 315, Blatt 13 010 —,

c) 7 K 92/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1105 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 316, Blatt 13 044 —,

d) 7 K 100/76 — 59/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1134 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 317, Blatt 13 067 —,

e) 7 K 114/76 — 69/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1185 bezeichneten Wohnung im 18. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 319, Blatt 13 112 —,

f) 7 K 122/76 — 52/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1242 bezeichneten Wohnung im 24. Obergeschoß nebst Abstellraum — Band 320, Blatt 13 159 —,

sollen am 19. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie in Langen.

Festgesetzter Wert gem. § 74a Abs. 5 ZVG:

zu a, b und d: 145 000,— DM,
zu c und e: 169 000,— DM,
zu f: 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 8. 1981 **Amtsgericht**

3675

K 25/80 (s. StAnz. 41/1981, S. 1968, lfd. Nr. 3484): Der Versteigerungstermin ist nicht, wie veröffentlicht, am Mittwoch, dem 14. Februar 1982, sondern am Mittwoch, dem 24. Februar 1982.

6420 Lauterbach, 22. 10. 1981 **Amtsgericht**

3676

7 K 35/80 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oberrospehe, Band 16, Blatt 557, eingetragene Grundstückshälfte

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberrospehe, Flur Nr. 3, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Im Rohbach, Größe 6,01 Ar,

soll am 14. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jakob Lerch in Oberrospehe, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 10. 1981 **Amtsgericht**

3677

K 12/81: Das im Grundbuch von Höchst, Band 72, Blatt 2809, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 6, Flurstück 65, Bauplatz, Breslauer Str., Größe 7,81 Ar,

soll am 14. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Karl-Heinz Flechsenhar,
 - b) Petra Flechsenhar geb. Kroll,
- je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 32 802,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 10. 1981 **Amtsgericht**

3678

K 36/81: Das im Grundbuch von Nieder-Kainsbach, Band 9, Blatt 367, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Kainsbach, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Landstr. 48, Größe 23,93 Ar,

soll am 21. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1a) Wilhelm Harbich,
 - b) Helgard Harbich geb. Menges,
- je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a ZVG festgesetzt auf 887 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 13. 10. 1981 **Amtsgericht**

3679

7 K 199/80: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dietzenbach, Band 215, Blatt 7701, eingetragene 1,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 11, Flurstück 369/9, LB 4174, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 17—27, Größe 154,54 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. F 2/3 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 9. Dezember 1981, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Brigitte Gressmann geb. Dames, 6052 Mühlheim am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 7. 10. 1981

Amtsgericht

3680

K 8/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bebra, Band 95, Blatt 3118, eingetragene Grundstück der Gemarkung Bebra,

lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 193/4, Hof- und Gebäudefläche, Von-Stauffenberg-Straße 3, Größe 2,90 Ar,

soll am 15. Januar 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg an der Fulda, Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tankstellenverwalter Klaus-Dieter Hempel, geb. am 1. 1. 1949, wohnhaft: Im Heienbach 39, 6442 Rotenburg an der Fulda, jetzt: Waldweg 7, 6442 Rotenburg an der Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg an der Fulda, 7. 10. 1981

Amtsgericht

3681

K 10/81 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Weiterode, Band 56, Blatt 1893, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterode, Flur 1, Flurstück 314/67, Hof- und Gebäudefläche, Hessische Str. 5, Größe 3,00 Ar,

soll am 15. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg an der Fulda, Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Liebe, Wolfgang, Bundesbahnbetriebsarbeiter, geb. am 23. 1. 1935, — zu vier Fünftel —, und dessen Ehefrau
- b) Liebe, Elisabeth, geborene Hochscherf, geb. am 18. 12. 1937, — zu einem Fünftel —,

beide wohnhaft in Bebra-Weiterode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg an der Fulda, 7. 10. 1981

Amtsgericht

3682

K 7/81: Das im Grundbuch von Hintersteinau, Band 32, Blatt 916, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hintersteinau, Flur 2, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg, Größe 2,33 Ar,

soll am 11. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 3. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Bernd Schäfer und Elona Schäfer geb. Uffelmann, Steinau-Hintersteinau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 142 796,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 16. 10. 1981 **Amtsgericht**

3683

K 7/80: Das im Grundbuch von Gaudernbach, Band 17, Blatt 581, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gaudernbach, Flur 13, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 4, Größe 2,01 Ar,

soll am 11. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2./17. 10. 1980 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Invalide Hugo Stamm und dessen Ehefrau Erika Stamm geb. Pfeiffer in Schupbach, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 30. 9. 1981 **Amtsgericht**

3684

K 56/80: Das im Grundbuch von Niedershausen, Band 45, Blatt 1339, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedershausen, Flur 50, Flurstück 22/4, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 6, Größe 5,65 Ar,

soll am 18. Januar 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christel Hof geb. Braun, 6293 Löhnberg-Niedershausen, Schulstr. 6.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 10. 1981 **Amtsgericht**

3685

3 K 50/81 + 78/81: Das im Grundbuch von Steindorf, (Stadt Wetzlar), Band 34, Blatt 1197, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 22, Flurstück 314, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 21, Größe 6,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 5. und 4. 9. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Walter Kuhlke und Herta geb. Maass, Wetzlar-Steindorf 15, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 8. 9. 1981 auf 396 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 10. 1981 **Amtsgericht**

3686

3 K 56/81: Die im Grundbuch von Hohensolms (Gemeinde Hohenahr), Band 33, Blatt 1136, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 23, Flurstück 123/30, Hofraum, Hintergasse 27, Größe 0,11 Ar, (Wert: 220,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 23, Flurstück 124/35, Hofraum, das., Größe 0,86 Ar, (Wert: 6 720,— DM), jetzt: An der Mauer 7,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 23, Flurstück 125/35, Hof- und Gebäudefläche, das., Größe 1,24 Ar, (Wert: 25 680,— DM), jetzt: An der Mauer 7,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 23, Flurstück 60/1, Hutung, Unland, Die Hundsgärten, Größe 5,09 Ar, (Wert: 3 060,— DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 23, Flurstück 30/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 43, Größe 0,02 Ar, (Wert: 40,— DM),

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Hohensolms, Flur Nr. 23, Flurstück 30/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Mauer, Größe 0,37 Ar, (Wert: 740,— DM),

sollen am 13. Januar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Heinz und dessen Ehefrau Margit geb. Groh, Hohensolms, — je zur Hälfte —.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 18. April 1980 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die oben genannten Beträge gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 7. 10. 1981

Amtsgericht

3687

61 K 47/80: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 259, Blatt 5825, eingetragene Grundstück der Gemarkung Biebrich

Ifd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 82/16, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße, Größe 60,54 Ar,

soll am 9. Februar 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

James L. Bailey, Elkhart/Indiana — USA —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 Zwangsvollstreckungsgesetz festgesetzt auf 1 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 12. 10. 1981

Amtsgericht

3688

61 K 7/81 — **Beschluß:** Der im Wohnungsgrundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 490, Blatt 9012, eingetragene 62/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 124, Flurstück 12/2 und 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 15, Größe 18,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Sondereigentumsinheit; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 9001—9018) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; es ist eine Gebrauchsregelung getroffen;

soll am 15. Dezember 1981, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Datoul Atighetchi, Wiesbaden.

Der Wert ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 322 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 9. 10. 1981

Amtsgericht, Abt. 61

3689

2 K 44/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Isthia, Band 50, Blatt 1763, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Isthia, Flur 25, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 27a, Größe 2,62 Ar,

soll am Montag, dem 18. Januar 1982, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 10. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Scherp, jetzt: Kasseler Straße 27, Wolfhagen-Isthia.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 13. 10. 1981

Amtsgericht

3690

2 K 52/80 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederlistingen, Band 16, Blatt 580, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederlistingen, Flur 6, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäude-

fläche, Brunnenstraße 2, Größe 7,87 Ar, (das Gebäude ist ein Rohbau),

soll am Montag, dem 18. Januar 1982, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 24. 11. 1980, b) 15. 6. 1981 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Heinz Kowalski, Hagelstraße 13, 4355 Waltrop, — zur Hälfte —,

b) Frieda Kowalski geborene Ellerckmann, verstorben am 10. 11. 1977, — zur Hälfte —,

beerbt in Erbengemeinschaft von:

1. Rudolf Kowalski, Hagemer Kirchweg Nr. 29, 4354 Datteln,

2. Karl-Heinz Kowalski, Hagelstraße 13, 4355 Waltrop.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 15. 10. 1981

Amtsgericht

3691

2 K 22/81 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ehlen, Band 56, Blatt 2239, Bestandsverzeichnis

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ehlen, Flur 19, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Lohweg Nr. 116, Größe 3,10 Ar, Gartenland, Lohweg 116, Größe 3,73 Ar, (tatsächliche Lage: Lohweg 5),

soll am Montag, dem 11. Januar 1982, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kranführer Karl Knobel, Lohweg 5, 3501 Habichtswald-Ehlen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 15. 10. 1981

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Jahr 1982 für das Kommunale Gebietsrechenzentrum Gießen

Gemäß § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 65), wird der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 1982 in der Zeit vom 29. Oktober bis 6. November 1981 während der Dienststunden in Zimmer Nr. 117 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen, 6300 Gießen, Carlo-Mierendorff-Str. 11, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

6300 Gießen, 5. 10. 1981

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Gießen
gez. M a n k
Direktor

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Heinebach der Gemeinde Alheim im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,670 neu (bei km 0,670 alt)
bis km 1,124 neu (an der B 83)

= 0,454 km

wird mit Wirkung vom 1. November 1981 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 67.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) innerhalb eines Monats nach Zustellung (Zugang) Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Kreises Hersfeld-Rotenburg, Friedloser Straße 12, 6430 Bad Hersfeld, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, gewahrt.

6430 Bad Hersfeld, 6. 10. 1981

Der Kreisausschuß
des Kreises Hersfeld-Rotenburg

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Arbeiten zur Erstellung der Lärmschutzwand bei Lieblos an der B 457 neu im Zuge der BAB A 66 Frankfurt—Fulda, Abschnitt westlich Rothenbergen — westlich Gelnhausen von Bau-km 2 + 543 bis 2 + 695 (der B 457 neu), sollen vergeben werden.

Die zu erstellende ca. 150 m lange Lärmschutzwand ist 1,50 m hoch und wird auf beiden Seiten bis auf eine Höhe von 1,00 m abgestuft. Als Gründungsart ist eine Bohrpfahlgründung vorgesehen.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit ca. 2 Monate.

Baubeginn: voraussichtlich am 4. Januar 1982.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des BMV erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. Oktober 1981 anzufordern.

Der Versand der Blankette erfolgt am 30. Oktober 1981.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für die Angebotsunterlagen in Höhe von 22,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, Bankleitzahl 500 100 60, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Lärmschutzwand bei Lieblos an der B 457 neu.“

Eröffnungstermin: Dienstag, den 17. November 1981, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Hanau, Eugen-Kaiser-Straße 33, 6450 Hanau 1.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter oder deren Bevollmächtigte zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 8. Dezember 1981 ab.

6450 Hanau, 15. 10. 1981 Hessisches Straßenbauamt

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Mühlthal im Landkreis Darmstadt-Dieburg schreibt die Erstellung eines Verkehrsgutachtens aus. An dieser Ausschreibung können sich Bewerber beteiligen, die im Bundesland Hessen ansässig sind.

Das Angebot soll bis 25. 11. 1981 vorliegen. Die Bewerber können die Unterlagen hierzu (Problem- und Aufgabenkatalog) im Bauamt der Gemeinde Mühlthal, Ludwigstraße 84, 6109 Mühlthal Ortsteil Traisa, anfordern oder in Empfang nehmen.

6109 Mühlthal, 16. 10. 1981

Der Gemeindevorstand

Stellenausschreibungen

An der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ist zum 1. März 1981 eine

Inspektoren/ Oberinspektorenstelle (A 9/10)

zu besetzen.

Die Stelle ist auch als Anfangsposition des gehobenen Dienstes geeignet und bietet längerfristig Aufstiegsmöglichkeiten bis A 12.

Wir suchen eine jüngere, dynamische Persönlichkeit für das Aufgabengebiet Haushalt mit Einsatzbereitschaft in der Personalabteilung und der allgemeinen Verwaltung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes erforderlich) sind bis spätestens 31. Januar 1982 zu richten an den Kanzler der Hochschule, Eschersheimer Landstraße 29—39, 6000 Frankfurt am Main 1.



Die

Gemeinde EPERTSHAUSEN

5 300 Einwohner,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Haushaltssachbearbeiter und Leiter der Finanzverwaltung

Gesucht wird ein(e) Beamtin/Beamter oder Verwaltungsangestellte(r) die/der über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen, im Besoldungswesen sowie im kommunalen Abgaben- und Beitragsrecht verfügt.

Der Abschluß der II. Verwaltungsprüfung wäre erforderlich.

Die Besoldung erfolgt nach A 11 bzw. Vergütung BAT IVa, Aufstiegsmöglichkeit nach A 12 bzw. BAT III ist gegeben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 20. November 1981 erbeten an den

GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE EPERTSHAUSEN,
Schulstraße 2, 6116 Eppertshausen.

Bei der STADT WITZENHAUSEN

(18 000 Einwohner) ist die Stelle eines

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist zulässig. Die Besoldung bestimmt sich nach Gruppe B 2 HBG.

Die Stadt (Kernstadt mit 8 000 Einwohnern und 16 Stadtteile mit zusammen 10 000 Einwohnern) liegt im landschaftlich reizvollen nordhessischen Bergland. In der Stadt befinden sich Grund- und weiterführende Schulen, zwei Teilstandorte der Gesamthochschule Kassel mit etwa 1 000 Studierenden, Deutsche Landwirtschaftsschule, Kreis- und Stadtkrankenhaus. Witzenhausen hat ein Freizeitzentrum mit Bürgerhaus, Tennishalle, Reithalle, Frei- und Hallenbad. Drei Stadtteile sind staatlich anerkannte Luftkurorte bzw. Kneippkurort. Die Stadt ist als Mittelzentrum im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesen und wird als Bundesausbauort besonders gefördert.

Als Bewerber kommen Personen in Betracht, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen und entsprechende praktische Erfahrung nachweisen können. Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. November 1981 mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses,
Herrn Günter Engel,
Rathaus, Postfach 201, 3430 Witzenhausen 1.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses
der Stadt Witzenhausen



Beim Hessischen Sozialminister

Ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Referatsgruppe „Jugendhilfe, Familienförderung“ die Stelle eines/r

Referenten/in

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Planung und Förderung des Baues und der Einrichtung von Kindertagesstätten und Stätten der Jugendarbeit und ähnlicher Einrichtungen sowie die Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienerholung.

Erforderlich sind Kenntnisse und mehrjährige berufliche Erfahrungen in verantwortlicher Position im Bereich der Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Errichtung entsprechender Einrichtungen. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Familienförderung und -politik sind erwünscht.

Notwendig ist weiterhin die Befähigung zur konzeptionellen Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches.

Für dieses Aufgabengebiet steht eine Angestelltenstelle nach Verg.Gr. I b ggf. I a BAT zur Verfügung. Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt. Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis evtl. möglich. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften) bitte ich bis zum 10. November 1981 zu richten an den

Hessischen Sozialminister – Personalreferat –,
Dostojewskistr. 4, 6200 Wiesbaden 1.

Bei dem HESSISCHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN ist ab 1. Januar 1982 eine Stelle für einen/eine

Amtsrat/rätin

(Bes.Gruppe A 12 B BesG)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere den Aufbau und die Führung des Datenregisters sowie die Mithilfe bei Prüfungen nach § 23 HDSG.

In Frage kommen jüngere Beamte/Innen mit folgenden Voraussetzungen:

- Überdurchschnittliches Ergebnis in der Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst,
- praktische Verwaltungserfahrung,
- Eigeninitiative und Organisationsgeschick,
- Kenntnisse und Erfahrung in der automatisierten Datenverarbeitung (Bildschirmfassung und Bildschirmdialog).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15. November an den



HESSISCHEN
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Mainzer Straße 19
6200 Wiesbaden

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei der **Stadt Gersfeld/Rhön** ist zum 1. Juli 1982

die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hess. Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979, derzeit A 15.

Die Stadt Gersfeld/Rhön besteht aus der Kernstadt und 12 Stadtteilen mit ca. 6 000 Einwohnern. Gersfeld ist Kneipp- und Luftkurort, Wintersportplatz und liegt am Fuße der Wasserkuppe, der Geburtsstätte des Segelfluges.

Die Stadtteile Obernhassen und Dalherda sind anerkannte Luftkurorte. Neben dem Fremdenverkehr (ca. 200 000 Übernachtungen) verfügt Gersfeld über kleine und mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe und vorrangig in den Stadtteilen über eine intakte Landwirtschaft (Fleckviehzucht und Milchwirtschaft).

In Gersfeld befinden sich Kindergärten, Grundschulen, Haupt-, Real-, Sonderschule und Gymnasium (Sek.-Stufe I), Schwimmbäder, Sanatorien und ein Krankenhaus.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen.

Bewerber sollten nicht älter als 45 Jahre sein, über umfassende Kenntnisse der kommunalen Verwaltung verfügen, Verwaltungserfahrung besitzen und möglichst die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben.

Es wird erwartet, daß der Bürgermeister seinen Wohnsitz in der Stadt nimmt.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 1981 (Datum des Poststempels) mit den üblichen Unterlagen in verschlossenen Umschlag zu richten an den Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 1982

Herrn Bodo Rademann,
Kennwort: „Bürgermeisterwahl“,
Schachen 30, 6412 Gersfeld/Rhön.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 27,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 117 337-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte: technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 04-186 648. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinung (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend) ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 19 vom 1. Juli 1981 – Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 43 vom 26. Oktober 1981 beträgt 58 Seiten.